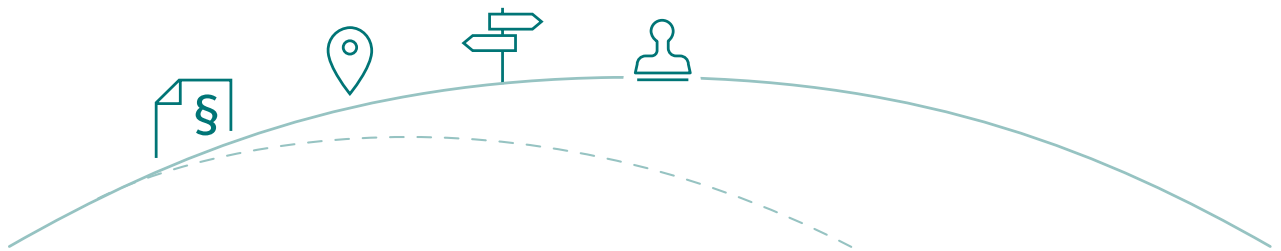


Einreichoperat gem. UVP-G 2000

Windpark Weiden

UVE-Zusammenfassung – Revision 3

Konsolidierte Fassung



ANTRAGSTELLERIN

Windpartner GmbH
Dragaweg 1 | 7111 Parndorf

VERFASSER

Ruralplan Ziviltechniker GmbH
Schulstraße 19 | 2170 Poysdorf

BEARBEITER

DI Theresa Zins
Nadine Asimus MSc

DATUM | 20.04.2026

EINLAGE | D0101

www.ruralplan.at

Revisionsverzeichnis

Revision	Beschreibung	verfasst von	geprüft von
Rev 0	Erstausgabe, Einreichung	TZ, 15.04.2025	NA, 17.04.2025
Rev 1	Ergänzungen 1	TZ, 17.10.2025	NA, 17.10.2025
Rev 2	Ergänzungen 2	NA, 11.02.2026	TZ, 12.02.2026
Rev 3	Ergänzungen 3	NA, 23.03.2026	TZ, 24.03.2026
Rev 3	Konsolidierte Fassung	TZ, 20.04.2026	NA, 21.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	10
1.1	UVP-Genehmigung.....	10
1.2	Ergänzungen 1	10
1.3	Ergänzungen 2	10
1.4	Ergänzungen 3	10
2	Allgemeines.....	11
2.1	Antragsgegenstand.....	11
2.2	Konsenswerberin	11
2.3	Untersuchungsrahmen	11
2.4	Grundlagen der UVE-Fachbeiträge.....	12
3	Beschreibung des Vorhabens	13
3.1	Vorhabensbestandteile.....	14
3.1.1	Anlagenstandorte.....	14
3.1.2	Anlagentypen	18
3.1.3	Wegebau und Kranstellflächen	20
3.1.4	Windparkverkabelung	22
3.1.4.1	Querungen technischer Einbauten.....	23
3.1.4.2	Querungen von Verkehrsinfrastruktur	23
3.1.4.3	Querungen von Entwässerungsanlagen (Drainagen)	24
3.1.4.4	Querungen von Gewässern	24
3.2	Umfang und Grenzen des Vorhabens	24
3.2.1	Umfang des Vorhabens	24
3.2.2	Vorhabensgrenze.....	25
3.3	Projektflächen und beanspruchte Grundstücke	25
3.3.1	Projektflächen	25
3.3.2	Beanspruchte Grundstücke.....	26
3.4	Rodungsflächen und Fällungen.....	26
3.4.1	Flächenausmaß	26
3.4.2	Rodungsbegründung.....	27
3.4.3	Betroffene Grundstücke	27
3.5	Bauphase.....	28
3.5.1	Baustelleneinrichtung und eingesetzte Baugeräte	28
3.5.2	Fundamentierung und Wasserhaltungsmaßnahmen	29
3.5.3	Turmbau und Aufbau der Windkraftanlagen	29

3.5.4	Baustellenwässer, Energieversorgung und Abfall	29
3.6	Betriebsphase	30
3.6.1	Angaben über Betriebszeiten und Betriebsdauer pro Jahr	30
3.6.2	Abwässer und Abfall	31
3.7	Nachsorgephase	32
4	Alternative Lösungen und Standortwahl	33
4.1	Nullvariante	33
4.2	Planungsvariante	33
4.3	Alternativenprüfung	33
4.4	Begründung der Standortwahl	34
4.4.1	Technologievarianten	34
4.5	Grundlagen der Standortwahl	34
5	Raumordnung	36
5.1	Örtliches Entwicklungskonzept	36
5.2	Flächenwidmung	36
6	Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens	37
6.1	Schutzgut Mensch	37
6.1.1	Bestandsanalyse	37
6.1.1.1	Zusammenfassung Sensibilität	39
6.1.2	Auswirkungsanalyse	40
6.1.3	Maßnahmen	42
6.1.3.1	Bauphase	42
6.1.3.2	Betriebsphase	43
6.1.4	Gesamtbewertung	43
6.1.4.1	Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden	43
6.1.4.2	Schutzgut Mensch – Freizeit, Erholung und Tourismus	43
6.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Pflanzen und Lebensräume)	44
6.2.1	Bestandsanalyse	44
6.2.2	Auswirkungsanalyse	45
6.2.3	Maßnahmen	47
6.2.4	Gesamtbeurteilung	48
6.3	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Invertebrata und ihre Lebensräume)	49
6.3.1	Bestandsanalyse	49
6.3.2	Auswirkungsanalyse	50
6.3.3	Maßnahmen	50
6.3.4	Gesamtbeurteilung	50

6.4	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Amphibien und Reptilien)	51
6.4.1	Bestandsanalyse.....	51
6.4.2	Auswirkungsanalyse	51
6.4.3	Maßnahmen.....	52
6.4.4	Gesamtbeurteilung.....	52
6.5	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Vögel)	53
6.5.1	Bestandsanalyse.....	54
6.5.2	Auswirkungsanalyse	56
6.5.3	Maßnahmen.....	56
6.5.4	Gesamtbeurteilung.....	58
6.6	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Säugetiere und Wildtiere, ohne Fledermäuse).....	59
6.6.1	Bestandsanalyse.....	59
6.6.2	Auswirkungsanalyse	59
6.6.3	Maßnahmen.....	62
6.6.4	Gesamtbewertung.....	63
6.7	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Fledermäuse).....	64
6.7.1	Bestandsanalyse.....	65
6.7.2	Auswirkungsanalyse	66
6.7.2.1	Bauphase	66
6.7.2.2	Betriebsphase	67
6.7.3	Maßnahmen.....	69
6.7.4	Gesamtbeurteilung.....	70
6.8	Schutzgut Waldökologie und Forstwirtschaft	71
6.8.1	Bestandsanalyse.....	71
6.8.1.1	Vegetationsverhältnisse	71
6.8.1.2	Waldentwicklungsplan.....	72
6.8.1.3	Waldausstattungsgrad.....	72
6.8.1.4	Zusammenfassende Bestandsanalyse	74
6.8.2	Auswirkungsanalyse	74
6.8.3	Maßnahmen.....	75
6.8.4	Gesamtbewertung.....	75
6.9	Schutzgut Boden und Fläche	76
6.9.1	Bestandsanalyse.....	76
6.9.1.1	Zusammenfassung Sensibilität	76
6.9.2	Auswirkungsanalyse	77
6.9.3	Maßnahmen.....	77
6.9.3.1	Bauphase	78
6.9.3.2	Betriebsphase	78

6.9.4	Gesamtbeurteilung.....	78
6.10	Schutzgut Wasser.....	80
6.10.1	Bestandsanalyse - Oberflächengewässer.....	80
6.10.1.1	Oberflächengewässer – Zustand fließender Oberflächengewässer	80
6.10.1.2	Oberflächengewässer – Zustand stehender Oberflächengewässer	80
6.10.1.3	Drainagen und Entwässerungsgenossenschaften.....	80
6.10.1.4	Hochwasserabflussbereiche	80
6.10.1.5	Relevante Nutzungsrechte	81
6.10.1.6	Zusammenfassung Sensibilität Oberflächengewässer	81
6.10.2	Bestandsanalyse – Grundwasser	81
6.10.2.1	Grundwasserleitertyp.....	81
6.10.2.2	Grundwasserkörpergruppe.....	81
6.10.2.3	Flurabstand	83
6.10.2.4	Wasserschutz- und -schongebiete	84
6.10.2.5	Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm	84
6.10.2.6	Relevante Nutzungsrechte	84
6.10.2.7	Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen	85
6.10.2.8	Zusammenfassung Sensibilität Grundwasser	86
6.10.3	Zusammenfassung der Auswirkungsanalyse.....	87
6.10.4	Maßnahmen.....	90
6.10.4.1	Bauphase	90
6.10.5	Gesamtbeurteilung.....	91
6.11	Schutzgut Luft und Klima.....	92
6.11.1	Bestandsanalyse.....	92
6.11.1.1	Luftschadstoffe.....	92
6.11.1.2	Klima – Mikroklima	92
6.11.1.3	Klima – Makroklima	92
6.11.1.4	Zusammenfassung Sensibilität	92
6.11.2	Auswirkungsanalyse	93
6.11.3	Maßnahmen.....	94
6.11.4	Gesamtbeurteilung.....	94
6.12	Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft.....	95
6.12.1	Bestandsanalyse.....	96
6.12.1.1	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)	96
6.12.1.2	Schutzgut Ortsbild	96
6.12.1.3	Zusammenfassung Sensibilität	96
6.12.2	Auswirkungsanalyse	97
6.12.3	Maßnahmen.....	98
6.12.3.1	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)	98
6.12.3.2	Schutzgut Ortsbild	99
6.12.4	Gesamtbewertung.....	99

6.12.4.1	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)	99
6.12.4.2	Schutzgut Ortsbild	100
6.13	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	102
6.13.1	Bestandsanalyse	102
6.13.1.1	Sachgüter	102
6.13.1.2	Kulturgüter	103
6.13.1.3	Zusammenfassung Sensibilität	104
6.13.2	Auswirkungsanalyse	104
6.13.3	Maßnahmen	104
6.13.4	Gesamtbeurteilung	105
6.13.4.1	Schutzgut Sachgüter	105
6.13.4.2	Schutz Kulturgüter	105
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	106

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der UVE-Fachbeiträge	12
Tabelle 2:	Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden	13
Tabelle 3:	Übersicht - Vorhaben WP Weiden	15
Tabelle 4:	Benachbarte Windparks	15
Tabelle 5:	Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale	18
Tabelle 6:	Projektflächen Windpark Weiden	25
Tabelle 7:	Grundstücks- und Flächenverzeichnis – technische Rodungen	27
Tabelle 8:	Grundstücks- und Flächenverzeichnis – Fällungen/Rückschnittsmaßnahmen	27
Tabelle 9:	Grundstücksverzeichnis – Waldanrainer	28
Tabelle 10:	Übersicht der von den Immissionspunkten (IP) betroffenen Katastralgemeinden	37
Tabelle 11:	Immissionspunkte Schall – Bauphase	38
Tabelle 12:	Immissionspunkte Schall – Betriebsphase	38
Tabelle 13:	Immissionspunkte Schattenwurf – Betriebsphase	39
Tabelle 14:	Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität	39
Tabelle 15:	Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Bauphase)	41
Tabelle 16:	Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Betriebsphase)	41
Tabelle 17:	Maßnahmen – Schall (Bauphase)	42
Tabelle 18:	Maßnahmen – Betriebsphase	43
Tabelle 19:	Maßnahmen Biotoptypen	47
Tabelle 20:	Maßnahmen Schutzgut Vögel	56

Tabelle 21: Maßnahmen Säugetiere und Wildtiere (ohne Fledermäuse)	62
Tabelle 22: Maßnahmen Schutzgut Fledermäuse	69
Tabelle 23: Sensibilität Vegetationsverhältnisse.....	72
Tabelle 24: Sensibilität Waldentwicklungsplan	72
Tabelle 25: Sensibilität – Waldausstattungsgrad	73
Tabelle 26: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität	74
Tabelle 27: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität	74
Tabelle 28: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit.....	74
Tabelle 29: Maßnahme – Bauphase.....	75
Tabelle 30: Sensibilität Schutzgüter Boden & Fläche	76
Tabelle 31: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Bauphase	77
Tabelle 32: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Betriebsphase.....	77
Tabelle 33: Maßnahmen – Bauphase.....	78
Tabelle 34: Maßnahmen – Betriebsphase	78
Tabelle 35: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Oberflächengewässer	81
Tabelle 36: Sensibilitätsbewertung relevante Nutzungsrechte des Schutzgutes Grundwasser.....	84
Tabelle 37: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Grundwasser	86
Tabelle 38: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Oberflächengewässer	87
Tabelle 39: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Grundwasser	87
Tabelle 40: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Oberflächengewässer	90
Tabelle 41: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Grundwasser	90
Tabelle 42: Maßnahmen Schutzgut Oberflächengewässer (Bauphase).....	90
Tabelle 43: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilitäten	93
Tabelle 44: Zusammenfassung Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit.....	93
Tabelle 45: Die CO ₂ -Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Weiden	94
Tabelle 46: Ortschaften – Mittelwirkzone.....	96
Tabelle 47: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität.....	97
Tabelle 48: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit (Bauphase).....	97
Tabelle 49: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit (Betriebsphase).....	98
Tabelle 50: Maßnahmen – Landschaftsbild (Bauphase)	98
Tabelle 51: Maßnahmen – Landschaftsbild (Betriebsphase).....	99
Tabelle 52: Einbauten im Untersuchungsgebiet	102
Tabelle 53: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität.....	104
Tabelle 54: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit.....	104
Tabelle 55: Maßnahmen Schutzgüter Sach- und Kulturgüter.....	104

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Weiden	14
Abbildung 2: Übersicht – benachbarte Windparks	17
Abbildung 3: Vorder- und Seitenansicht Vestas V172 7,2 MW NH 199 m.....	18
Abbildung 4: Vorder- und Seitenansicht Vestas V162 7,2 MW NH 169 m.....	19
Abbildung 5: Vorder- und Seitenansicht Vestas V150 6,0 MW NH 166 m.....	19
Abbildung 6: Vorder- und Seitenansicht Vestas V126 3,6 MW NH 166 m.....	20
Abbildung 7: Vorder- und Seitenansicht Vestas V117 3,45 MW NH 141,5 m.....	20
Abbildung 8: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte	21
Abbildung 9: Übersicht – Verkabelung	22

1 Ausgangslage

1.1 UVP-Genehmigung

Das Vorhaben „Windpark Weiden“ mit dem Kennzeichen „WST1-UG-111/002-2025“ wurde bei der Abteilung Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung mit dem Schriftsatz von SCHÖNHERR RECHTSANWÄLTE GMBH 2025 vom 2025, Einlage A01 zur Genehmigung nach UVP-G 2000: StF. BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F. von Seiten der Antragstellerin Windpartner GmbH vorgelegt.

1.2 Ergänzungen 1

Im Rahmen der Überprüfung der Projektunterlagen auf Vollständigkeit wurden durch die UVP-Sachverständigen ergänzende Informationen bzw. weiterführende Unterlagen gefordert. Die Ergänzungen 1 enthalten ergänzende Erläuterungen und Unterlagen, hierzu wird auf die Beilage „Einlagen- und Ergänzungsverzeichnis“ (RURALPLAN 2025F, Einlage 01) im Einreichoperat verwiesen.

1.3 Ergänzungen 2

Im Rahmen der Überprüfung, der im Zuge der Ergänzungen 2 vorgelegten Unterlagen, wurde durch einen UVP-Sachverständigen ergänzende Informationen bzw. weiterführende Unterlagen gefordert. Die Ergänzungen 2 enthalten ergänzende Erläuterungen und Unterlagen, hierzu wird auf die Beilage „Einlagen- und Ergänzungsverzeichnis – Revision 2“ (RURALPLAN 2026A, Einlage 01) im Einreichoperat verwiesen.

1.4 Ergänzungen 3

Im Rahmen der Überprüfung, der im Zuge der Ergänzungen 3 vorgelegten Unterlagen, wurde durch einen UVP-Sachverständigen ergänzende Informationen bzw. weiterführende Unterlagen gefordert. Die Ergänzungen 3 enthalten ergänzende Erläuterungen und Unterlagen, hierzu wird auf die Beilage „Einlagen- und Ergänzungsverzeichnis – Revision 3“ (RURALPLAN 2026B, Einlage 01) im Einreichoperat verwiesen.

2 Allgemeines

2.1 Antragsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung, Teil des Einreichoperates zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVP-G 2000, ist die geplante Errichtung des aus 14 Windkraftanlagen bestehenden Windparks Weiden in der Gemeinde Weiden an der March.

2.2 Konsenswerberin

Windpartner GmbH
Dragaweg 1 | 7111 Parndorf

2.3 Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) wurde für die einzelnen Fachbereiche vom UVE-Koordinator sowie den UVE-Gutachtern der Projektwerberinnen in Abstimmung mit den UVP-Sachverständigen der Genehmigungsbehörde (Abteilung Anlagenrecht – WST1 des Amtes der NÖ Landesregierung) abgegrenzt.

Mit den Planungen und Fachgutachten der vorliegenden Einreichplanung und Umweltverträglichkeitserklärung werden gem. § 6 (UVP-G 2000) die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Waldökologie und Forstwirtschaft
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)
- Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

2.4 Grundlagen der UVE-Fachbeiträge

Tabelle 1: Auflistung der UVE-Fachbeiträge

UVE Fachbeiträge		
Fachbeitrag	Einlage	Verfasser
Raumordnung und Standortwahl	D0201	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Mensch	D0301	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	D0401	TB Raab – Technisches Büro für Biologie
Fledermäuse	D0402	EWS Consulting GmbH
Waldökologie und Forstwirtschaft	D0403	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Boden und Fläche	D0502	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Wasser	D0601	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)	D0701	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft	D0801	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Sach- und Kulturgüter	D0901	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin Windpartner GmbH beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Weiden die Errichtung und den Betrieb von 14 Windkraftanlagen in der Gemeinde Weiden an der March.

Projektname: Windpark Weiden

Projektwerberin: Windpartner GmbH
Dragaweg 1 | 7111 Parndorf

Anzahl der WKA: 14 WKA

Anlagentypen: 7 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 199 m
3 x Vestas V162 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 169 m
2 x Vestas V150 (6,0 MW) mit Nabenhöhe 166 m
1 x Vestas V126 (3,6 MW) mit Nabenhöhe 166 m
1 x Vestas V117 (3,45 MW) mit Nabenhöhe 141,5 m

Gesamtnennleistung: 91,05 MW

Verwaltungsbezirk: Gänserndorf

Bundesland: Niederösterreich

Tabelle 2: Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden

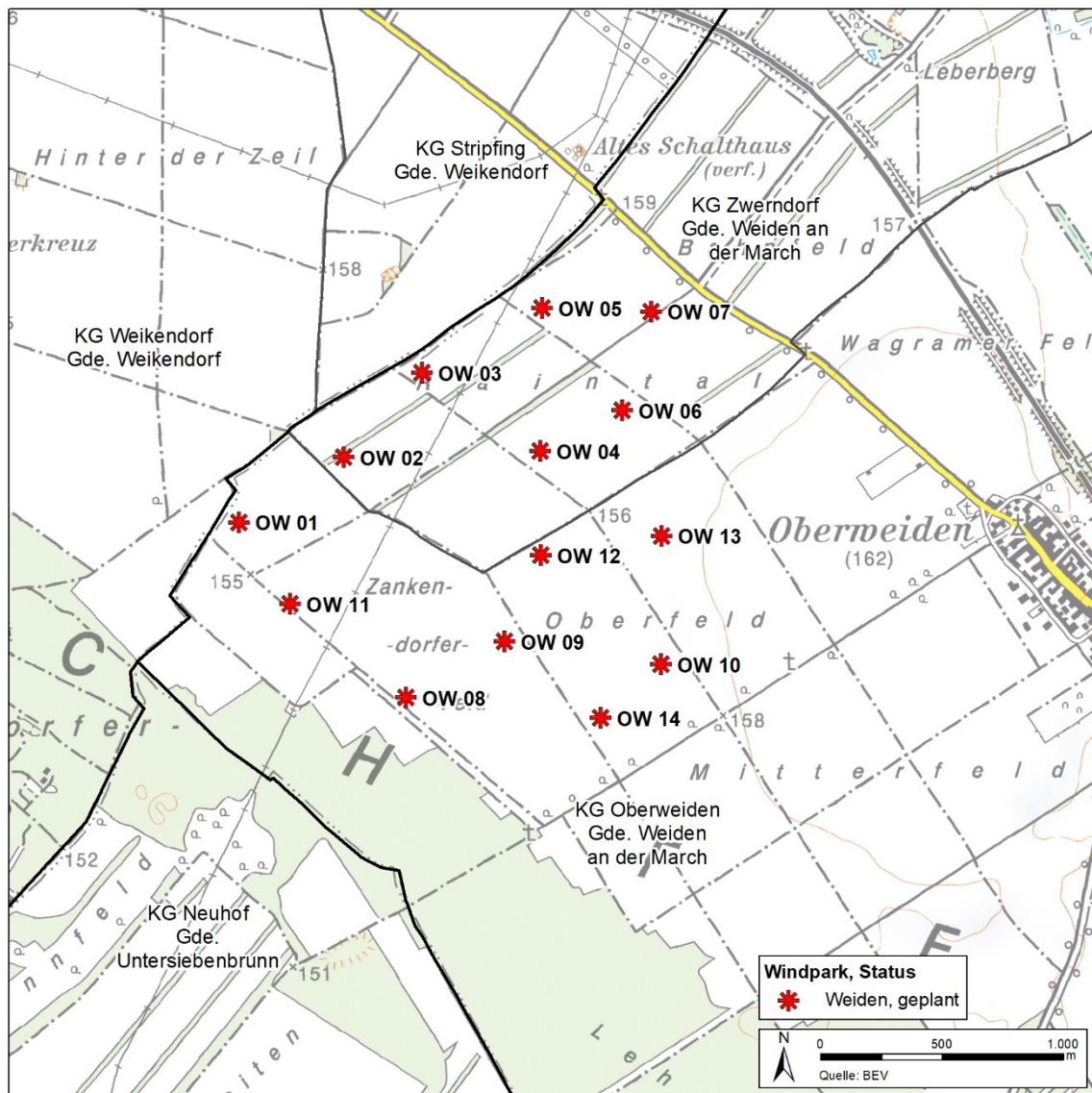
Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Weiden an der March	Oberweiden	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
	Zwerndorf	
Weikendorf	Stripfing	Wegebau, Verkabelung, Rotorüberstrich
	Weikendorf	Verkabelung, Rotorüberstrich
	Tallesbrunn	Verkabelung
	Dörfles	Verkabelung
Prottes	Prottes	Verkabelung
Untersiebenbrunn	Neuhof	Verkabelung
	Untersiebenbrunn	Verkabelung

3.1 Vorhabensbestandteile

3.1.1 Anlagenstandorte

Abbildung 1 beinhaltet eine Übersicht der geplanten Anlagenstandorte auf Basis des kartographischen Modelles 50 (KM 50). Die geplanten Anlagen kommen in der Gemeinde Weiden an der March (KG Oberweiden, KG Zwerndorf) zu stehen.

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Weiden



In Tabelle 3 wird die Anlagenkonfiguration des geplanten Vorhabens dargestellt.

Tabelle 3: Übersicht - Vorhaben WP Weiden

WP Weiden			
WKA	Anlagentype	NH*	RD**
OW 01	Vestas V172 7,2 MW	199 m	172 m
OW 02	Vestas V172 7,2 MW	199 m	172 m
OW 03	Vestas V172 7,2 MW	199 m	172 m
OW 04	Vestas V172 7,2 MW	199 m	172 m
OW 05	Vestas V162 7,2 MW	169 m	162 m
OW 06	Vestas V172 7,2 MW	199 m	172 m
OW 07	Vestas V162 7,2 MW	169 m	162 m
OW 08	Vestas V150 6,0 MW	166 m	150 m
OW 09	Vestas V150 6,0 MW	166 m	150 m
OW 10	Vestas V172 7,2 MW	199 m	172 m
OW 11	Vestas V162 7,2 MW	169 m	162 m
OW 12	Vestas V126 3,6 MW	166 m	126 m
OW 13	Vestas V117 3,45 MW	141,5 m	117 m
OW 14	Vestas V172 7,2 MW	199 m	172 m

* Nabenhöhe über Geländeoberkante (GOK)
 ** Rotordurchmesser

Weiterführende Informationen betreffend die Anlagenstandorte sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:





-  Koordinaten und Höhenangaben (RURALPLAN 2025R, Einlage B0102)
-  Übersichtsplan – Siedlungsräume (RURALPLAN 2025AA, Einlage B0201)
-  Lageplan – Windpark (RURALPLAN 2025T, Einlage B0202)
-  Detailpläne – Anlagenstandorte (RURALPLAN 2025C, Einlage B0204)

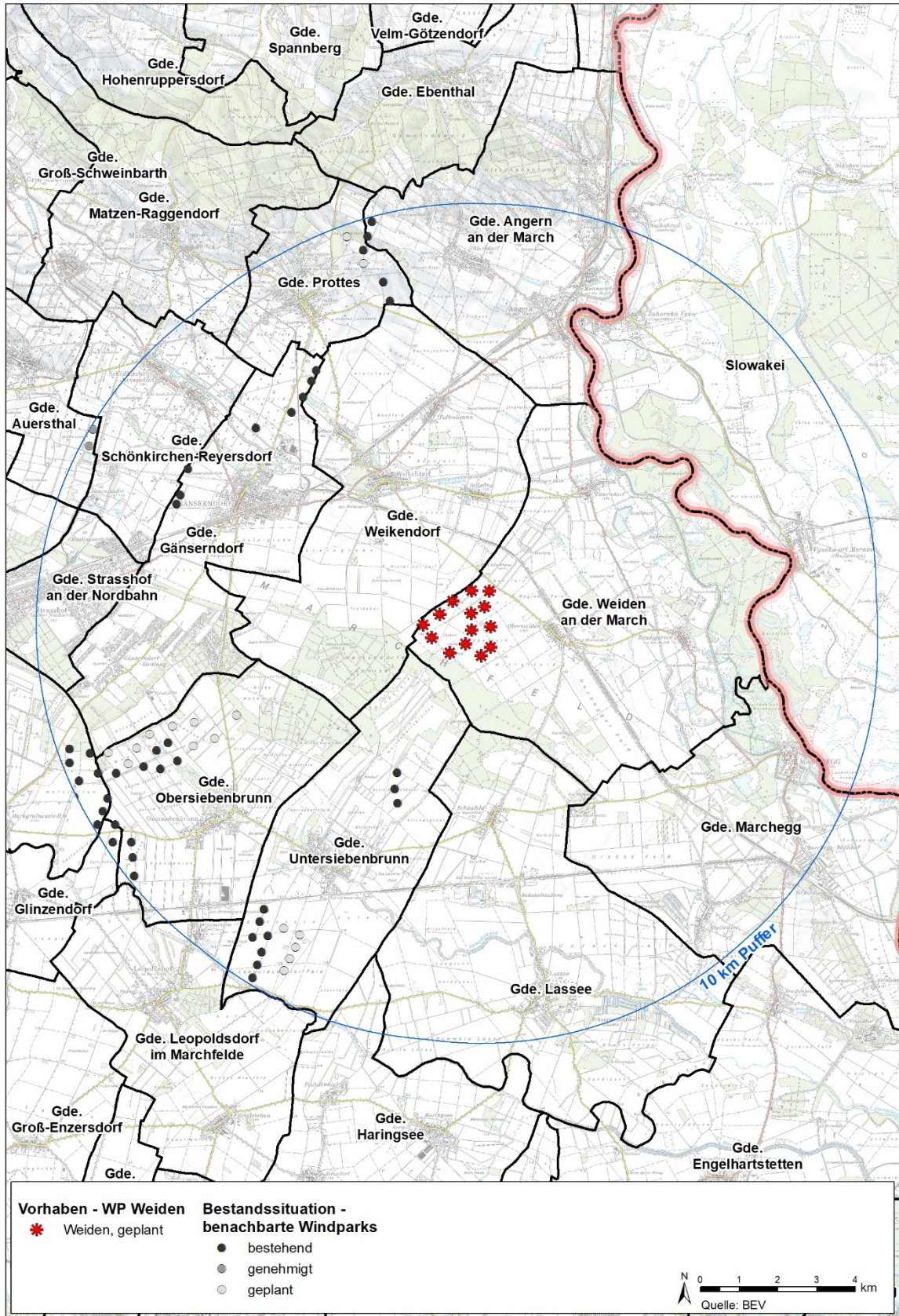
Tabelle 4 und die nachfolgende Abbildung 2 enthalten alle bestehenden, genehmigten sowie in Genehmigung befindlichen (geplanten) Windparks im Umkreis von 10 km um das Windparkprojekt Weiden.

Tabelle 4: Benachbarte Windparks

Windpark	Anlagenzahl	Rotordurchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Status
Auersthal Repowering	8	7x 163, 1x 149	164	genehmigt
EVN Markgrafneusiedl	9	90	105	bestehend
Gänserndorf Nord	5	71	85	
Gänserndorf West Repowering	3	100	2x 95, 1x 100	
Glinzendorf	10	92,5	100	
Marchfeld-Mitte	14	101	11x 135,4, 3x 99	
Markgrafneusiedl III	3	2x 136, 1x 100	2x 132, 1x 95	
Markgrafneusiedl IV	1	136	132	
Obersiebenbrunn II A	3	136	149	

Windpark	Anlagenzahl	Rotordurchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Status
Obersiebenbrunn II B	6	4x 112, 2x 126	4x 140, 2x 137	
Obersiebenbrunn Repowering	9	7x 172, 2x 150	7x 175, 1x 148, 1x 125	geplant
Prottes III	4	172	199	
Prottes-Ollersdorf	12	101	149	bestehend
Untersiebenbrunn	3	115,7	146,2	
Untersiebenbrunn Ost	5	172	175	geplant

Abbildung 2: Übersicht – benachbarte Windparks



3.1.2 Anlagentypen

Das ggst. Projekt ist mit fünf unterschiedlichen Anlagentypen geplant. Es sollen die Typen Vestas V172 7,2 MW, V162 7,2 MW, V150 6,0 MW, V126 3,6 MW und V117 3,45 MW zum Einsatz kommen. Folgende Tabelle 5 beinhaltet die wesentlichen Anlagenmerkmale der geplanten Anlagentypen.

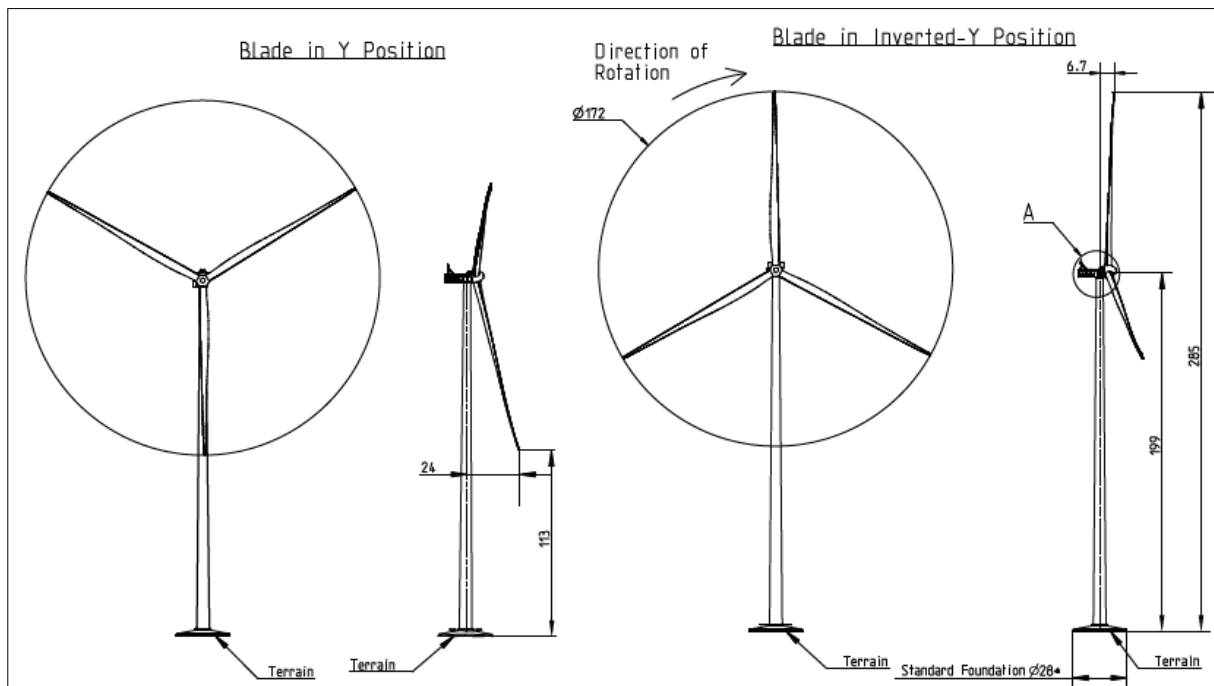
Tabelle 5: Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale

	Vestas V172 7,2 MW	Vestas V162 7,2 MW	Vestas V150 6,0 MW	Vestas 126 3,6 MW	Vestas V117 3,45 MW
Rotordurchmesser	172 m	162 m	150 m	126 m	117 m
Überstrichene Fläche	23.235 m ²	20.612 m ²	17.671 m ²	12.469 m ²	10.751 m ²
Nabenhöhe ab GOK*	199 m	169 m	166 m	166 m	141,5 m
Bauhöhe über GOK*	285 m	250 m	241 m	229 m	200 m
Drehzahl, dynamischer Drehbereich	4,3 – 12,1 U/min	4,3 – 12,1 U/min	4,9 – 12,6 U/min	5,9 – 16,0 U/min	6,7 - 17,6 U/min

GOK = Geländeoberkante

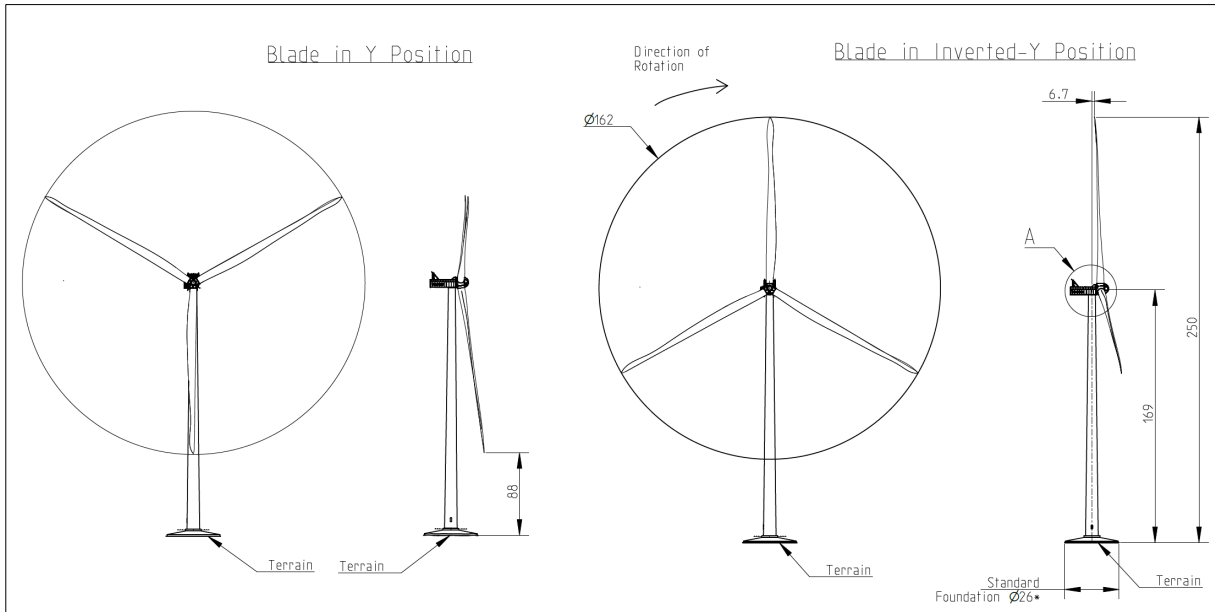
Abbildung 3 bis Abbildung 7 zeigen die Vorder- und Seitenansichten der geplanten Anlagentypen Vestas V172 7,2 MW, V162 7,2 MW, V150 6,0 MW, V126 3,6 MW und V117 3,45 MW.

Abbildung 3: Vorder- und Seitenansicht Vestas V172 7,2 MW NH 199 m



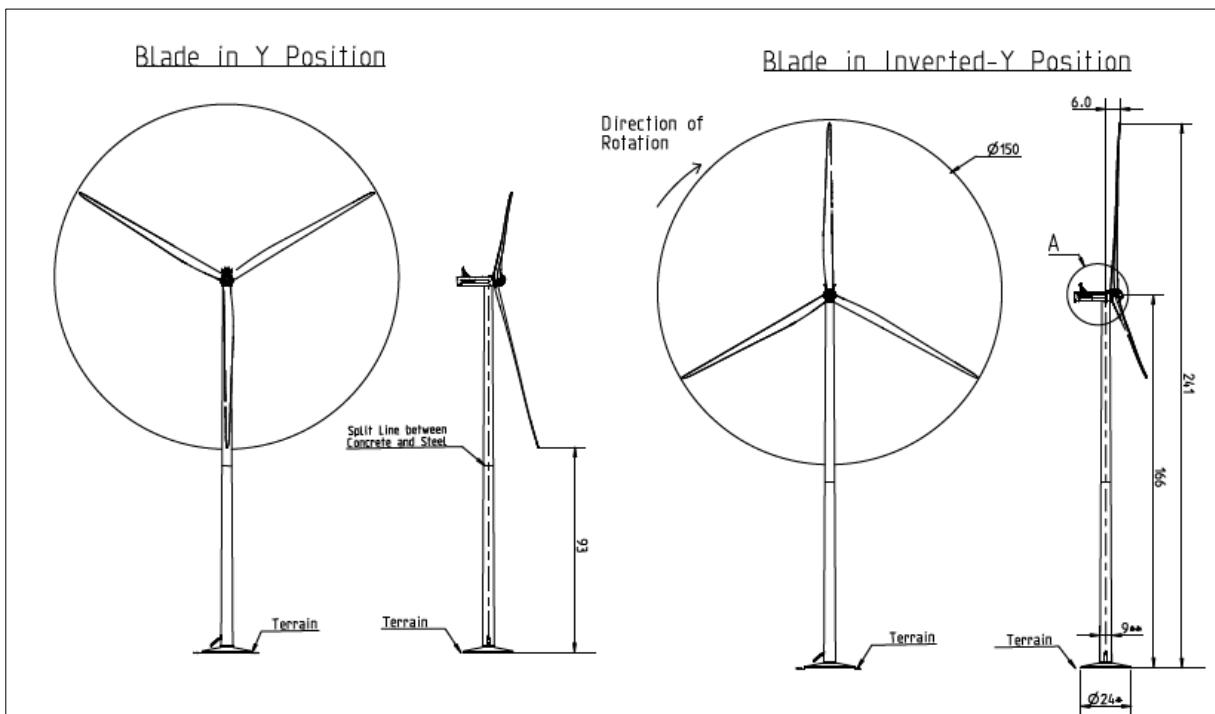
Quelle: VESTAS 2023B, Einlage B0301

Abbildung 4: Vorder- und Seitenansicht Vestas V162 7,2 MW NH 169 m



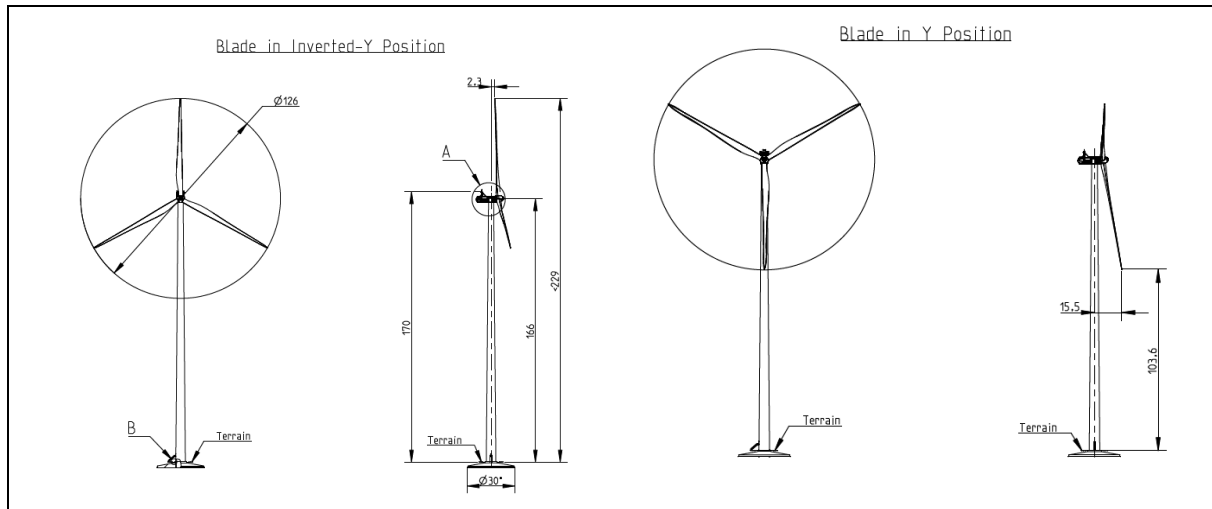
Quelle: VESTAS 2022D, Einlage B0302

Abbildung 5: Vorder- und Seitenansicht Vestas V150 6,0 MW NH 166 m



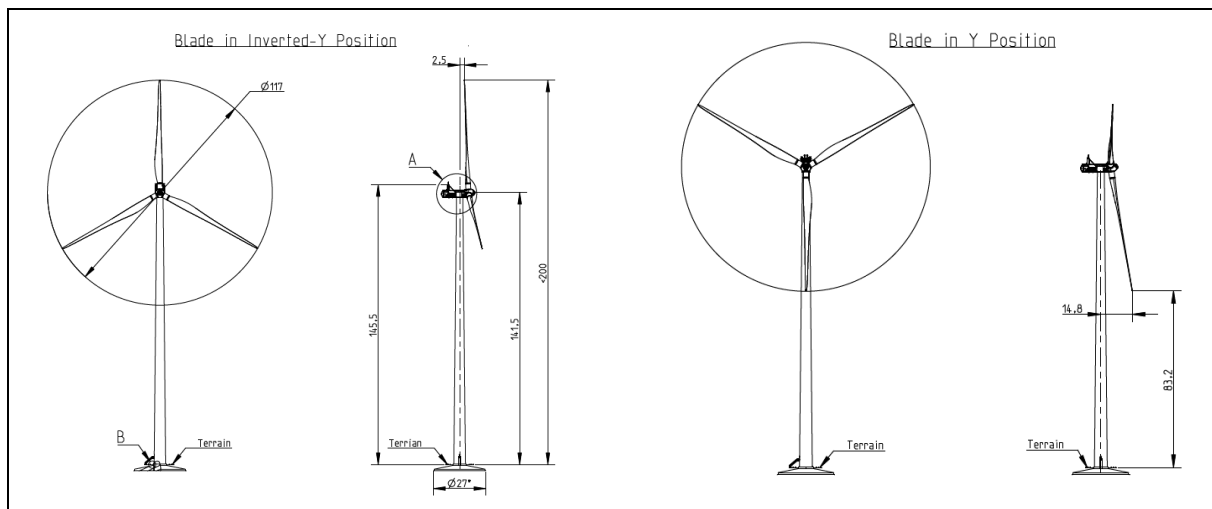
Quelle: VESTAS 2022C, Einlage B0303

Abbildung 6: Vorder- und Seitenansicht Vestas V126 3,6 MW NH 166 m



Quelle: VESTAS 2022B, Einlage B0304

Abbildung 7: Vorder- und Seitenansicht Vestas V117 3,45 MW NH 141,5 m



Quelle: VESTAS 2023A, Einlage B0305

3.1.3 Wegebau und Kranstellflächen

Für das ggf. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Dauerhafte Wegebau-maßnahmen betreffen das Wegenetz innerhalb des Windparks sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten.

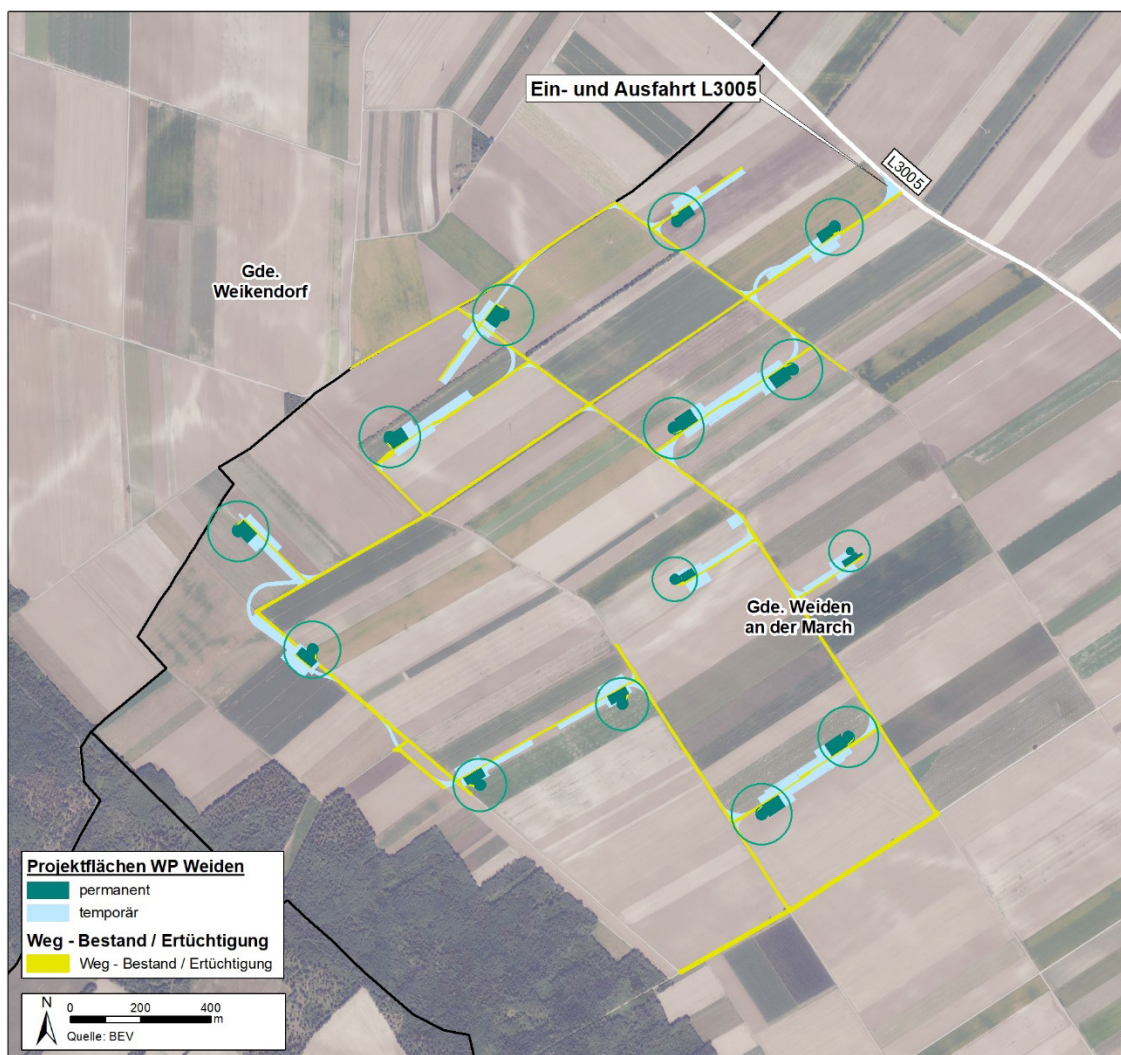
Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzeitig befristete Einbiegetrompeten bzw. befristete Fahrbahnverbreiterungen befestigt. Befristete beanspruchte Flächen werden nach Errichtung des geplanten Windparks rückgebaut und sofern erforderlich rekultiviert.

Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montage- und Lagerplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Dauerhafte Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.



Die genannten Wegebaumaßnahmen sind im Lageplan – Windpark (RURALPLAN 2025T, Einlage B0202) sowie in den Detailplänen – Einfahrtstropfen (RURALPLAN 2025D, Einlage B0205) im Detail dargestellt.

Folgende Abbildung 8 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung der geplanten Wegebaumaßnahmen und der Anlagenstandorte (Fundamente und permanente Kranstellflächen).

Abbildung 8: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte



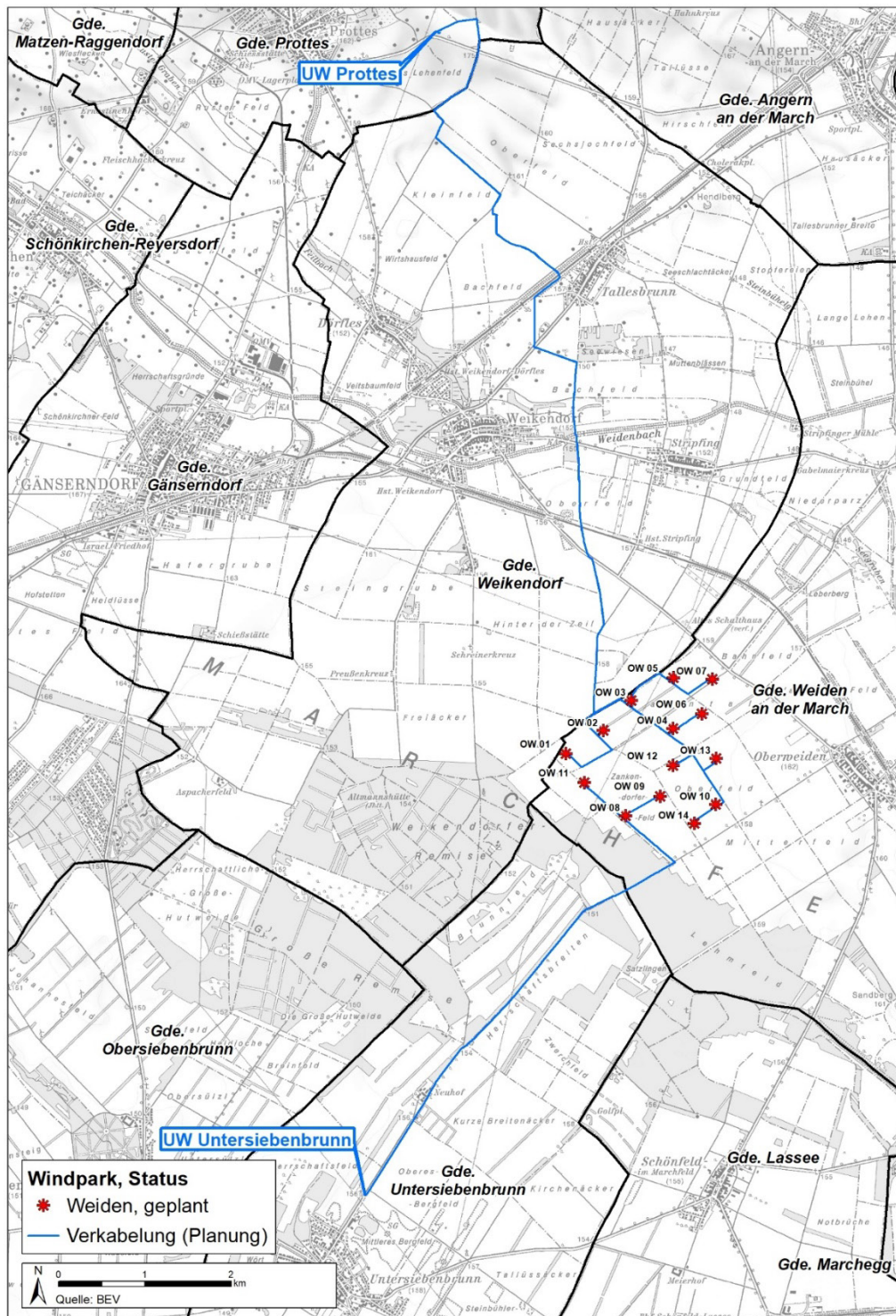
Weiterführende Informationen betreffend die genannten Maßnahmen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Lageplan – Windpark (RURALPLAN 2025T, Einlage B0202)
-  Detailpläne – Einfahrtstropfen (RURALPLAN 2025D, Einlage B0205)

3.1.4 Windparkverkabelung

Die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung der geplanten Anlagen soll insgesamt über 5 Stränge in die Umspannwerke Prottes und Untersiebenbrunn abgeleitet werden.





Abbildung 9: Übersicht – Verkabelung



3.1.4.1 Querungen technischer Einbauten

Durch die Windparkverkabelung kommt es auf Basis der Leitungsauskunft der umliegenden Einbautenträger zu Querungen von technischen Einbauten.

Weiterführend kann auf folgende Dokumente im Einreichoperat verwiesen werden:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2 (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101)
-  Querungsverzeichnis (RURALPLAN 2025U, Einlage C0304)
-  Einbautenverzeichnis (RURALPLAN 2025E, Einlage C0303)
-  Übersichtsplan Einbauten (RURALPLAN 2025Z, Einlage C0302)

3.1.4.2 Querungen von Verkehrsinfrastruktur

Straßennetz

Zuge der geplanten Verkabelung kommt es zu folgenden Querungen von Verkehrsinfrastrukturen (Straßennetz):

- Landesstraße L3005
- Landesstraße B8a
- Landesstraße B8
- Landesstraße L19

Die Querung der Landesstraße erfolgt mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE E 8120 2017-07, wodurch keine Beeinträchtigung der Straßeninfrastruktur zu erwarten ist.

Querungen von asphaltierten Wirtschaftswegen erfolgen, unter Absprache mit der jeweiligen Gemeinde, mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE E 8120 2017-07. Alle weiteren Wirtschaftswege werden mittels Pflugverfahren gequert. Die betroffenen Oberflächen werden anschließend ordnungsgemäß wiederhergestellt, sodass etwaiger Oberflächenabfluss unverändert sichergestellt wird.

Bahnliniennetz


Im Zuge der geplanten Verkabelung kommt es zu folgender Querung der Verkehrsinfrastruktur (Bahnliniennetz):




- Wien Nord (Einfahrt) - Bernhardsthal - Breclav pred

Die Querungen des Bahnliniennetzes erfolgen mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE E 8120 2017-07, wodurch keine Beeinträchtigung der Bahninfrastruktur zu erwarten ist.

Das Ansuchen um Sondernutzung von Straßengrund sowie das Ansuchen nach §43 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG 1957: StF. BGBl. Nr. 60/1957, i.d.g.F.) wird im Zuge der Bauvorbereitung / des Bauprojektes eingeholt.

Weiterführend kann auf folgende Dokumente im Einreichoperat verwiesen werden:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2 (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101)

-  Querungsverzeichnis (RURALPLAN 2025U, Einlage C0304)
-  Einbautenverzeichnis (RURALPLAN 2025E, Einlage C0303)
-  Lageplan – Netzableitung – Revision 1 (RURALPLAN 2025S, Einlage B0203)

3.1.4.3 Querungen von Entwässerungsanlagen (Drainagen)

Im Zuge der geplanten Verkabelung kommt es gemäß AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2025 zu keinen Querungen von Entwässerungsanlagen (Drainagen).




3.1.4.4 Querungen von Gewässern

Im Zuge der geplanten Verkabelung kommt es zu folgenden Querungen:

- Ruster Graben, Feilbach (KG Stripfing)
- Weidenbach [March, bei Zwerndorf] (KG Stripfing, KG Weickendorf)

Gewässer- und Grabenquerungen werden mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) und einem Kabelschutzrohr ausgeführt. Dieses wird mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) und einem Kabelschutzrohr gequert. Unabhängig der Ausführungsmethode wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und der Gerinne- bzw. Gewässersohle eingehalten.

Weiterführend kann auf folgende Dokumente im Einreichoperat verwiesen werden:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2 (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101)
-  Querungsverzeichnis (RURALPLAN 2025U, Einlage C0304)
-  Fachbeitrag Wasser – Revision 3 (RURALPLAN 2026C, Einlage D0601)

Im Untersuchungsgebiet entlang der Verkabelung finden sich keine weiteren Querungen.

3.2 Umfang und Grenzen des Vorhabens

3.2.1 Umfang des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung von insgesamt 14 Windkraftanlagen (WKA) folgender Anlagentypen: 7 x Vestas V172 7,2 MW mit Rotordurchmesser 172 m und Nabenhöhe 199 m, 3 x Vestas V162 7,2 MW mit Rotordurchmesser 162 m und Nabenhöhe 169 m, 2 x Vestas V150 6,0 MW mit Rotordurchmesser 150 m und Nabenhöhe 166 m, 1 x Vestas V126 3,6 MW mit Rotordurchmesser 126 m und Nabenhöhe 166 m und 1 x Vestas V117 3,45 MW mit Rotordurchmesser 117 und Nabenhöhe 141,5 m.
- Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 91,05 MW.
- Die produzierte elektrische Energie wird über neu geplante 30 kV Windparkverkabelung mittels 5 Strängen direkt in die Umspannwerke Prottes und Untersiebenbrunn abgeleitet.
- Die zwischen den Windkraftanlagen verlegten Erdkabelsysteme unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem NÖ ELWG 2005: StF. LGBl. 7800-0, i.d.g.F.

- Für die Anlagentypen Vestas V172, V162, V150, V126 und V117 ist des Weiteren eine Ausnahmegenehmigung gem. § 11 ETG 1992: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F. erforderlich.
- Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen erforderlich.
- Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten erfolgen auf bestehenden sowie neu angelegten Wegen innerhalb des Windparks.
- Für Wegebau und Montagearbeiten sind befristete Rodungen bzw. Fällungen gemäß § 17 Abs. 3 FORSTG 1975: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F. erforderlich.

3.2.2 Vorhabensgrenze

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000)

- stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels in den Umspannwerken Prottes und Untersiebenbrunn (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in den Umspannwerken liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000)

- bildet die Einfahrt von der Landesstraße L3005 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gem. § 39 KFG 1967: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.g.F. gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

3.3 Projektflächen und beanspruchte Grundstücke

3.3.1 Projektflächen

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflächen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen erfolgen jeweils über vorhandene öffentliche Güterwege, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege.

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Servicearbeiten.






Folgende Tabelle 6 gliedert die Projektflächen des Windparkprojektes Weiden nach Art der Beanspruchung.

Tabelle 6: Projektflächen Windpark Weiden

Art der Projektflächen	Fläche
Baufläche dauerhaft	22.778 m ²
Baufläche befristet	64.124 m ²
Böschung dauerhaft	5.304 m ²

Art der Projektflächen	Fläche
Fundament dauerhaft	8.021 m ²
Lagerfläche befristet	26.241 m ²
Rotor dauerhaft	283.042 m ²
Schwenkbereich befristet	1.552 m ²
Weg – Ertüchtigung dauerhaft	51.222 m ²
Weg – Neubau dauerhaft	18.116 m ²
Weg – Neubau befristet	20.069 m ²

Weiterführende Verzeichnisse zum Flächenverbrauch, den Plandarstellungen und den Baumaßnahmen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Flächenverzeichnis (RURALPLAN 2025P, Einlage C0101)
-  Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2025Q, Einlage C0102)
-  Lageplan – Netzableitung – Revision 1 (RURALPLAN 2025S, Einlage B0203)
-  Detailpläne – Anlagenstandorte (RURALPLAN 2025C, Einlage B0204)
-  Detailpläne – Einfahrtstropfen (RURALPLAN 2025D, Einlage B0205)

3.3.2 Beanspruchte Grundstücke

Alle vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sind im Detail im Grundstücksverzeichnis gelistet:

-  Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2025Q, Einlage C0102)

Dieses Verzeichnis umfasst jene Grundstücke, die wie folgt betroffen sind:

- Windkraftanlagenstandorte einschl. Luftraum
- Wegebau und Lagerflächen
- Verkabelung

Die von den Anlagenstandorten, Wegebaumaßnahmen oder Verkabelung betroffenen Grundstücke sind im folgenden Lageplan ersichtlich:

-  Lageplan – Windpark (RURALPLAN 2025T, Einlage B0202)

3.4 Rodungsflächen und Fällungen

3.4.1 Flächenausmaß

Infolge der Wegebaumaßnahmen und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) sind befristete technische Rodungen und befristete Fällungen (Rückschnittsmaßnahmen für beispielsweise Einhaltung Lichtraumprofil) erforderlich. Diese setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

Rodungen gemäß § 17 FORSTG 1975:

- Technische Rodungen
 - befristet: 227 m²

Fällungen (Rückschnittsmaßnahmen):

- Fällungen:
 - befristet: 506 m²

3.4.2 Rodungsbegründung

Die Errichtung von Windkraftanlagen zur Stromerzeugung gilt als Vorhaben der Energiewende und liegt somit gem. UVP-G 2000 im hohen öffentlichen Interesse. Dadurch wird ein Beitrag zur Erreichung nationaler, EU- und weltweiter Umweltschutzziele geleistet (siehe hierzu die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen im UVE-Fachbeitrag „Raumordnung und Standortwahl – Revision 1“ RURALPLAN 2025J, Einlage D0201).

Diesbezüglich wird festgestellt, dass die folgenden im Detail beschriebenen Flächen Wald im Sinne des FORSTG 1975 sind. Technische Rodungen werden lediglich dort ausgeführt, wo diese aus technischer Sicht zwingend erforderlich sind.

3.4.3 Betroffene Grundstücke

In der folgenden Tabelle 7 sind die geplanten technischen Rodungen (befristet) gem. FORSTG 1975 mit durchgängiger Nummerierung dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle 8 zeigt die geplanten Fällungen bzw. Rückschnittsmaßnahmen (befristet) ebenso mit entsprechender Nummerierung.

Alle Flächen sind in den Detailplänen zu den Rodungsflächen (RURALPLAN 2025B, Einlage B0207) mit der entsprechenden Nummerierung verortet.

Tabelle 7: Grundstücks- und Flächenverzeichnis – technische Rodungen

KGNR	KG	Gemeinde	Nummer	GNR	Dauer	Fläche (m ²)
6315	Zwerndorf	Weiden an der March	Rodung 1	430	befristet	206
			Rodung 2	428/2		21

Tabelle 8: Grundstücks- und Flächenverzeichnis – Fällungen/Rückschnittsmaßnahmen





KGNR	KG	Gemeinde	Nummer	GNR	Dauer	Fläche (m ²)
6315	Zwerndorf	Weiden an der March	Fällung 1	430	befristet	437
			Fällung 2	428/2		70

Als Waldanrainer gelten alle Waldgrundstücke innerhalb von 40 m zu den geplanten Rodungen gem. FORSTG 1975. Folgende Tabelle 9 listet alle Waldanrainergrundstücke.

Tabelle 9: Grundstücksverzeichnis – Waldanrainer

KGNR	KG	Gemeinde	GNR
6315	Zwerndorf	Weiden an der March	443

Weiterführende Informationen zu den Rodungsflächen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Detailpläne – Rodungsflächen (RURALPLAN 2025B, Einlage B0207)
-  Rodungen – Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2025X, Einlage C0104)
-  Rodungen – Eigentümerverzeichnis (RURALPLAN 2025V, Einlage C0105)
-  Rodungen – Grundbuchauszüge (RURALPLAN 2025W, Einlage C0106)

3.5 Bauphase

3.5.1 Baustelleneinrichtung und eingesetzte Baugeräte

Mit den Arbeiten zur Errichtung des geplanten Vorhabens werden qualifizierte Fachfirmen beschäftigt sein.

Als Baustelleneinrichtung werden mindestens benötigt:

- mind. 5 Baustellen Container
- mind. 2 Baustellen WC

Für Herstellung des geplanten Vorhabens werden folgende Geräte eingesetzt:

- 1 Kettenbagger 25 t
- Transport-LKW nach Bedarf
- Betonmischwagen nach Bedarf
- Vibrationswalze
- Planierdrape
- Pfahlgeräte
- 1 x 120 t Vormontagekran / Hilfskran (LKW-Kran)
- 1 x 600 t Raupenkran / Radkran (Schwerlastkran)
- 1 x Gabelstapler

Für die Baustelleneinrichtung werden eingesetzt:

- 2 Diesel-Baustellenaggregate (ca. 50 kW)

Für die Kabelverlegung wird nach Möglichkeit ein Kabelpflug eingesetzt.

Die eingesetzten Baugeräte, Aggregate und Maschinen, welche im Zuge der Errichtung des ggst. Vorhabens eingesetzt werden, entsprechen dem Stand der Technik.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. wird beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen und der Externen Station Berücksichtigung finden.



Es gelten die Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltgefährdungen durch die bei den Bauarbeiten eingesetzten Geräte gemäß Umweltmerkblatt „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008).

Weiterführend kann auf die Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2 (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101) verwiesen werden.

3.5.2 Fundamentierung und Wasserhaltungsmaßnahmen




Für die Errichtung der Fundamente wird der Boden schichtenweise abgetragen. Der humose Oberboden wird im Nahbereich fachgerecht zwischengelagert. Dieser wird anschließend für die Rekultivierungsarbeiten wiederverwendet. Sämtlicher Oberboden verbleibt auf den Grundstücken.

Weiterführende Informationen zur „Gründung der geplanten Windkraftanlagen“ sind dem Kapitel 6.10.3 sowie den folgenden Dokumenten im Einreichoperat:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2 (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101)
-  Fachbeitrag Wasser – Revision 3 (RURALPLAN 2026C, Einlage D0601)

Gemäß Geotechnischem Gutachten (BGG 2025, Einlage C0202) sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Fundamentierungsarbeiten vorgesehen.

Weiterführende Informationen sind dem Einreichoperat zu entnehmen:

-  Boden – Geotechnische Stellungnahme – Revision 1 (BGG 2025, Einlage C0202)
-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2 (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101)
-  Fachbeitrag Wasser – Revision 3 (RURALPLAN 2026C, Einlage D0601)

3.5.3 Turmbau und Aufbau der Windkraftanlagen

Der Aufbau der Windkraftanlagen wird durch zwei Montageteams erfolgen, wobei ein Team den Anlagenaufbau, und ein Team die abschließenden Verkabelungs- und Installationsarbeiten durchführt.

Für den Aufbau der Windkraftanlagen werden zwei Kräne verwendet. Der Hauptkran wird mittels Hilfskran, wenn möglich direkt vom Begleitwegenetz gerüstet, um die Flächenbeanspruchungen möglichst gering zu halten.

Nach Aufbau der Turmsegmente werden das angelieferte Maschinenhaus, der Triebstrang und die Nabe nacheinander montiert. Die Rotorblätter werden in Einzelblattmontage an die Nabe montiert. Nach abgeschlossenem Aufbau erfolgt der nieder- und mittelspannungsseitige Anschluss der Windkraftanlagen.

3.5.4 Baustellenwässer, Energieversorgung und Abfall

Gemäß Stand der Technik fallen in der Bauphase lediglich geringe Mengen an Abwasser an. Dies betrifft vorrangig die Baufirmen, die gegebenenfalls Frischwasser zu Reinigungszwecken vom Personal

verwenden. Die Menge des anfallenden Abwassers beläuft sich auf weniger als 15 m³ und wird in Behältern gesammelt und zur Einleitung in den nächsten öffentlichen Kanal transportiert. Seitens der bauausführenden Firmen werden darüber hinaus mobile Chemietoiletten im Bereich der Containerstellflächen für das Personal aufgestellt, deren Inhalt nach der Bauphase entsprechend entsorgt wird.

Das Abwasser und anfallende Betonreste aus der Reinigung der Betonmischwägen wird in Containern gesammelt, abtransportiert und fachgerecht entsorgt.

Weiters wird der Inhalt des Umweltmerkblattes Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen (ÖWAV & WKO 2008) als verbindlich erklärt.





Im Zuge der Bauarbeiten werden Strom für die Baustellencontainer sowie verschiedene Werkzeuge (z.B. Akkuschauber, Hochdruckreiniger, etc.) benötigt. Der benötigte Strombedarf wird mittels Diesel-Baustellenaggregate erzeugt.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959 wird beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen Berücksichtigung finden.

Während der Bauphase fallen folgende Abfälle an: Kabel- und Metallreste, Plastikfolien, Holz sowie Kartons. Diese werden in Container bzw. Gitterboxen gesammelt und nach den jeweils gültigen landesbezogenen gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne eines fachgerechten Entsorgungsmanagements beseitigt. Die üblichen baubedingten Abfallmengen (Pappe, PE-Folie, Holz, etc.) liegen in einer Größenordnung zwischen ca. 5 bis 9 m³ / Anlage (VESTAS 2025B, Einlage C1307; VESTAS 2021, Einlage C1308; VESTAS 2024B, Einlage C1309).

Es fallen durch den täglichen Baustellenbetrieb weniger als 1 Tonne Abfall über die gesamte Bauzeit an.

Weiterführend kann auf die Angaben zum Abfallaufkommen im Einreichoperat verwiesen werden:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2 (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101)
-  Angaben zum Abfall (V172, V162) (VESTAS 2025B, Einlage C1307)
-  Angaben zum Abfall (V150) (VESTAS 2021, Einlage C1308)
-  Angaben zum Abfall (V126, V117) (VESTAS 2024B, Einlage C1309)


3.6 Betriebsphase

3.6.1 Angaben über Betriebszeiten und Betriebsdauer pro Jahr

Die Anlagen sind praktisch das gesamte Jahr betriebsbereit und liefern bei ausreichender Windstärke Ökostrom in das Hochspannungsnetz. Ausgenommen sind regelmäßige Wartungsarbeiten sowie störungsbedingte Ausfälle.


Die Windkraftanlagen Vestas V172, V162, V150, V126 und V117 arbeiten vollautomatisch und ihr Betrieb wird per Datenfernübertragung überwacht.

Weiterführend kann auf die Angaben zum Abfallaufkommen im Einreichoperat verwiesen werden:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2 (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101)

Während der Betriebsphase werden Ausbesserungsarbeiten an den Rotorblättern sowie am Turm ausschließlich durch Fachfirmen unter Einsatz von Spezialwerkzeugen erfolgen. Bei speziellen Witterungsbedingungen kann es zu Eisansatz an den Rotorblättern und zu Eisabfall kommen. Auf Grund dessen wurden Systeme installiert, die Eisansatz erkennen und die Anlagen abschalten.








Weiterführend kann auf folgendes Dokument im Einreichoperat verwiesen werden:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2 (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101)





3.6.2 Abwässer und Abfall

Während des Betriebes der Windkraftanlagen der Typen Vestas V172, V162, V150, V126 und V117 fallen keine Abwässer an.





In folgenden Dokumenten des Einreichoperates werden die Mengenangaben zu den wassergefährdenden Stoffen der geplanten Anlagentypen zusammengefasst.

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2 (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101)
-  Angaben zu wassergefährdenden Stoffen (V172, V162) (VESTAS 2025A, Einlage C1301)
-  Angaben zu wassergefährdenden Stoffen (V150) (VESTAS 2022A, Einlage C1302)
-  Angaben zu wassergefährdenden Stoffen (V126, V117) (VESTAS 2024A, Einlage C1303)
-  Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (V172, V162) (VESTAS 2023D, Einlage C1304)
-  Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (V150) (VESTAS 2022E, Einlage C1305)
-  Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (V126, V117) (VESTAS 2023C, Einlage C1306)

Sicherheitsvorrichtungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe an den Windkraftanlagen, welche im Störfall einen Austritt wassergefährdender Stoffe aus Anlagenteilen verhindern sind in folgenden Dokumenten des Einreichoperates zusammengefasst.

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2 (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101)
-  Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (V172, V162) (VESTAS 2023D, Einlage C1304)
-  Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (V150) (VESTAS 2022E, Einlage C1305)
-  Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (V126, V117) (VESTAS 2023C, Einlage C1306)

Angaben zu Abfallmengen im Betrieb der Windkraftanlagen werden in folgenden Dokumenten des Einreichoperats näher beschrieben:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2 (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101)
-  Angaben zum Abfall (V172, V162) (VESTAS 2025B, Einlage C1307)
-  Angaben zum Abfall (V150) (VESTAS 2021, Einlage C1308)
-  Angaben zum Abfall (V126, V117) (VESTAS 2024B, Einlage C1309)

3.7 Nachsorgephase

Hinsichtlich Rekultivierung der Anlagenstandorte in der Nachsorgephase wird festgehalten, dass die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen und die Zufahrten auf den land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen soweit rückgebaut werden, dass der Boden wieder in seinen ursprünglichen Zustand (= jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird und in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet werden kann wie vor der Errichtung des geplanten Windparks.

Im Zuge des Rückbaus werden die Anlagen demontiert sowie die Fundamente und Nutzflächen gemäß Dienstbarkeitsvereinbarungen mit den Grundeigentümern zurückgebaut und fachgerecht rekultiviert.

Beim Abbau der Anlagen und in der Nachsorgephase können vergleichbare baubedingte Abfallmengen wie in der Errichtungsphase angesetzt werden. Zusätzlich belaufen sich die abzubauenen Betonmengen pro Anlage in einer Größenordnung von rund 1.500 m³.

Das dadurch anfallende Material wird mittels LKW abtransportiert, recycelt und fachgerecht verwertet. Optional besteht die Möglichkeit, das Material für die Errichtung der Bauflächen (wie Wegeaufbau bzw. Kranstellflächen) eines etwaigen Repowering-Projektes wiederzuverwenden.

Der Rückbau der Anlagen sowie der vorhandenen Nutzflächen (wie Zuwegung bzw. Kranstellflächen) wird gemäß „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (BMLFUW 2012) fachgerecht rekultiviert. Sämtliche rückgebaute und rekultivierte Flächen werden in ihre ursprüngliche (landwirtschaftliche) Nutzung rückgeführt. Die Fundamente und Verkabelung werden gemäß Verträgen mit den Grundeigentümern rückgebaut.

4 Alternative Lösungen und Standortwahl

4.1 Nullvariante

Die Nullvariante bildet jene Situation ab, welche bei Unterbleiben des ggst. Vorhabens zum Tragen kommt. Die Nichtdurchführung dieses Vorhabens würde somit zu keiner Änderung der Bestandssituation führen.

Bei Beibehaltung der Nullvariante bleibt der Charakter einer anthropogen beeinflussten Landschaft weiterhin bestehen, welche durch weitläufige und zusammenhängende Waldflächen sowie zum Teil Agrarstrukturen charakterisiert wird. Merkbare Vorbelastungen wie Straßen, Freileitungen etc. sind vorhanden.

Andererseits verfolgt das Land NÖ das Ziel den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Bis 2050 soll der gesamte Bedarf an Endenergie aus heimischer, erneuerbarer Produktion stammen, dabei spielt die Windkraft eine tragende Rolle (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019, S. 22).

4.2 Planungsvariante

Der geplante Windpark Weiden befindet sich im Bezirk Gänserndorf in der Gemeinde Weiden an der March.

Die Windenergie zählt zu den erneuerbaren Energieträgern, die einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels beisteuern. Die Errichtung des geplanten Windparks Weiden spielt somit eine bedeutende Rolle für die Erreichung europäischer und weltweiter Umweltschutzziele im Kampf gegen den Klimawandel.

Weiterführend kann auf den Fachbeitrag „Luft und Klima“ (einschl. Energiekonzept) (RURALPLAN 2025H, Einlage D0701) verwiesen werden.

4.3 Alternativenprüfung

Der Ausbau der Windkraft ist eine der Hauptsäulen zur Erreichung der Klimaziele in Österreich (vgl. u.a. EAG 2021: StF. BGBl. I Nr. 150/2021, i.d.g.F.). Andere erneuerbare Technologien (PV, Wasserkraft, Biomasse, etc.) sind in diesem Sinn keine Alternativen zur Windkraft, sondern vielmehr komplementäre Zielerreichungspfade. Insofern steht keine Alternative gegenüber dem Ausbau der Windkraft zur Verfügung.

Auf Grund raumordnungsrechtlicher Restriktionen (NÖ SEKROP WIND 2024: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F.; Verfahren zur Flächenwidmung gem. NÖ ROG 2014: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.) und der eingeschränkten Verfügbarkeit von entsprechenden Grundstücken, besteht zu den geplanten Standorten des Windparkvorhabens keine Alternative. Innerhalb der gewidmeten Flächen erfolgte die Standortwahl ertragsorientiert unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien und Restriktionen. Nachfolgend werden die Auswahlgründe näher beschrieben.

Weiterführend kann auf den Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2025H, Einlage D0701) verwiesen werden.

4.4 Begründung der Standortwahl

Entscheidungskriterien für die Standortwahl des geplanten Windparks Weiden waren:

- Klimatische Situation im Untersuchungsgebiet – Windenergieertrag
- Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen
- Sektorales Raumordnungsprogramm bzw. beschlossene Flächenwidmung Grünland-Windkraftanlagen (Gwka)
- Lage der Einbauten im Untersuchungsgebiet

Die Errichtung des geplanten Windparks Weiden begünstigt die Erreichung europäischer und weltweiter Energieziele sowie die Verfolgung nationaler und regionaler Interessen. Die Realisierung des Vorhabens ist für europäische und österreichische Ziele hilfreich, erneuerbare Energieträger verstärkt zu nutzen. Letztendlich leistet die Umsetzung des geplanten Windparkprojekts einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

4.4.1 Technologievarianten

Bei den gewählten Anlagentypen des Herstellers Vestas handelt es sich um eine der technologisch fortschrittlichsten Anlagentypen am derzeitigen österreichischen Markt. Durch die Auswahl der größtmöglichen Rotordurchmesser, Nabelhöhen und Nennleistungen können die Standortansprüche wie z.B. Windbedingungen, bestmöglich genutzt und umgesetzt werden.

Ein vergleichbarer Ertrag wäre bei kleineren Anlagen nur mit einer höheren Anlagenzahl zu erreichen. Somit kann durch die gewählte Anlagenkonfiguration der prognostizierte Ertrag mit möglichst wenigen Anlagen erzielt werden, woraus ein ruhigeres Erscheinungsbild der Landschaft resultiert.

Zusammengefasst können mit den gewählten Anlagentypen Vestas V172, V162, V150, V126 und V117 der wirtschaftliche Aspekt optimiert und Umweltauswirkungen minimiert werden.

4.5 Grundlagen der Standortwahl

Hinsichtlich der Planungsabsichten der verschiedenen Ebenen Bund, Land und Gemeinden sind keine unmittelbaren und künftigen Planungskonflikte durch das ggst. Windparkprojekt erkennbar.

Örtliche Raumordnung: Die Fundamente der Windkraftanlagen OW 1 – OW 14 sind gem. NÖ ROG 2014 innerhalb beschlossener Gwka-Widmungsflächen (Grünland-Windkraftanlagen) geplant. Das Widmungsverfahren ist noch im Laufen. Der Nachweis der Rechtskraft (Kundmachungsprüfung) zum aktuell noch laufenden Widmungsverfahren seitens der Gemeinde Weiden an der March wird der Behörde sobald vorliegend nachgereicht.

Überörtliche Raumordnung: Alle Fundamente der geplanten Windkraftanlagen kommen gemäß NÖ SEKROP WIND 2024 innerhalb einer definierten § 20-Zone zu liegen. Das Projektgebiet befindet sich in der § 20-Zone WE 116. Sowohl das sektorale Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung als auch das regionale Raumordnungsprogramm (NÖ REGROP WIEN UMLAND NORDOST 2015: StF. LGBl. Nr. 66/2015, i.d.g.F.) wurden im Zuge der Widmung berücksichtigt.

Forstrecht: Bei den Anlagenstandorten handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte / nicht bewaldete Flächen. Dies widerspricht nicht den forstrechtlichen Festlegungen im Projektgebiet. Im

Bereich der Wegebaumaßnahmen bzw. durch die Errichtung der Kabeltrasse sind Rodungen sowie Fällungen erforderlich, welche nach Fertigstellung zum Teil wieder aufgeforstet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Waldökologie und Forstwirtschaft“ (RURALPLAN 2025L, Einlage D0403) verwiesen.

Wasserrecht: Die ggst. Anlagenstandorte betreffen keine wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete gem. WRG 1959. Gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (BMLRT 2022) befinden sich im Untersuchungsgebiet keine stehenden Oberflächengewässer. Es sind fließende Gewässer (Ruster Graben, Feilbach; Weidenbach [March, bei Zwerndorf]) ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Wasser – Revision 3“ (RURALPLAN 2026C, Einlage D0601) verwiesen.

Naturschutz: Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte finden sich punktuelle und flächige Naturdenkmäler sowie die Naturschutzgebiete „Sandberge Oberweiden“, „Wacholderheide Obersiebenbrunn“, „Weikendorfer Remise“, „Untere Marchauen“ und „Salzsteppe Baumgarten an der March“. Des Weiteren finden sich das Landschaftsschutzgebiet und NÖ Ramsargebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ sowie die Natura 2000 Vogelschutzgebiete „Sandboden und Praterterrasse“ und „March-Thaya-Auen“. Zusätzlich befinden sich noch die Natura 2000 FFH-Gebiete „March-Thaya-Auen“ und „pannonische Sanddünen“ im Untersuchungsgebiet. In der Slowakei befinden sich dazu noch die Natura 2000 FFH-Gebiete „Zahorské pomoravie“, „Horný les“ und „Morava“. Im Umkreis von 10 km befinden sich weitere punktuelle und flächige Naturdenkmäler, sowie die Naturschutzgebiete „Kleiner Breitensee“ und „Schloßpark Obersiebenbrunn“. Des Weiteren finden sich die Natura 2000 FFH-Gebiete „Suchohradské alúvium Moravy“, „Devinske jazero“, „Šmolzie“, „Rozporec“ und „Bencov mlyn“ im Untersuchungsgebiet der Slowakei. In diesem Zusammenhang wird auf den „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1“ (TB RAAB 2025, Einlage D0401) verwiesen.

Denkmalschutz: Der Bericht zur archäologischen Beurteilung (ARGIS 2025, Einlage C0207) empfiehlt eine flächige Abtragung des Oberbodens im Bereich von OW 08, OW 09 und OW 11 mit einer Vorlaufzeit von zumindest 6 Wochen vor Baubeginn. Beim Auftreten von archäologischen Befunden im Rahmen der oben beschriebenen Arbeiten sind archäologische Grabungen gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2025K, Einlage D0901) verwiesen.

Abstände zu Einbauten: Die einzuhaltenden Abstände zu Einbauten wurden in der Planung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auf die „Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 2“ (RURALPLAN 2026D, Einlage B0101) verwiesen.

Landschaftsbild: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) können als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft – Revision 1“ (RURALPLAN 2025M, Einlage D0803) verwiesen.

Klimaschutz: Es kann durch die erwartete Erzeugung von ca. 298 GWh/Jahr eine jährliche CO₂-Einsparung von etwa 129.630 Tonnen im Vergleich zu kalorischen Kraftwerken, erwartet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2025H, Einlage D0701) verwiesen.

Volks- und Regionalwirtschaft: Auf Grund der Planung, der Errichtung und des Betriebs der Windkraftanlagen des geplanten Windparkprojekts Weiden ist eine deutliche regionale Wertschöpfung zu erwarten, da hauptsächlich regionale bis nationale Bau- und Fachfirmen beschäftigt werden und die österreichische Zulieferindustrie am Anlagenbau partizipiert.

5 Raumordnung

5.1 Örtliches Entwicklungskonzept

Für die Standortgemeinde Weiden existiert ein örtliches Entwicklungskonzept, das dem Einreichoperat (GEMEINDE WEIDEN AN DER MARCH 2020, Einlage D0203) zu entnehmen ist.

5.2 Flächenwidmung

Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen (Gwka) im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss (§ 20 Abs. 6 NÖ ROG 2014).

Im Zuge des 2. Änderungsverfahrens zur Flächenwidmung in der Standortgemeinde Weiden an der March wurde die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung des Gemeindegebietes geprüft.

Die öffentliche Auflage zur betroffenen Widmungsänderung erfolgte vom 20.12.2024 bis 04.02.2025. Die Verordnung zur 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden an der March zur Ausweisung der Gwka-Widmungsflächen wurde am 22.04.2025 per Gemeinderatsbeschluss gefasst. Das Widmungsverfahren ist noch im Laufen.

Die beschlossenen Gwka-Widmungsflächen sind in der Plandarstellung „Flächenwidmungspläne der Standortgemeinde“ (RURALPLAN 20250, Einlage D0202) dargestellt.

6 Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens

6.1 Schutzgut Mensch

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Mensch“ (RURALPLAN 2025I, Einlage D0301) zugrunde.

Eine Beeinträchtigung des Menschen bzw. seines Lebensraumes kann durch unterschiedlichste Emissionen verursacht werden, die im Zuge des ggst. Windparkprojektes auftreten können. Da die Emissionen aus Schall und Schattenwurf als besonders relevant für das Schutzgut Mensch angesehen werden, ergibt sich bezugnehmend auf diese Faktoren die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet definiert sich durch die Verbindung der Ränder der benachbarten Siedlungsräume, in denen Immissionspunkte für Schall und Schattenwurf festgelegt wurden.

6.1.1 Bestandsanalyse

Der geplante Windpark Weiden liegt im Bezirk Gänserndorf und wird anhand der ggst. Immissionspunkte von folgenden Ortschaften umgeben:

Tabelle 10: Übersicht der von den Immissionspunkten (IP) betroffenen Katastralgemeinden

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Zwerndorf	Weiden an der March	Gänserndorf
Oberweiden		
Schönfeld im Marchfeld	Lasee	
Neuhof	Untersiebenbrunn	
Untersiebenbrunn		
Obersiebenbrunn	Obersiebenbrunn	
Aspacherfeld	Weikendorf	
Weikendorf		
Tallesbrunn		
Stripfing		

Um die schall- und schattenwurftechnischen Auswirkungen des ggst. Windparkprojektes feststellen zu können, wurden entsprechende Immissionspunkte an den nächstgelegenen Siedlungsrändern festgelegt. Die Koordinaten der einzelnen Immissionspunkte sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen und stammen aus der schalltechnischen Untersuchung (ZT WURZINGER 2025, Einlage C0204) sowie dem Schattenwurfgutachten (RURALPLAN 2025Y, Einlage C0203).

Tabelle 11: Immissionspunkte Schall – Bauphase

Immissionspunkte		FW	x	y
			Gauß-Krüger M34	
IP 1	Oberweiden [nebst Hauptstraße 56, 2295 Oberweiden]	BW	36 354,7	352 662,1
IP 7	Weikendorf [Sonnenweg 1, 2253 Weikendorf]	Geb	32 074,3	355 575,2
IP 8	Stripfing [Jägerstraße 13, 2253 Stripfing]	BW	34 530,5	355 667,4
IP 9	Weikendorf [Weikendorf 1, 2253 Weikendorf]	FOS	32 480,5	351 495,6
IP 11	Schönfeld (Golfclubhaus) [Golfplatz 1, 2291 Schönfeld]	Gspo - Golfan- lage	33 940,6	348 874,9
IP A	Weikendorf [Gartenweg 21, 2253 Weikendorf]	BW	32 902,0	356 378,6
IP B	Tallesbrunn [Winzergasse 1, 2253 Tallesbrunn]	BW	33 337,2	358 049,3
IP C	Neuhof [Neuhof 87, 2284 Untersiebenbrunn]	Glf	31 650,2	348 543,4
IP D	Untersiebenbrunn [Ruglergasse 10, 2284 Untersiebenbrunn]	BW	30 613,1	347 113,4

Quelle: ZT WURZINGER 2025, Einlage C0204

Tabelle 12: Immissionspunkte Schall – Betriebsphase

Immissionspunkte		FW	x	y
			Gauß-Krüger M34	
IP 1	Oberweiden [nebst Hauptstraße 56, 2295 Oberweiden]	BW	36 354,7	352 662,1
IP 2	Schönfeld [Oberweidner Straße 1, 2291 Schönfeld]	BW	35 326,7	348 092,6
IP 3	Untersiebenbrunn [Ruglergasse 40, 2284 Untersiebenbrunn]	BW	30 381,0	347 249,2
IP 4	Neuhof [Neuhof 87, 2284 Untersiebenbrunn]	Glf	31 700,9	348 682,4
IP 5	Obersiebenbrunn [Heideweg-Siedlung 6, 2283 Obersieben- brunn]	BW	28 475,5	348 461,9
IP 6	Aspacherfeld [Aspacherfeld 1, 2253 Stripfing]	Geb	29 312,5	352 287,2
IP 7	Weikendorf [Sonnenweg 1, 2253 Weikendorf]	Geb	32 074,3	355 575,2
IP 8	Stripfing [Jägerstraße 13, 2253 Stripfing]	BW	34 530,5	355 667,4
IP 9	Weikendorf [Weikendorf 1, 2253 Weikendorf]	FOS	32 480,5	351 495,6

Immissionspunkte		FW	x	y
			Gauß-Krüger M34	
IP 10	Zwerndorf [Lindenstraße 25, 2295 Zwerndorf]	BW	37 074,9	355 906,1
IP 11	Schönfeld (Golfclubhaus) [Golfplatz 1, 2291 Schönfeld]	Gspo - Golfan- lage	33 940,6	348 874,9
IP 12	Schönfeld [2291 Schönfeld]	GlF	34 443,1	348 673,7

Quelle: ZT WURZINGER 2025, Einlage C0204

Tabelle 13: Immissionspunkte Schattenwurf – Betriebsphase

Immissionspunkte inkl. Flächenwidmung			Bundesmeldenetz (BMN)		Seehöhe [m]	Entfernung zum ggst. Windpark [m]	
			x	y	z		
IP A	2295 Oberweiden, neben Hauptstraße 56 (GST 188)	Bauland Wohnge- biet (BW)	786.355	352.662	162,3	1.314	OW 13
IP B	2295 Oberweiden, Kirchengasse (GST 176)	Bauland Agrarge- biet (BA)	786.413	352.492	162,1	1.365	OW 13
IP C	2295 Oberweiden, Dorfzentrum (GST 331)	Bauland Agrarge- biet (BA)	786.767	352.077	161,2	1.724	OW 10
IP D	2253 Weikendorf (GST 1204)	Grünland Land- und Forstwirtschaft Schutzwald (FOS)	782.481	351.496	153,7	1.279	OW 11

Quelle: RURALPLAN 2025Y, Einlage C0203

Die Immissionspunkte der schalltechnischen Untersuchung sowie des Schattenwurfgutachtens werden im „FB Mensch – Plan Immissionspunkte“ (RURALPLAN 2025N, Einlage D0302) planlich dargestellt.

6.1.1.1 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 14 werden die Sensibilitäten des Schutzgut Mensch zusammengefasst.

Tabelle 14: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität
Entfernung zum angrenzenden Siedlungsraum – Bauphase	KG Zwerndorf	gering
	KG Oberweiden	gering
	KG Schönfeld	gering
	KG Neuhof	sehr hoch
	KG Untersiebenbrunn	hoch

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität
	KG Obersiebenbrunn	gering
	KG Aspacherfeld	gering
	KG Weikendorf	hoch
	KG Tallesbrunn	sehr hoch
	KG Stripfing	gering
Entfernung zum angrenzenden Siedlungsraum – Betriebsphase	KG Zwerndorf	gering
	KG Oberweiden	mäßig
	KG Schönfeld	gering
	KG Neuhof	gering
	KG Untersiebenbrunn	gering
	KG Obersiebenbrunn	gering
	KG Aspacherfeld	gering
	KG Weikendorf	mäßig
	KG Tallesbrunn	gering
	KG Stripfing	gering
Vereisungsereignisse	Vereisungsklasse I-II	mäßig
Freizeit, Erholung und Tourismus (Bau- und Betriebsphase)	Oberweiden	mäßig
	Schönfeld	mäßig
	Untersiebenbrunn	mäßig
	Obersiebenbrunn	mäßig
	Gänserndorf	mäßig
	Weikendorf	mäßig
	Stripfing	mäßig

6.1.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 15 und Tabelle 16 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Kriterien ermittelt.

Tabelle 15: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Bauphase)

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Schall-Immissionen	KG Zwerndorf	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Oberweiden	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Schönfeld	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Neuhof	sehr hoch	hoch	sehr hoch
	KG Untersiebenbrunn	hoch	gering	gering
	KG Obersiebenbrunn	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Aspacherfeld	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Weikendorf	hoch	gering	gering
	KG Tallesbrunn	sehr hoch	gering	gering
	KG Stripfing	gering	gering	keine / sehr gering
Arbeitnehmerschutz		gering	gering	keine / sehr gering
Freizeit, Erholung und Tourismus	Oberweiden	mäßig	gering	gering
	Schönfeld	mäßig	gering	gering
	Untersiebenbrunn	mäßig	gering	gering
	Obersiebenbrunn	mäßig	gering	gering
	Gänserndorf	mäßig	gering	gering
	Weikendorf	mäßig	gering	gering
	Stripfing	mäßig	gering	gering

Tabelle 16: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Betriebsphase)

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Schall- und Schattenwurf-Immissionen	KG Zwerndorf	gering	mäßig	gering
	KG Oberweiden	mäßig	hoch	mittel
	KG Schönfeld	gering	mäßig	gering
	KG Neuhof	gering	mäßig	gering
	KG Untersiebenbrunn	gering	mäßig	gering
	KG Obersiebenbrunn	gering	mäßig	gering
	KG Aspacherfeld	gering	mäßig	gering

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsin- tensität	Eingriffser- heblichkeit
	KG Weikendorf	mäßig	mäßig	mittel
	KG Tallesbrunn	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Stripfing	gering	mäßig	gering
Eisabfall		mäßig	gering	gering
Lichtimmissionen der Luftfahrtbefeuerung		gering	gering	keine / sehr gering
Infraschallimmissionen		gering	gering	keine / sehr gering
Arbeitnehmerschutz		gering	gering	keine / sehr gering
Freizeit, Erholung und Tou- rismus	Oberweiden	mäßig	gering	gering
	Schönfeld	mäßig	gering	gering
	Untersiebenbrunn	mäßig	gering	gering
	Obersiebenbrunn	mäßig	gering	gering
	Gänserndorf	mäßig	gering	gering
	Weikendorf	mäßig	gering	gering
	Stripfing	mäßig	gering	gering

6.1.3 Maßnahmen

6.1.3.1 Bauphase

In der Bauphase sind zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich wesentlicher negativer Auswirkungen durch Schallemissionen auf die Umwelt erforderlich (ZT WURZINGER 2025, Einlage C0204).

Tabelle 17: Maßnahmen – Schall (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
M_01	Vor Baubeginn sind die Bewohner im Bereich des Immissionspunktes IP C (Objekt Neuhof 87 in 2284 Untersiebenbrunn) schriftlich über die entsprechende Baudurchführung (Bauzeit und Dauer) zu informieren und als Lärmschutzmaßnahme das Geschlossenhalten der Wohnraumfenster während der Bauzeit der Kabeltrasse in diesem Bereich im Informationsschreiben anzuführen (ZT WURZINGER 2025, Einlage C0204).

6.1.3.2 Betriebsphase

Folgende Maßnahmen wurden für die Betriebsphase formuliert:

Tabelle 18: Maßnahmen – Betriebsphase

Maßnahmenummer	Inhalt der Maßnahme
M_02	Da die vorgegebenen Zielwerte im Nachtzeitraum (Kriterium 1 und 2 der Checkliste Schall 2024) überschritten werden, müssen die betroffenen WEA im Nachtzeitraum mit schalloptimierten Modi betrieben werden (ZT WURZINGER 2025, Einlage C0204).
M_03	Es müssen Schattenwurfabschaltungen gemäß Empfehlungen des Schattenwurfgutachtens (RURALPLAN 2025Y, Einlage C0203) getätigt werden.
M_04	Um die Restgefahr des Eisabfalls von den Rotorblättern zu minimieren, wird im geplanten Windpark ein Eiswarnkonzept umgesetzt. Der Stillstand der Anlage im Vereisungsfall wird dem Wegbenutzer mittels Hinweistafel und Signalleuchte zur Kenntnis gebracht. In sämtlichen Einfahrtsbereichen des Windparks werden im Kennzeichnungsbereich gemäß EWV 2019 Hinweisschilder und Signalleuchten bezüglich der Gefährdung durch Eisabfall aufgestellt. Auf diesen Schildern wird darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung durch Eisabfall bei eingeschalteten Signalleuchten gegeben ist (BOKU 2025, Einlage C0206).

6.1.4 Gesamtbewertung

6.1.4.1 Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden können als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden als umweltverträglich beurteilt.

6.1.4.2 Schutzgut Mensch – Freizeit, Erholung und Tourismus

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Freizeit, Erholung und Tourismus können als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Mensch – Freizeit, Erholung und Tourismus als umweltverträglich beurteilt.

6.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Pflanzen und Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Flora, Fauna und Biologische Vielfalt – Revision 1“ (TB RAAB 2025, Einlage D0401) zugrunde.

Die Untersuchung wurde gemäß dem Leitfaden für ornithologische Erhebungen außerhalb des Alpenraums durchgeführt (BirdLife Österreich, 2021). Im gegenständlichen Untersuchungsgebiet wurden im Zeitraum vom 02.12.2021 bis 20.07.2024 ornithologische Erhebungen mittels Standardkreismonitoring in einem Gesamtausmaß von 313 h durchgeführt. Darüber hinaus erfolgten die Erhebungen der Biotoptypen und der Vegetation. Weiters wurden Archiv- und Telemetriedaten, die dem Büro TB Raab vorliegen, ab 01.01.2020 bis inklusive 19.03.2025 ebenfalls für die Evaluierung berücksichtigt.

Laut BIRDLIFE (2024) fallen die geplanten Vorhabensflächen in die Vorbehaltszone „VZ-29 Gänserndorf – Angern – Oberweiden“. Entsprechend diesem Bericht wären innerhalb von Vorbehaltszonen ergänzende Auswertungen zur Raumnutzung von innerhalb der Abstandsempfehlungen brütenden Großvogelarten erforderlich. Es zeigt sich, dass sich zwei der Vorhabensflächen randlich innerhalb der Abstandsempfehlung in der Nähe eines Rotmilan-Brutplatzes befinden. Daher wurde für diese Art entsprechend dem Stand der Technik das „Raumnutzungs-Kollisionsrisikomodell“ (RKR-Modell) berechnet (MERCKER ET AL., 2023; MERCKER ET AL., 2024A; MERCKER ET AL., 2024B). Für die Bewertung der Vorhabensflächen wurden somit die Vorgaben aus dem Sektoralen Raumordnungsprogramm eingehalten.

6.2.1 Bestandsanalyse

Im Zuge der naturschutzfachlichen Evaluierung des Untersuchungsgebietes wurden vegetationskundliche Freilandkartierungen durchgeführt. Es wurden die vom Vorhaben temporär und permanent beanspruchten Flächen im Windparkbereich sowie im Bereich der Zuwegung vom Fachpersonal des TB Raab begangen und die vorgefundenen Biotoptypen und Pflanzenarten dokumentiert. Ebenso wurde der geplante Verlauf der Verkabelung (Netzeinspeisung des Windparks) untersucht.

Erfasst wurden grundsätzlich diejenigen Biotoptypen, die sich direkt auf den geplanten Flächen befanden. Es wurden alle wesentlichen Arten erfasst, um die Vegetationszusammensetzung der Flächen charakterisieren zu können und um das Vorkommen von gefährdeten Arten feststellen zu können. Aufgrund der Größe der Untersuchungsflächen kann keine Vollständigkeit der Artenlisten garantiert werden, ein im Kapitel 6.2 nicht genanntes relevantes Vorkommen gefährdeter Arten kann jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Artnamen richten sich nach der aktuellen Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs (Schratt-Ehrendorfer et al., 2022). Auf gefährdete (Rote Liste Österreich oder des Bundeslandes: \geq VU) und besonders geschützte Pflanzenarten (Artenschutzverordnung des Bundeslandes, gelistet im Anhang der FFH-Richtlinie) wird im Kapitel 7.1 eingegangen.

Windpark

Am 24.08.2024 und 04.07.2024 wurden sechs verschiedene BT kartiert, wobei der BT „Intensiv bewirtschafteter Acker“ mit rund 16,31 ha den Großteil der Fläche von insgesamt 21,76 ha einnimmt. Die weiteren Biotoptypen sind „Artenarme Ackerbrache“ (rund 0,24 ha), „Energiewald“ (rund 0,1 ha), „Ruderale Ackerrain“ (rund 4,58 ha), „Unbefestigte Straße“ (rund 0,39 ha) und „Windschutzstreifen“ (rund 0,08 ha). Aus Tabelle 33 ist ersichtlich, dass rund 10 ha permanent und ca. 11 ha temporär beansprucht werden sollen. Von dem geplanten Vorhaben ist vor allem der Biotoptyp „Intensiv bewirtschafteter Acker“ betroffen. Bei den Ackerflächen im Untersuchungsgebiet handelt es sich mehrheitlich um große

Schläge mit wenigen Beikräutern (Abbildung 9). Dementsprechend ist auch die Diversität der Pflanzenarten auf diesen Flächen sehr gering. Die Tabelle 34 listet alle im Zuge der Freilandhebungen erfassten Pflanzenarten auf, die im Untersuchungsgebiet auf Flächen dieses Biotoptyps vorgefunden wurden. Ausgenommen sind jedoch die eigentlichen Kulturpflanzen. Als einzige gefährdete Art auf diesem BT wurde vereinzelt *Trisetum flavescens* festgestellt.

Eine genauere Ausführung zur Bestandsanalyse ist der Einlage D0401 ab Seite 63ff zu entnehmen.

Verkabelung

Die Abbildung 16 zeigt die durchgeführten Kartierungstätigkeiten entlang der 2 geplanten Kabeltrassen. Tatsächlich in Anspruch genommen wird nur eine Trasse. Im Vorfeld der Freilandarbeit wurden anhand von Orthofotos die kritischen Bereiche ausgewählt, für die umfassende Kartierungen angezeigt sind. Für diese Abschnitte, die von 1 bis 8 nummeriert wurden, wurden gezielt die Biotoptypen und vorkommenden Pflanzenarten erhoben.

Eine genauere Ausführung zur Bestandsanalyse ist der Einlage D0401 ab Seite 76ff zu entnehmen.

6.2.2 Auswirkungsanalyse

Anhand der vorgefundenen Biotoptypen und Pflanzen- und Tierarten ergibt sich die Sensibilität (naturschutzfachliche Wertstufe) nach der RVS 04.03.13, 04.03.14 bzw. 04.03.15. Die Eingriffsintensität einer Fläche entspricht stets der höchsten Bewertung, die für eines der beiden Kriterien Biotopverlust oder Biotopdegradierung erzielt wird. Aus der Kombination dieser Sensibilität mit der zu erwartenden Eingriffsintensität des geplanten Vorhabens kann die potenzielle Eingriffserheblichkeit ermittelt werden.

Zwei der kartierten Biotoptypen weisen gemäß der Bewertung nach der RVS 04.03.15 (ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT STRASSE – SCHIENE – VERKEHR UND BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE, 2015) eine mäßige Sensibilität bzw. naturschutzfachliche Wertstufe auf, während die übrigen vier Biotoptypen als gering eingestuft werden (Tabelle 55).

Die Eingriffsintensität für die Biotoptypen „Energiewald“, „Unbefestigte Straße“ und „Windschutzstreifen“ wird als „gering“ bewertet. Insbesondere da auch bei vollständiger Beanspruchung der Flächen noch erhebliche Restflächen im Untersuchungsgebiet bleiben. Eine mäßige Eingriffsintensität wird für die Biotoptypen „Artenarme Ackerbrache“ und „Ruderaler Ackerrain“ angenommen.

Besonders stark betroffen ist in absoluten Zahlen der Biotoptyp „Intensiv bewirtschafteter Acker“. Aufgrund seines sehr geringen naturschutzfachlichen Wertes und der Tatsache, dass die Eingriffe in der Regel durch die Schaffung hochwertigerer Strukturen kompensiert werden, wird die Eingriffserheblichkeit hier jedoch mit „keine / Verbesserung“ bewertet. Der Biotoptyp „Artenarme Ackerbrache“ ist der einzige, bei dem eine Eingriffserheblichkeit über „gering“ hinausgeht und als „mäßig“ eingestuft wird. Diese Bewertung ergibt sich aus der Bedeutung dieses Biotoptyps als Rückzugsraum für viele Arten, die in der intensiv genutzten und strukturarmen Agrarlandschaft sonst keinen geeigneten Lebensraum mehr finden. Angesichts der bereits geringen verfügbaren Flächen dieses Biotoptyps sollte ein weiterer Verlust nach Möglichkeit vermieden werden. Es wird empfohlen entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen, um negative Auswirkungen auf den Naturraum und seine Funktionen zu vermeiden.

Tabelle 55: Vom zukünftigen Vorhaben im Bereich des Windparks (Verkabelung ausgenommen) potenziell betroffene Biotoptypen gemäß der „Roten Liste der gefährdeten Biotypen Österreichs“ (Essl et al., 2004, 2005, 2008) auf den geplanten Flächen mit Bewertungen nach RVS 2015

Biotoptyp	betroffene Fläche [ha]	Sensibilität bzw. naturschutzfachliche Wertstufe	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Artenarme Ackerbrache	0,26	Mäßig	Mäßig	Mäßig
		Artenarme Flächen, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft jedoch zumindest eine gewisse Bedeutung für die Biodiversität haben und einzelne gefährdete Arten beherbergen können		
Energiewald	0,1	Gering	Gering	Sehr gering
		Nur kleinflächig betroffen		
Intensiv bewirtschafteter Acker	16,34	Gering	Keine / Verbesserung	Keine / Verbesserung
		Potenziell große Flächen von Eingriffen betroffen, jedoch durch das Vorhaben Entstehung höherwertigerer Biotoptypen zu erwarten		
Ruderaler Ackerrain	4,17	Gering	Mäßig	Gering
		Einzelbiotop wird beansprucht, jedoch kann Restbestand Lebensraumfunktion erfüllen		
Unbefestigte Straße	0,33	Mäßig	Gering	Gering
		Nur kleinflächig betroffen, Biotoptyp im Gebiet mit geringem naturschutzfachlichem Wert		
Windschutzstreifen	0,08	Gering	Gering	Sehr gering
		Der Großteil des Biotoptyps ist nicht betroffen, insgesamt geringer naturschutzfachlicher Wert		

Quelle: TB RAAB 2025, Einlage D0401

Als Habitatstruktur sind außerdem die Bestände der Osterluzei (*Aristolochia clematitis*) bei der Anlage 8 (sowie Einzelpflanzen bei der Anlage 1) hervorzuheben. Diese Pflanze ist als Wirtspflanzenart für den Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*) von besonderer Bedeutung und muss bei der Beanspruchung der umliegenden Flächen im Zuge der ökologischen Bauaufsicht (Maßnahme OW_247b) geschont werden.

Zudem wurden im Rahmen der Freilandkartierungen zwei Pflanzenarten festgestellt, die gemäß der aktuellen Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs (SCHRATT-EHRENDORFER ET AL., 2022) österreichweit oder regional im Pannonikum zumindest als gefährdet eingestuft sind. Dabei handelt es sich um *Euphorbia falcata* und *Trisetum flavescens*.

E. falcata, eine typische Segetalart, konnte auf dem Biotoptyp „Artenarme Ackerbrache“ bei Anlage 2 nachgewiesen werden. Diese Art profitiert von angelegten „Biodiversitätsstreifen“ (Biotoptyp „Artenarme Ackerbrache“) zwischen Monokulturen, die zumindest in begrenztem Umfang geeignete Wachstumsbedingungen bieten. Eine Förderung der Art durch entsprechende Maßnahmen, wie die Anlage von Ackerbrachen, würde dazu führen, dass die Inanspruchnahme der Flächen bei Anlage 2 als eine geringe Eingriffserheblichkeit einzustufen wäre. Bei Förderung der Art besteht keine relevante Eingriffserheblichkeit für den BT „Artenarme Ackerbrache“.

T. flavescens wurde auf mehreren Flächen im Untersuchungsgebiet gefunden. Ein spezieller Schutz dieser Art ist nicht erforderlich, da sie ebenfalls von Maßnahmen im Genehmigungsverfahren profitieren kann. „Biodiversitätsstreifen“, die für *E. falcata* dienlich sind, sind auch für *T. flavescens* förderlich.

Neben den bereits genannten Arten wurden weitere Pflanzenarten identifiziert, die gemäß der Roten Liste auf der Vorwarnstufe (NT) stehen. Zu diesen Arten zählen *Aristolochia clematitis*, *Asparagus officinalis*, *Camelina microcarpa*, *Centaurea cyanus*, *Deschampsia cespitosa*, *Euphorbia exigua*, *Fraxinus excelsior*, *Sanguisorba minor* (abhängig von der Unterart), *Senecio jacobaea* und *Stachys annua*. Die Mehrheit dieser Arten wurde auf Flächen des Biotoptyps „Artenarme Ackerbrache“ nachgewiesen.

Diese Pflanzenarten können ebenfalls von den vorgeschlagenen Maßnahmen profitieren. Zusätzlich könnte die Entstehung neuer Strukturen, die üblicherweise im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen werden, wie etwa Raine entlang von Zufahrtswegen, positive Effekte haben. Aufgrund dieser potenziellen Habitatverbesserungen ist insgesamt mit einer Zunahme der Anzahl gefährdeter Arten im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

6.2.3 Maßnahmen

Gemäß TB RAAB 2025, Einlage D0401 werden folgende Maßnahmen formuliert:

Tabelle 19: Maßnahmen Biotoptypen

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
OW_247a	<p>Ersatzflächen Für die Beanspruchung der BT „Artenarme Ackerbrache“ und „Ruderaler Acker-raine“ sind jeweils Ersatzflächen dieser beiden BT auf 0,25 ha entlang von Fundamentflächen, Rainen und Zufahrtswegen zu schaffen. Die Flächen sollen auf Bestandsdauer des Windparks erhalten bleiben. Auf hiesiges Saatgut ist zu achten. Dabei ist auch die Einsaat von Klee, Getreide oder Sonnenblumen für <i>Cricetus cricetus</i> umzusetzen. Beim Anlegen der Fläche (und allen nachfolgenden Flächen) ist mit botanisch geschultem Personal Absprache zu halten (beispielsweise mit dem TB Raab). Darüber hinaus sind weitere 0,25 ha an „Ruderalen Ackerrainen“ innerhalb des Vogelschutzgebietes anzulegen.</p> <p>Die Mahd dieser Ersatzflächen sowie aller anderen wichtigen Habitatrequisiten wie Graswege, Graben- und Wegränder sollte zwischen Mitte Juli und August stattfinden. Vom Häckseln ist abzusehen; das Schnittgut ist zu entfernen, jedoch keinesfalls einzusaugen. Fingermähwerke wie Balkenmäher (keine Scheibenmähwerke) sind zu nutzen.</p>
OW_247b	<p>Ökologische Bauaufsicht Es ist eine ökologische Aufsicht/Umweltbaubegleitung mit folgenden Aufgaben einzurichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung und Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung aller naturschutzrelevanten Aspekte. • Unmittelbare Inkenntnissetzung über ökologisch relevante Abweichungen sowie bei eintretenden Konfliktsituationen mit Naturschutzinteressen (z. B. Brut von gefährdeten Vögeln). • Bericht über die Umsetzung und den ökologischen Zustand der naturschutzrelevanten Maßnahmen zu Ende des Vorhabens. <p>Es ist darauf zu achten, im Zuge der Bauarbeiten das Risiko der Verbreitung von Neophyten zu minimieren, etwa durch eine Reinigung der Baumaschinen (vor allem der Reifen) vor der Anlieferung zur Baustelle. <i>Aristolochia clematitis</i> ist als Wirtspflanzenart für den Osterluzeifalter (<i>Zerynthia polyxena</i>) von besonderer Bedeutung und ist im Zuge der ökologischen Bauaufsicht betreffend die Anlage 8 (sowie Einzelpflanzen bei der Anlage 1) zu berücksichtigen.</p> <p>Die ökologische Bauaufsicht soll sicherstellen, dass innerhalb des Europaschutzgebietes „Pannonische Sanddünen“ (Abschnitte 7 und 8), keine gefährdeten Arten beschädigt werden. Auch der Bereich des Karbonat-</p>

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
	<p>Sandtrockenrasens auf dem Abschnitt 3 ist zu erhalten. Bestände der betroffenen Arten (<i>Achillea pannonica</i>, <i>Carex stenophylla</i>, <i>Marrubium peregrinum</i>, <i>Silene conica</i>, <i>Stipa pennata</i> und insbesondere <i>Clematis integrifolia</i> (sowie <i>Aristolochia clematitis</i>)) sind vor Durchführung der Arbeiten zu markieren und die Kabelverlegung muss so durchgeführt werden, dass eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden kann. Werden die Arbeiten zu einem Zeitpunkt durchgeführt, in dem die Arten nicht nachgewiesen werden können (etwa im Winter), soll sich die Kabelverlegung jedenfalls nur auf den Weg (Mittelstreifen oder Fahrspuren) beschränken.</p> <p>Während der Bauarbeiten temporär genutzte Bereiche müssen nach deren Abschluss wieder in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden.</p>

6.2.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den der gegenständlichen Untersuchungen ist das Vorhaben mit Fokus auf das Schutzgut „Pflanzen und deren Lebensräume“ als umweltverträglich einzustufen.

6.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Invertebrata und ihre Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Fauna, Flora und Biologische Vielfalt – Revision 1“ (TB RAAB 2025, Einlage D0401) zugrunde.

6.3.1 Bestandsanalyse

Tagfalter

Aus dem Untersuchungsgebiet liegen dem TB Raab neun Nachweise geschützter Tagfalter vor. Eine Auflistung ist Tabelle 51 zu entnehmen, die gegebenenfalls die Nennung in der NÖ Artenschutzverordnung und den etwaigen FFH-Anhängen zeigt.

Der Osterluzeifalter wird in Europa gemäß der IUCN Red List als „Least Concern“ eingestuft, wobei der Populationstrend als abnehmend angegeben wird. In Österreich erscheint die Art jedoch auf der Vorwarnliste (HÖTTINGER & PENNERSTORFER, 2005). Der Schwalbenschwanz ist ebenfalls global und in Österreich als „Least Concern“ eingestuft, wobei der Populationstrend als ungewiss gilt (HÖTTINGER & PENNERSTORFER, 2005). Der kleine Schillerfalter, der Flockenblumen-Scheckenfalter, der Himmelblaue Bläuling und der Malven-Dickkopf werden in Europa als „Least Concern“ geführt, wobei der Populationstrend als stabil betrachtet wird. In Österreich wird *Apatura ilia* auf der Vorwarnliste geführt (HÖTTINGER & PENNERSTORFER, 2005). Der Rotbinden-Samtfalter wird in Europa ebenfalls als „Least Concern“ klassifiziert, mit einem stabilen Populationstrend. In Österreich ist die Art jedoch als stark gefährdet eingestuft, mit einer Aussterbenswahrscheinlichkeit von 20 % innerhalb der nächsten 20 Jahre oder 5 Generationen (HÖTTINGER & PENNERSTORFER, 2005). Der Alexis-Bläuling wird in Europa als „Least Concern“ betrachtet, wobei der Populationstrend abnehmend ist. In Österreich ist die Art als gefährdet eingestuft (HÖTTINGER & PENNERSTORFER, 2005).

Heu- und Fangschrecken

Im Untersuchungsgebiet konnten mehrere Orthopteren nachgewiesen werden, die in der NÖ Artenschutzverordnung gelistet sind. Eine Auflistung ist der Tabelle 52 zu entnehmen, welche ggf. die Nennung in der NÖ Artenschutzverordnung und den etwaigen FFH-Anhängen zeigt.

Mantis religiosa, *Decticus verrucivorus*, *Calliptamus italicus*, *Sphingonotus caeruleus* und *Stenobothrus nigromaculatus* werden gemäß der IUCN Red List als „Least Concern“ eingestuft. Der Populationstrend von *D. verrucivorus* wird als abnehmend beschrieben, während *S. caeruleus* eine Zunahme zeigt. In Österreich ist *C. italicus* als gefährdet eingestuft. *S. caeruleus* und *S. nigromaculatus* gelten hingegen als stark gefährdet, mit einer Aussterbenswahrscheinlichkeit von 20 % innerhalb von 20 Jahren oder fünf Generationen (BERG ET AL., 2005).

Die Freilandarbeit und die Abfrage der GBIF-Datenbank zeigten, dass sich im näheren Umfeld der geplanten Anlagen lediglich *Oedipoda caeruleus* aufhielt. An der Grenze zum Planungsraum konnten zudem die *Platycleis grisea* und der *Stenobothrus lineatus* nachgewiesen werden.

Libellen

In Tabelle 53 sind die in der NÖ Artenschutzverordnung gelisteten Libellenarten aufgeführt, die auf ein Vorkommen im Projektgebiet geprüft wurden.

Laufkäfer

In Tabelle 54 sind die relevanten Laufkäferarten aufgeführt, die in der NÖ Artenschutzverordnung gelistet sind. Im artgruppenspezifischen Bewertungsraum konnten jedoch weder Arten aus den Anhängen

der FFH-Richtlinie noch geschützte Arten gemäß der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung nachgewiesen werden.

6.3.2 Auswirkungsanalyse

Die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumkomplexe weisen bezüglich der weiteren Tiergruppen eine geringe bis mittlere Sensibilität (IST-Zustand) auf (vgl. Tabelle 66). Auch die Eingriffsintensität ist für diese Tiergruppen durchwegs als gering zu bewerten (vgl. Tabelle 67), da lediglich mit geringen Flächenverlusten, Bestandsverlusten und geringer Barrierewirkung zu rechnen ist. Diese geringe Intensität ist insbesondere anzunehmen, da die Fläche im Nachhinein nutzbar für viele Tiergruppen bleibt und mitunter sogar eine Verbesserung für einige Invertebraten bewirken könnte. Es ergibt sich dementsprechend für die weiteren Tiergruppen jeweils keine oder eine geringe Eingriffserheblichkeit (vgl. Tabelle 69).

6.3.3 Maßnahmen

Für das Schutzgut der Invertebrata sind keine Maßnahmen vorgesehen.

6.3.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den der gegenständlichen Untersuchungen ist das Vorhaben mit Fokus auf das Schutzgut „Invertebrata und deren Lebensräume“ als umweltverträglich einzustufen.

6.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Amphibien und Reptilien)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Fauna, Flora und Biologische Vielfalt – Revision 1“ (TB RAAB 2025, Einlage D0401) zugrunde.

6.4.1 Bestandsanalyse

Amphibien

Im Prüfraum konnten insgesamt drei Amphibienarten nachgewiesen werden - *Rana dalmatina*, *Bufo viridis* und *Hyla arborea*. Diese Arten sind sowohl in der NÖ Artenschutzverordnung als auch im Anhang 4 der FFH-Richtlinie. Springfrosch, Wechselkröte und Laubfrosch sind sowohl global als auch in Europa gemäß der IUCN Red List als Least Concern eingestuft und der Populationstrend wird als abnehmend angegeben. In Österreich werden die Wechselkröte und Laubfrosch laut dem Umweltbundesamt als gefährdet geführt, während der Springfrosch auf der Vorwarnliste steht (GOLLMANN, G., 2007).

Die Nachweise befinden sich jedoch ausschließlich außerhalb des näheren Planungsraums und Laichgewässer sind in der näheren Umgebung keine bekannt. Die geplanten Vorhabensflächen befinden sich vielmehr Großteils auf intensiven Ackerflächen.

Reptilien

Im Zuge der Erhebungen konnte im Prüfraum *Anguis fragilis*, *Lacerta agilis* und *Natrix natrix* nachgewiesen werden (Tabelle 49). *L. agilis* befindet sich im Anhang IV der FFH-Richtlinie. In Niederösterreich ist sie und *N. natrix* laut Artenschutzverordnung geschützt. Im artgruppenspezifischen Bewertungsraum (siehe Tabelle 2) wurden keine bewertungsrelevanten Reptilienarten festgestellt.

L. agilis und *N. natrix* sind sowohl global als auch in Europa gemäß der IUCN Red List als Least Concern eingestuft und der Populationstrend wird als stabil angegeben. In Österreich werden die Zauneidechse und die Ringelnatter laut dem Umweltbundesamt auf der Vorwarnliste geführt (GOLLMANN, G., 2007).

Eine genauere Ausführung zu den Schutzgütern Amphibien und Reptilien ist der Einlage D0401 ab Seite 198ff zu entnehmen.

6.4.2 Auswirkungsanalyse

Das Verfahren zur Flächenbewertung mittels RVS (2015) für weitere Tiergruppen erfolgt in Anlehnung an die Bewertung für die der Vegetation und Biotoptypen. Erneut handelt es sich um einen mehrstufigen Prozess und umfasst die Bestimmung eines Basiswerts (Naturschutzfachliche Wertstufe), welche halbstufig angepasst werden kann. Ziel ist es, die Schutzwürdigkeit und den Gefährdungsgrad der untersuchten Flächen auf einer standardisierten Grundlage zu bewerten.

Die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumkomplexe weisen bezüglich der weiteren Tiergruppen eine geringe bis mittlere Sensibilität (IST-Zustand) auf (vgl. Tabelle 66). Auch die Eingriffsintensität ist für diese Tiergruppen durchwegs als gering zu bewerten (vgl. Tabelle 67), da lediglich mit geringen Flächenverlusten, Bestandsverlusten und geringer Barrierewirkung zu rechnen ist. Diese geringe Intensität ist insbesondere anzunehmen, da die Fläche im Nachhinein nutzbar für viele Tiergruppen bleibt und mitunter sogar eine Verbesserung für einige Invertebraten bewirken könnte. Es ergibt

sich dementsprechend für die weiteren Tiergruppen jeweils keine oder eine geringe Eingriffserheblichkeit (vgl. Tabelle 69).

6.4.3 Maßnahmen

Für die Schutzgüter der Amphibien und Reptilien sind keine Maßnahmen vorgesehen.

6.4.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den der gegenständlichen Untersuchungen ist das Vorhaben mit Fokus auf das Schutzgut „Amphibien und Reptilien“ als umweltverträglich einzustufen.

6.5 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Vögel)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Fauna, Flora und Biologische Vielfalt – Revision 1“ (TB RAAB 2025, Einlage D0401) zugrunde.

Die Erfassung wurde gemäß den im Leitfaden für ornithologische Erhebungen (BirdLife, 2021) angeführten Methoden durchgeführt. Es wird überwiegend die Methode des Standardkreismonitorings zur Erfassung der Vögel herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Methode, bei der zu bestimmten Zeiten an festgelegten Orten systematisch Daten gesammelt und dokumentiert werden. Um eine entsprechende Datengrundlage aufzunehmen, werden optische Hilfsmittel eingesetzt, darunter Ferngläser (10x42) bzw. ein Spektiv mit 20- bis 60-facher Vergrößerung. Je Beobachtung werden die Vogelart, der Ort, die Uhrzeit, die Anzahl an Individuen und, sofern möglich, das Geschlecht und das Alter dokumentiert. Die Aufenthaltsdauer der Individuen wird in Minuten erfasst. Die Datenpunkte werden punktgenau mithilfe von LOCUS GIS erfasst, wobei für die bewertungsrelevanten Arten zudem die genauen Flugbewegungen skizziert werden. Die Artnamen entsprechen der von der Avifaunistischen Kommission publizierten Artenliste der Vögel Österreichs (avifaunistische Kommission Österreich, 2024). Die Methode zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit der Fläche folgt der RVS 04.03.13 (österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr und Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie, 2007).

Räumliche Einordnung

Zur räumlichen Eingrenzung der Erfassungen wird das zu untersuchende Gebiet in drei Teilbereiche gegliedert: Der Windparkbereich stellt die, von einer Hülle umgebenen, Windenergiestandorte dar. Der Planungsraum bezeichnet den 500 m Puffer um den Windparkbereich und unter dem Prüfraum wird ein 3 km Puffer um die geplanten WEA verstanden. Die Erfassung der bewertungsrelevanten Vogelarten erfolgt grundsätzlich innerhalb eines 500 m Radius um den jeweiligen Beobachtungspunkt. Die so abgedeckte Fläche wird als Standardkreis bezeichnet. Falls ein anderer Beobachtungspunkt geeigneter ist, so soll, bei gleichbleibender zu untersuchender Fläche, dieser eingenommen werden. Die Beobachtungspunkte sind innerhalb des Planungsraums entsprechend festzusetzen, sodass die Standorte aller geplanten WEA innerhalb der zugehörigen Standardkreise zu liegen kommen. Generell wird darauf geachtet, dass die Anordnung der Beobachtungspunkte gleichmäßig über das gesamte Untersuchungsgebiet erfolgt. Für die Ermittlung der Beobachtungspunkte im Prüfraum werden zunächst 1000 m Puffer um die Beobachtungspunkte des Planungsraums gelegt und die Fläche vom Prüfraum abgezogen. Dann werden so viele Beobachtungspunkte mit Radius 1000 m in den verbliebenen Prüfraum gesetzt, sodass mindestens 70% eingesehen werden kann. Die dadurch resultierende Fläche muss vom Beobachtungspunkt aus gut einsehbar sein (vgl. Abbildung 5 adaptiert aus BirdLife, 2021).

Abstandsempfehlung für österreichische Brutvogelarten

Im Zuge der Artenschutzprüfung für das gegenständliche Vorhaben ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 18 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 erforderlich. Daher werden das Tötungsverbot, das Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungsstätten und Nestern sowie das Störungsverbot geprüft. Für eine erste Einordnung dieser Verbotstatbestände betreffend österreichische Brutvogelarten bietet sich die Prüfung über Abstandsempfehlungen an. Dabei wird die Distanz zwischen der zu errichtenden Windkraftanlagen und dem nächstgelegenen Brutplatz der jeweiligen Art mit einer Abstandsempfehlung verglichen. In Österreich fehlen gesetzliche Vorgaben betreffend Abstandsempfehlungen, weshalb hierzulande oft der BirdLife Leitfaden aus 2021 als Quelle herangezogen wird.

Erfassung der Brutplätze bewertungsrelevanter Arten

Die Erfassung der Brutplätze im Prüfraum erfolgt für den Großteil der Arten weitgehend parallel zum Standardkreismonitoring. Sämtliche revieranzeigende Vögel (vgl. BirdLife Österreich ornithologischer Leitfaden, 2021) sowie Hinweise auf deren Brutplätze (Brutverdachtspunkte) werden dabei unabhängig von deren Distanz zum Beobachtungspunkt dokumentiert. Bei der Feststellung eines revieranzeigenden Verhaltens eines Altvogels oder der Anwesenheit eines Paares wird gezielt nach dem Brutplatz gesucht. Um den jeweiligen Brutstatus in einem bestimmten Gebiet beschreiben zu können, wird der Atlas-Code herangezogen, der ursprünglich vom European Ornithological Atlas Committee (EOAC) entwickelt wurde und europaweit kompatibel ist. Auch werden für Vogelarten zur Brut besonders geeignete Habitatstrukturen dokumentiert.

Raumnutzungsanalyse Rotmilan

Im Endbericht der Vogelschutz NGO BirdLife mit dem Titel „Ornithologische Untersuchung zum Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft“ fällt das Vorhaben in die Vorbehaltszone „VZ-29 Gänsersdorf – Angern – Oberweiden“. Entsprechend diesem Bericht werden von BirdLife innerhalb von Vorbehaltszonen ergänzende Auswertungen zur Raumnutzung von innerhalb der Abstandsempfehlungen (BirdLife 2021) brütenden Großvogelarten gefordert. Betreffend das geplante Vorhaben gilt es festzuhalten, dass von 14 geplanten Windkraftanlagen 12 außerhalb der Abstandsempfehlungen liegen und 2 der geplanten Anlagen randlich innerhalb der Abstandsempfehlung betreffend eines Rotmilan Brutplatzes liegen. Daher wurden im Jahr 2022/2023 zusätzliche Standardkreise mit dem Ziel der möglichst vollständigen Abdeckung der Raumnutzung des Rotmilans im Bereich des betreffenden Brutplatzes durchgeführt. Darüber hinaus wurde für diese Art entsprechend dem Stand der Technik das „Raumnutzungs-Kollisionsrisikomodell“ (RKR-Modell) berechnet (Mercker et al. 2023, Mercker et al. 2024a, Mercker et al. 2024b). Dementsprechend ist festzuhalten, dass für die Bewertung des geplanten Vorhabens auch im Hinblick auf die Raumnutzung des Rotmilans eine ausgezeichnete Datenlage vorliegt.

6.5.1 Bestandsanalyse

Insgesamt konnten im Zeitraum von 01.01.2020 bis 19.03.2025 in dem ca. 5.000 ha umfassenden Prüfraum deutlich mehr als 100 Vogelarten, darunter einige bewertungsrelevante Vogelarten, nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 40). Die zugrundeliegenden Daten setzen sich aus den Daten des im Rahmen des Projekts durchgeführten Standardkreismonitorings, Archivdaten des TB Raab, dem TB Raab vorliegenden Telemetriedaten sowie aus externen Datenbanken abgefragten Daten zusammen. In Tabelle 40 sind diese und die einschlägigen Gefährdungseinstufungen der festgestellten Vogelarten angeführt, sowie der Status Österreich. Der Status Österreich gibt Auskunft darüber, ob eine Art in Österreich als Brutvogel, Durchzügler, Sommergast, Wintergast, Ausnahmeerscheinung, etc. auftritt (Khil et al. 2024). Für jene bewertungsrelevanten Vogelarten mit Nachweisen im artgruppenspezifischen Bewertungsraums (Tabelle 11) findet sich in Kapitel 6.3.4 eine detaillierte Betrachtung.

Ergebnisse des Standardkreismonitorings

Die folgende Tabelle gibt die vorgefundene Artenzusammensetzung während der erfolgten Kartierungen im Gebiet wieder. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Untersuchungen insbesondere auf die für das Vorhaben relevanten Vogelarten bzw. gefährdete Vogelarten konzentriert haben, weshalb weit verbreitete, häufige Arten in der Liste auffällig unterrepräsentiert sind. Die Auswertungen dieses Kapitels inklusive Tabelle 41 bis Tabelle 45 beziehen sich rein auf die während des Standardkreismonitorings erhobenen Nachweise. „Summe beobachtete Vögel Standardkreis“ bezeichnet die Summe der beobachteten Vögel exklusive Doppelzählungen am selben Termin in den Standardkreisen bzw. „Summe beobachtete Vögel gesamt“ bezieht im Zuge der Standardkreiskartierungen erhobenen

Nachweise außerhalb der 500 m Erfassungskreise. Es ist ersichtlich, dass ein Großteil der dokumentierten Arten in eher geringer Häufigkeit beobachtet wurde, konkret wurden für rund 68 % der aufgelisteten Arten weniger als fünfzig Individuen erfasst. Die mit Abstand am häufigsten vorkommende Art im Gebiet stellt der Star dar, gefolgt von der Feldlerche. Im Hinblick auf die ausgewählten windkraftrelevanten Vögel wurde insbesondere der Kiebitz zahlreich beobachtet, wobei dieser sogar die am dritthäufigsten festgestellte Art im Gebiet darstellt. Es ist jedoch zu bemerken, dass nur ein äußerst geringer Anteil (ca. 2,6 %) der Beobachtungen des Kiebitzes innerhalb des Vorhabensbereichs selbst liegen. Nach dem Kiebitz folgt der Rotmilan als zweithäufigster, windkraftsensibler Vogel im Gebiet, wiederum gefolgt von der Kornweihe. Dieser schließen sich Rohrweihe, Kaiseradler und Raubwürger mit jeweils bereits weniger als 50 Individuen an. Es folgen Wiesenweihe, Seeadler, Sakerfalke und Wespenbusard, von welchen jeweils nur unter zehn Individuen im Zuge des Monitorings festgestellt werden konnten. Ein Anteil der nachgewiesenen Vogelarten ist durch ihre Auflistung in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Inhalt internationaler Schutzverpflichtungen. Insgesamt konnten 19 Arten (ca. 19 %) dieser Kategorie nachgewiesen werden. Weiters sind 29 Arten (ca. 29 %) auf der SPEC-Liste (= Species of European Conservation Concern) als Arten mit einem ungünstigen Bewahrungsstatus in Europa bzw. weltweit bedroht (SPEC-Bewertung 1-3) gelistet (BirdLife International, 2017). Von den erfassten Arten werden rund 29 % auf der „Roten Liste gefährdeter Brutvögel Österreichs“ mit einem Gefährdungsstatus höher als „LC“ (Least Concern) angeführt. Dazu zählen sieben Arten, welche als „EN“ (Endangered), sowie drei Arten, die als „CR“ (Critically Endangered) eingestuft wurden.

Mittels Standardkreismonitorings wird anhand einer standardisierten Methode (vgl. Kapitel 4.2.1) für die in den Standardkreisen festgestellter bewertungsrelevanter Vogelarten (vgl. Tabelle 4) die Nutzungsdichte und Aufenthaltsdauer bestimmt. Der Ziegenmelker kam im Prüfraum vor, wurde jedoch nicht im Zuge des Standardkreismonitorings erfasst. Der Uhu wurde im Zuge des Standardkreismonitorings zwar einmalig erfasst, aber außerhalb des Standardkreises.

Befund bewertungsrelevanter Vogelarten im artgruppenspezifischen Bewertungsraum um die WKA des Windpark Weiden

Dieser Abschnitt geht auf die bewertungsrelevanten Vogelarten genauer ein, die im artgruppenspezifischen Bewertungsraum festgestellt wurden (siehe Tabelle 4). Diese Arten werden im Folgenden in eigenen Kapiteln behandelt. Dabei stehen die Aspekte Vorkommen, Bestandsentwicklung, Gefährdungsursachen und gängige Maßnahmen im Vordergrund.

Je Kapitel wird einführend die Art mit ihren Habitatansprüchen kurz beschrieben. Das Unterkapitel Vorkommen betrachtet hierarchisch die Aspekte des Vorkommens der Art in Europa, in Österreich, im Bundesland bzw. im Prüfraum. Erfassungen der Art sowie Brutplätze werden punktgenau in Karten dargestellt. Betreffend der Bestandsentwicklung wird der kurzfristige und langfristige Trend für Europa und Österreich dargestellt. Anschließend wird auf mögliche Gefährdungsursachen hingewiesen. Abschließend werden gängige Maßnahmen erläutert, die für die jeweilige Art als wirksam anerkannt sind.

Ergänzend erfolgt in Kapitel 6.3.5 für bewertungsrelevante Vogelarten mit Nachweisen ausschließlich im artgruppenspezifischen Bewertungsraum um Zuwegung bzw. Verkabelung des Windparks Weiden jeweils eine Kartendarstellung dieser Nachweise.

Eine genauere Ausführung zum Schutzgut Vögel ist der Einlage D0401 ab Seite 123ff zu entnehmen.

6.5.2 Auswirkungsanalyse

Bauphase

Während der Bauphase ist für Arten, welche die unmittelbaren Nahbereiche der Rodungsflächen, der Zuwegung, sowie aller weiteren Eingriffsflächen besiedeln, grundsätzlich mit Störungen sowie Verdrängung aus diesen Bereichen zu rechnen. Darunter fallen etwa Störungen durch Baumaschinen bzw. den Bauverkehr, Lärm, Licht und die Anwesenheit von Menschen. Bereiche, welche nach Abschluss der Bauarbeiten ihre Lebensraumeignung für betroffene Arten nicht verlieren, können während der Betriebsphase wieder besiedelt werden.

Betriebsphase

Durch die Beanspruchung von Flächen durch das Projekt, welche im Ist-Zustand Vögeln als Lebensraum dienen, ist während der Betriebsphase mit einem Lebensraumverlust für jene Arten zu rechnen, die diese Flächen aktuell besiedeln. Für kollisionsgefährdete Vogelarten kommt es während der Betriebsphase zu einem Kollisionsrisiko mit den errichteten WKA, was in weiterer Folge zu einer erhöhten Mortalität führen kann.

Da durch das Projekt nur sehr kleine Teile eines großen, überwiegend gleichförmigen Lebensraums betroffen sind, ist für die Mehrheit der anwesenden Vogelarten kein Bestandsverlust oder Verlust von Reproduktionseinheiten zu erwarten, weil für diese Arten umliegende Flächen ebenso nutzbar sind. Jedoch ist für bestimmte Arten, deren Lebensraum vom Projekt betroffen ist, ein Einfluss auf deren Raumnutzung zu erwarten.

Nachsorgephase

Während der Nachsorgephase – insbesondere dem Abbau der Windkraftanlagen sowie zugehöriger Infrastruktur – kommt es zu ähnlichen Auswirkungen, wie sie während der Bauphase auftreten. Es ist also insbesondere mit erhöhter Störung der Lebensräume und jener Arten zu rechnen, welche die unmittelbaren Nahbereiche dieser Arbeiten besiedeln.

Während der IST-Zustand der potenziell betroffenen Lebensraumkomplexe für eine hohe Bedeutung dieser spricht, ergeben sich durch das geplante Vorhaben erwartbar keine erheblichen Beeinträchtigungen. Dabei wurden sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Vögel und ihre Lebensräume untersucht.

6.5.3 Maßnahmen

Gemäß TB RAAB 2025, Einlage D0401 werden folgende Maßnahmen formuliert:

Tabelle 20: Maßnahmen Schutzgut Vögel

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
OW_247e	<p>Lenkungsflächen Es sollen freiwillig lebensraumverbessernde Maßnahmen im Sinne von Lenkungsflächen im Ausmaß von 14 ha geschaffen werden. Der Umfang der Maßnahme orientiert sich dabei an einem Wert von 1 ha je WKA. [...] Folgende Vorgaben wird der Projektwerber dabei berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Fläche aufgeteilt werden muss, sollen die Einzelflächen nach Maßgabe einer fachlichen Betreuung nicht unter 2 ha groß sein. • Die Flächen sind neu anzulegen und müssen als Maßnahmenflächen zusätzlich zur Verfügung stehen, sie dürfen also keine „Energiebrachen“ oder unter ÖPUL oder Folgeprogrammen geförderten Flächen sein.

Maßnahmenummer	Inhalt der Maßnahme
	<ul style="list-style-type: none"> Die Fläche ist / die Flächen sind entsprechend der Vorgaben der ornithologisch fachlichen Betreuung zu pflegen bzw. zu bewirtschaften. <p><u>Luzernefläche (im Ausmaß von rund 7 ha)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Dazu sollen pro ha ca. 20 bis 25 kg Saatgut von Bio-Luzerne/ha verwendet werden. Das Luzernemanagement kann bei entsprechender Frühlingswitterung und Wuchsleistung ca. am 20. April beginnen und sollte bis ca. 10 Juli fortgeführt werden. Im Sommer sind für die relevanten Greifvogelarten durch die Ernte großflächig geeignete Nahrungsflächen vorhanden und die Luzerneflächen bleiben als Deckungsflächen für Tiere der Ackerlandschaft unbehandelt. Erst im Laufe des Oktobers werden die Luzernefelder als Nahrungsflächen für die überwinterten Greifvögel erneut auf Teilflächen gehäckselt bzw. gemäht, wobei ein Anteil von ca. 30 - 50 % als Deckungsfläche über den Winter verbleiben muss. In den darauffolgenden Jahren wird die Luzernefläche streifenweise auf einer Breite von ca. 10 bis 30 m regelmäßig gehäckselt (bzw. gemäht), und zwar zwischen 20. April und 10. Juli. <p><u>Brachefläche (im Ausmaß von rund 7 ha)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Flächen sollen jeweils nur einmal spät im Jahr gemäht bzw. gehäckselt werden. Im ersten Jahr sind diese ebenso wie die Luzerneflächen anzulegen, dürfen im Unterschied zu den Luzerneflächen jeweils erst ab 1. Oktober zu maximal 80-90% gemäht oder gehäckselt werden. Diese Flächen stellen einen optimalen Rückzugsort für viele Niederwildarten, aber auch Vogelarten dar. Optimalerweise sollten diese Flächen im Nahbereich der Luzerneflächen mit häufiger Mahd angelegt werden. <p>Die Lenkungsflächen bestehen über die gesamte Betriebszeit des Windparks Weiden.</p>
OW_247f	<p>Ökologische Bauaufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> Betreuung und Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung aller naturschutzrelevanten Aspekte. Unmittelbare Inkenntnissetzung über ökologisch relevante Abweichungen sowie bei eintretenden Konfliktsituationen mit Naturschutzinteressen (z. B. Brut von gefährdeten Vögeln). Bericht über die Umsetzung und den ökologischen Zustand der naturschutzrelevanten Maßnahmen zu Ende des Vorhabens. Nach Abschluss der Errichtungs- und Bauarbeiten ist der Behörde ein Bericht über die Umweltbaubegleitung vorzulegen. Nach Zustimmung der Behörde erfolgt die Umsetzung der geplanten Maßnahmen bis 3 Monate vor Baubeginn. <p>LKW-Nachfahrverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein LKW-Nachfahrverbot für die Anlieferung an die Anlagen 1, 8 und 11 soll Störungen während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (01.04. bis 31.06.) minimieren. Sollte es zu Sonderfahrten kommen, wie etwa zur Anlieferung einzelner Komponenten, kann in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung von dieser Maßnahme abgewichen werden. <p>Anlieferung Windparkareal</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlieferungen in den Windparkbereich sind von 1. März bis 15. Oktober schonend aus nördlicher Richtung zu gestalten, d. h. keine Anlieferungen durch die Europaschutzgebiete im Süden. <p>Bauzeitbeschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Bauzeitenbeschränkung gilt für die Anlagen 1, 8 und 11 im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Juli, um Störungen während der Brutzeit zu minimieren. Bautätigkeiten sollten nach Möglichkeit außerhalb der Brut- und Hauptzugzeiten (August bis Februar) stattfinden, um empfindliche Phasen zu vermeiden. Falls unvermeidbare Arbeiten zwischen April und Juli erforderlich sind, müssen diese unter besonderer Berücksichtigung von

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
	<p>Schutzmaßnahmen (z. B. zeitliche und räumliche Einschränkungen, Lärm-minderung) erfolgen. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung erforderlich. Die Bauzeitbeschränkung gilt gleichermaßen für alle Arbeiten der Verkabelung im Naturschutzgebiet. Sondertransporte sind von dieser Maßnahme ausgenommen. Sollte eine Ausnahme erforderlich sein, ist im Vorfeld eine Abstimmung erforderlich.</p> <p>Bauarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiters wird im Zuge der ökologischen Bauaufsicht das Ausmaß an Bauarbeiten für die Anlagen 2 und 3 während der Brutzeit des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>, März bis Juli) auf ein Mindestmaß reduziert. <p>Rodungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz von in Windschutzgürtel und Feldgehölzen brütenden Vögel und deren Brutstätten werden Rodungen ausschließlich außerhalb der Brutzeit (zwischen Anfang September und Ende Februar) durchgeführt. <p>Farbgebung WKA</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Wahrnehmbarkeit der WKA zu erhöhen sind Farbanstrich am Mast sowie Rotormarkierung, soweit mit anderen Vorgaben vereinbar, zu gewährleisten. Die Mastfußbrachen sind klein zu halten und der Umbruch dieser ist zu vermeiden.

6.5.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den der gegenständlichen Untersuchungen ist das Vorhaben mit Fokus auf das Schutzgut „Vögel“ als umweltverträglich einzustufen.

6.6 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Säugetiere und Wildtiere, ohne Fledermäuse)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Fauna, Flora und Biologische Vielfalt – Revision 1“ (TB RAAB 2025, Einlage D0401) zugrunde.

Im Kapitel Säugetiere exklusive Fledermäuse werden neben naturschutzrechtlich relevanten Kleinsäugetern auch wildökologisch relevante Mittel- und Großsäuger behandelt.

6.6.1 Bestandsanalyse

Insgesamt konnten sieben Säugetierarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Dabei handelt es sich um den Feldhamster (*Cricetus cricetus*), den Feldhasen (*Lepus europaeus*), die Feldmaus (*Microtus arvalis*), den Maulwurf (*Talpa europaea*), das Reh (*Capreolus capreolus*), den Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) und das Wildschwein (*Sus scrofa*). Hiervon ist einzig *C. cricetus* in der NÖ Artenschutzverordnung aufgeführt bzw. durch die FFH-Anhänge IV und V geschützt (Tabelle 46).

Der Feldhamster ist in Niederösterreich durch die NÖ Artenschutzverordnung sowie in Europa durch die FFH-Richtlinie (Anhänge IV und V) geschützt. Die Art ist global vom Aussterben bedroht und gemäß der IUCN Red List als Critically Endangered (vom Aussterben bedroht) eingestuft – das entspricht einer 50%igen Wahrscheinlichkeit des Aussterbens innerhalb von 10 Jahren oder drei Generationen. In Österreich wird *C. cricetus* laut dem Umweltbundesamt als gefährdet eingestuft (SPITZENBERGER, F., 2005).

Insgesamt zeigt die Art einen abnehmenden Populationstrend und ist starken Fluktuationen unterworfen. In jedem Land, in dem eine Überwachung der Art durchgeführt wurde, wurde ein Rückgang festgestellt. *C. cricetus* hat in Westeuropa, Mitteleuropa und Osteuropa erhebliche Rückgänge in seinem Verbreitungsgebiet und seinen Beständen erfahren und weist in diesen Regionen inzwischen eine stark fragmentierte Verteilung auf. Die Art ist in über 75 % ihres ursprünglichen Verbreitungsgebiets in Mittel- und Osteuropa verschwunden.

Lokale und regionale Auslöschungen sowie das Aussterben wurden in einer Reihe von Ländern dokumentiert, darunter Belgien, die Niederlande, Frankreich, Deutschland, Polen, Tschechien, Ungarn, die Slowakei, die Ukraine, Belarus und auch Österreich (AMBROS ET AL. 2003, DEMYANCHIK 2004, ZIOMEK AND BANASZEK 2007, TKADLEC ET AL. 2012, SIDOROV ET AL. 2011, RUSIN ET AL. 2013, SUROV ET AL. 2016).

Weitere Arten konnten durch das Einbeziehen der GBIF-Datenbank nicht festgestellt werden. Die Gruppe der Fledermäuse wird gesondert durch die EWS GmbH behandelt.

6.6.2 Auswirkungsanalyse

Säugetiere

Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit zeigt für D2 eine mittlere Sensibilität bei gleichzeitig geringer Eingriffsintensität und somit eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Tabelle 62: Vom Vorhaben potenziell betroffene Lebensraumkomplexe (vgl. Abbildung 4) mit Bewertungen der Eingriffsintensität im Hinblick auf die Säugetierarten nach RVS 2014

	Bau-/Nachsorgephase*										Betriebsphase*											
	Lebensraumverlust	Barrierewirkung/Zerschneidung/Isolation	Habitatveränderung	Vertreibungseffekte	Verschlechterung des Reproduktionserfolgs	Erhöhter Prädationsdruck	Mortalität durch Kollisionen	Schallimmission	Stoffliche Immissionen	Lichtimmissionen	Gesamtbewertung Bau-/Nachsorgephase	Lebensraumverlust	Barrierewirkung/Zerschneidung/Isolation	Habitatveränderung	Vertreibungseffekte	Verschlechterung des Reproduktionserfolgs	Erhöhter Prädationsdruck	Mortalität durch Kollisionen	Schallimmission	Stoffliche Immissionen	Lichtimmissionen	Gesamtbewertung Betriebsphase
Lebensraumkomplex A5	keine Beobachtungen im Wirkraum																					
Lebensraumkomplex D1	keine Beobachtungen im Wirkraum																					
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Feldmaus (<i>Microtus arvalis</i>)	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Reh (<i>Capreolus capreolus</i>)	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Steinmarder (<i>Martes foina</i>)	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Lebensraumkomplex D2	keine Beobachtungen im Wirkraum																					
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	m	k	g	m	g	k	g	k	k	k	m	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Feldmaus (<i>Microtus arvalis</i>)	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Lebensraumkomplex E2	keine Beobachtungen im Wirkraum																					
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Lebensraumkomplex G1	keine Beobachtungen im Wirkraum																					

*: k - keine, g - gering, m - mittel, h - hoch, s - sehr hoch

Tabelle 63: Vom Vorhaben potenziell betroffene Lebensraumkomplexe (vgl. Abbildung 4) mit Bewertungen der Eingriffserheblichkeit im Hinblick auf die Säugetierarten nach RVS 2014

	Bau-/Nachsorgephase			Betriebsphase		
	Bedeutung des Lebensraumkomplexes	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit	Bedeutung des Lebensraumkomplexes	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Lebensraumkomplex A5	keine Beobachtungen im Wirkraum					
Lebensraumkomplex D1	keine Beobachtungen im Wirkraum					
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	gering	keine	keine	gering	keine	keine
Feldmaus (<i>Microtus arvalis</i>)		keine	keine		keine	keine
Reh (<i>Capreolus capreolus</i>)		keine	keine		keine	keine
Steinmarder (<i>Martes foina</i>)		keine	keine		keine	keine
Lebensraumkomplex D2	keine Beobachtungen im Wirkraum					
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	mittel	mittel	mittel	mittel	keine	keine
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)		keine	keine		keine	keine
Feldmaus (<i>Microtus arvalis</i>)		keine	keine		keine	keine
Lebensraumkomplex E2	keine Beobachtungen im Wirkraum					
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	gering	keine	keine	gering	keine	keine
Lebensraumkomplex G1	keine Beobachtungen im Wirkraum					

Quelle: TB RAAB 2025, Einlage D0401

Tabelle 64: Vom Vorhaben potenziell betroffene Lebensraumkomplexe (vgl. Abbildung 4) mit Bewertungen der Resterheblichkeit im Hinblick auf die Säugetierarten nach RVS 2014 unter Berücksichtigung der Maßnahmen (siehe Kapitel 10..

	Bau-/Nachsorgephase						Betriebsphase									
	Eingriffserheblichkeit	Wirksamkeit Maßnahme OW_247a	Wirksamkeit Maßnahme OW_247b	Wirksamkeit Maßnahme OW_247c	Wirksamkeit Maßnahme OW_247d	Wirksamkeit Maßnahme OW_247e	Wirksamkeit Maßnahme OW_247f	Resterheblichkeit Bau-/Nachsorgephase	Eingriffserheblichkeit	Wirksamkeit Maßnahme OW_247a	Wirksamkeit Maßnahme OW_247b	Wirksamkeit Maßnahme OW_247c	Wirksamkeit Maßnahme OW_247d	Wirksamkeit Maßnahme OW_247e	Wirksamkeit Maßnahme OW_247f	Resterheblichkeit Betriebsphase
Lebensraumkomplex A5	keine Beobachtungen im Wirkraum															
Lebensraumkomplex D1	keine Beobachtungen im Wirkraum															
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Feldmaus (<i>Microtus arvalis</i>)	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Reh (<i>Capreolus capreolus</i>)	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Steinmarder (<i>Martes foina</i>)	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Lebensraumkomplex D2																
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	m	h	k	h	k	g	k	g	k	k	k	k	g	g	k	k
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	k	g	k	g	k	g	k	k	k	k	k	k	g	g	k	k
Feldmaus (<i>Microtus arvalis</i>)	k	g	k	g	k	g	k	k	k	k	k	k	g	g	k	k
Lebensraumkomplex E2																
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	k	g	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k
Lebensraumkomplex G1	keine Beobachtungen im Wirkraum															

Quelle: TB RAAB 2025, Einlage D0401

Wildtiere

In diesem Kapitel steht die Betroffenheit der Migrationsachsen von Großwildarten im Fokus, auch wenn diese im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden. Ebenso wird die Betroffenheit nicht geschützter Wildtierarten aus wildökologischer Sicht betrachtet, wobei auch Aspekte der Jagd einbezogen werden. Die ökonomischen Auswirkungen auf den Jagdbetrieb sind für diese Betrachtung jedoch nicht relevant.

- Als Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Themenbereich Wildtierökologie werden im Wesentlichen folgende Aspekte herangezogen:
- Biotopausstattung für die Einschätzung der Lebensraumeignung / Habitatqualität
- Daten über vorkommende (auch nicht geschützte) Arten und potenziell vorkommende Großwildarten
- Lage regionaler oder überregionaler Wildtierkorridore

In der Tabelle 47 sind jene Säugetierarten aufgeführt, die im Niederösterreichischen Jagdgesetz erfasst sind und gemäß § 3 Abs. 1 (1) als jagdbar gelten. Die im Rahmen der Freilanderhebung nachgewiesenen Arten sind blau hinterlegt. Der Waschbär und der Marderhund sind laut Umweltbundesamt als invasive Neozoen eingestuft und werden daher nicht weiter behandelt. Großwildarten wie Braunbär, Luchs, Wolf oder Rothirsch wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

In der Tabelle 48 sind jene Vogelarten (Federwild) gelistet, die im Niederösterreichischen Jagdgesetz erfasst sind und welche gemäß § 3 Abs. 3 als jagdbar gelten. Weitere Arten, die im Niederösterreichischen Jagdgesetz als Federwild gelistet sind, werden in diesem Kapitel nicht weiter behandelt, da ein

Vorkommen im Prüfraum nicht wahrscheinlich ist oder diese nicht als jagdbar nach dem Jagdgesetz eingestuft sind.

Wildtierkorridore

Im Untersuchungsgebiet und der weiteren Umgebung verlaufen Migrationsachsen. So befindet sich östlich des Prüfraums in etwa 1,5 km Entfernung der Alpen-Karpaten-Korridor. Im südlichen Teil des Windparkbereichs liegt der regionale Marchfeld-Remisen-Korridor.

Die Landschaftsstruktur im Marchfeld-Remisen-Korridor-Bereich besteht vorwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit vereinzelt Feldgehölzen, Hecken und Brachen, die als Rückzugs- und Wanderwege dienen. Die geringe Bebauung und die offene Struktur des Gebiets fördern die Nutzung des regionalen Korridors durch Wildtiere.

Der Korridor verläuft im südlichen Abschnitt des Windparkbereichs, wobei die geplanten Anlagen 10 und 14 direkt in der Kernzone des Wildtierkorridors verortet sind. Dieser Bereich hat eine hohe funktionale Bedeutung, da er einen Durchgang für Wanderungsbewegungen darstellt.

Wichtige Kernbereiche und Verbindungslinien sind noch intakt, der Korridor weist jedoch in vielen Bereichen bereits eine Fragmentierung auf. In einigen Abschnitten wurde die Durchgängigkeit durch Verkehrsinfrastruktur, Siedlungen oder intensive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt.

Der Marchfeld-Remisen-Korridor ist sensibel gegenüber anthropogenen Eingriffen. Windkraftanlagen stellen in diesem Kontext eine potenzielle Barriere dar, da sie sowohl durch ihren Bau als auch durch ihren Betrieb Wildtiere abschrecken können. Die geringe Bebauung und die offene Struktur des allgemeinen Untersuchungsgebietes unterstreicht weiter die Relevanz des Marchfeld-Remisen-Korridor für Wildtiere, die diesen Nutzen.

Einordnend gilt es festzuhalten, dass es sich bei dem bewerteten Vorhaben um kein Linienvorhaben handelt und die physische Barrierewirkung somit deutlich geringer ausfällt.

6.6.3 Maßnahmen

Gemäß TB RAAB 2025, Einlage D0401 werden folgende Maßnahmen formuliert:

Tabelle 21: Maßnahmen Säugetiere und Wildtiere (ohne Fledermäuse)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
OW_247c	<p>Ökologische Bauaufsicht (Feldhamster) Vor Beginn der Bauarbeiten sind die konkret beanspruchten Flächen (Zuwegung, Fundament- und Kranstellflächen) erneut durch eine ökologische Bauaufsicht/Umweltbaubegleitung auf ein mögliches Vorkommen des Feldhamsters zu kontrollieren. Bei Hinweisen auf das Vorhandensein von Individuen (etwa anhand vorgefundener aktiv genutzter Baue) sind Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen. Diese sollten darin bestehen, die jeweils betroffene Fläche nicht zu nutzen. Ist das nicht möglich, muss die Umsiedelung einzelner Individuen durch die ökologische Bauaufsicht in Erwägung gezogen werden. Vermeidung von Bautenzerstörung und unnötige Bodenverdichtung sind durch eine klare Festlegung der Bauzonen zu vermeiden.</p> <p>Da geeignete Lebensräume des Feldhamsters in unmittelbarer Umgebung des Baus dauerhaft beansprucht werden, ist <i>Cricetus cricetus</i> im Windparkbereich vor Inanspruchnahme der Windkraftanlagen durch entsprechendes Management zu fördern. Hierzu ist Maßnahme OW_247a geeignet.</p> <p>Sofern durch die ökologische Bauaufsicht/Umweltbaubegleitung bei Anlage 2 ein Bau von <i>Cricetus cricetus</i> festgestellt wird, so gilt zusätzlich:</p>

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Baubeginn sind bis zum Ende der Bauarbeiten, jedenfalls für zumindest 3 Jahre, auf mindestens 2 ha hochwertiger Lebensraum (extensive Grünstreifen) zu schaffen. Hiervon profitieren auch <i>Trisetum flavescens</i> und <i>Euphorbia falcata</i>, sowie Insekten Fledermäuse und Vögel. Diese Fläche muss möglichst nah an bestehenden Populationen liegen, da Feldhamster nur begrenzte Strecken zurücklegen können. Erfolgt eine Umsiedlung auf die vor Baubeginn angelegten extensiven Grünstreifen, so können diese auch in weiterer Entfernung angelegt werden. Jährliche Mahd außerhalb der Fortpflanzungszeit des Feldhamsters und das Vermeiden von Störungen während der Aktivitätszeiten (Frühjahr bis Herbst) sind zu beachten. Mit der Mahd ist ökologisch geschultes Fachpersonal zu beauftragen (von Häckseln ist abzusehen, Schnittgut ist zu entfernen, jedoch keinesfalls einzusaugen. Fingermähwerk wie Balkenmäher (keine Scheibenmähwerke) sind zu nutzen). Teilbereiche sollten auch im Winter belassen werden. Kein Einsatz von Bioziden. • Der Bau der Anlage 2 muss die sensible Phase der Lebenslaufstrategie des Feldhamsters berücksichtigen. Eine Errichtung während der kritischsten Zeiträume ist zu vermeiden. Die Bauarbeiten für diese Anlage sollten daher nicht während der Hauptbrutzeit (Mai bis einschließlich August) und der tiefsten Winterschlafphase (Dezember bis Ende Februar) stattfinden. Der Bau in den Zeiträumen März – April und September – November ist im Rahmen der Möglichkeiten zu bevorzugen. In jedem Fall ist die Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich, um den Eingriff während der Bauphase auf ein Minimum zu reduzieren.
OW_247d	<p>Wildtiere Zur Verminderung/Vermeidung einer Teilbarriere ist vor Inanspruchnahme der Windkraftanlagen die Schaffung alternativer Durchgänge vorgesehen, primär durch die Anlage von Strukturelementen.</p> <p>Die Pflanzung von linearen Hecken, die Wildtieren alternative Wege weisen, ist in einem Ausmaß von 2 ha projektintegral vorgesehen. Bei der Pflanzung ist auf die Verwendung niederösterreichischer Pflanzenarten zu achten. Dazu können folgende Pflanzenarten verwendet werden: Gelber Hartriegel (<i>Cornus mas</i>), Pfaffenkappeler (<i>Euonymus europaeus</i>), Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), Schlehdorn (<i>Prunus spinosa</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Weinrose (<i>Rosa rubiginosa</i>), Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>). Es ist sicherzustellen, dass die Pflanzungen erfolgreich sind (Schutz vor Wildverbiss usw.). Nachpflanzung oder Hinzufügen weiterer Strukturmerkmale sind ggf. zu ergänzen.</p> <p>Erweist sich diese Maßnahme nach Bemühung der Projektwerberin als nicht oder nicht vollständig durchführbar, so sind anstelle dessen je nicht umgesetzter Fläche im Verhältnis 1:1,5 (daher maximal 3 ha) zusätzliche Bracheflächen entsprechend Maßnahme OW_247e vorgesehen.</p>

6.6.4 Gesamtbewertung

Gemäß den der gegenständlichen Untersuchungen ist das Vorhaben mit Fokus auf die Schutzgüter „Säugetiere und Wildtiere (ohne Fledermäuse)“ als umweltverträglich einzustufen

6.7 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Fledermäuse)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Fledermäuse – Revision 1“ (EWS 2025, Einlage D0402) zugrunde.

Die i.A. weitaus relevanteste Gruppe von Säugetieren bei Windparkprojekten bilden die Fledermäuse, insbesondere deshalb, weil sie auf Grund ihrer Flugfähigkeit Gefahr laufen, mit WEA zu kollidieren oder ein Barotrauma zu erleiden. Außerdem sind die meisten heimischen Fledermausarten in Österreich, als gefährdet eingestuft und alle sind in den Anhängen der FFH-Richtlinie gelistet. Fledermäuse stellen deshalb generell einen wesentlichen Aspekt bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit im Hinblick auf Naturschutz, Artenschutz und Biodiversität dar.

In den folgenden Kapiteln erfolgt eine allgemeine Beschreibung zur Situation von Fledermäusen in Österreich – im Speziellen in Niederösterreich. Daran anschließend wird die Methodik skizziert und es folgt die Beschreibung und die Beurteilung des Ist-Zustands für das Schutzgut Fledermäuse sowie die Beschreibung und die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens bzw. die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen. Soweit erforderlich, erfolgt im Anschluss eine Beschreibung der Maßnahmen sowie der Beurteilung ihrer Wirksamkeit. Anschließend wird die Resterheblichkeit ermittelt. Abschließend erfolgen Hinweise zu gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle.

Der **engere Untersuchungsraum** wird mit einem Radius von 800 m um die WEA definiert. Für bestimmte Arten (*Myotis* spp., *Eptesicus nilssonii*) ist bekannt, dass sie WEA in Wälder in einem Radius bis zu 800 m meiden bzw. teilweise verringerte Aktivität zeigen (Gaultier et al. 2023). Daher wird der engere Untersuchungsraum mit einem Radius von 800 m um die WEA definiert, damit die angrenzende Weikendorfer Remise sowie das Naturschutzgebiet Sandberge Oberweiden ebenfalls berücksichtigt wird. Zudem spielen Randstrukturen wie Windschutzgürtel und Waldränder für Fledermäuse eine wichtige Rolle, sowohl als Jagdhabitat als auch als potenzielle Quartiere. Ähnlich wie Waldränder bieten sie eine Kombination aus Schutz, Orientierung und Nahrungsquellen. Die linearen Strukturen und die heterogene Vegetation schaffen ideale Bedingungen für die Insektenjagd. Gleichzeitig können solche Strukturen, je nach Dichte und Aufbau, als Tages- oder Wochenstubenquartiere dienen.

Außerhalb des engeren Untersuchungsraums sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf Fledermäuse in Form von Emissionen der WEA (Schall und Schattenwurf) zu erwarten. Die Lärmbelästigung nimmt mit der Entfernung deutlich ab, sodass Fledermäuse ab etwa 800 m wieder ungestört agieren können. Die Relevanz des Schattenwurfs ist tageszeitlich begrenzt, jedoch für tagmigrierende Fledermausarten relevant. Bei einer Entfernung von über 800 m nehmen die Breite und Intensität der Schattenzonen mit der Distanz ab und spielt der Schattenwurf daher eine untergeordnete Rolle.

Der **weitere Untersuchungsraum** dient im Rahmen der gegenständlichen Stellungnahme der Erfassung und Bewertung von großräumigeren ökologischen Aspekten und Zusammenhängen, welche über die konkreten Auswirkungen des Vorhabens (Emissionen bzw. Immissionsradien) hinausgehen. Im vorliegenden Fall wurde anhand von verfügbarer Literatur untersucht, ob besonders bedeutende Lebensräume (insbesondere größere Wochenstuben in z.B. Höhlen, Gebäude oder große Schwärmoder Überwinterungsquartiere, o. Ä.) im weiteren Untersuchungsraum bekannt sind. Außerdem wurde die Literatursuche bezgl. Vorkommen von Fledermausarten auf diesen Raum ausgedehnt. Konkret sollen innerhalb des weiteren Untersuchungsraumes mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Migrationsrouten und auf (windkraft-)sensible Arten(-gruppen) mit großräumigen Aktionsradien bewertet werden. Im vorliegenden Fall diene der weitere Untersuchungsraum zur Abschätzung des Artenspektrums und der möglichen zu erwartenden Fledermausaktivität auf Basis einer Literaturrecherche. Der Außenradius des weiteren Untersuchungsraumes wird nach Empfehlungen der KFFÖ (2022) mit 10 km festgelegt.

6.7.1 Bestandsanalyse

Im Vorfeld der Erhebungen wurde eine Literaturrecherche zu Verbreitung und Vorkommen von Fledermausarten im Gebiet durchgeführt. Für eine lokale Vorabschätzung des Gebiets und zur gezielten Ausrichtung des Erhebungsdesigns auf erwartete Arten wurde zusätzlich die Online-Datenbank "GBIF - Global Biodiversity Information Facility" für den Zeitraum 2000-2025 abgerufen (GBIF 2025). Zusätzlich wurde eine Suchabfrage im Umkreis von 10 km um die geplanten WEA mithilfe des Biodiversitäts-Atlas Österreich (Universität für Weiterbildung Krems 2025) durchgeführt.

Um potenzielle negative Auswirkungen auf Fledermäuse während der Bauphase angemessen zu berücksichtigen und den Schutz ihrer Lebensräume zu gewährleisten, wurde am 16.12.2024 eine gründliche Untersuchung aller direkten Eingriffsflächen von 08:15 bis 12:15 Uhr durchgeführt, die durch das Bauvorhaben betroffen sind.

Der direkte Eingriffsraum wurde während einer Begehung am 16.12.2024 umfassend untersucht. Dabei wurden kaum für Fledermäuse wertvolle Habitate festgestellt, die durch das Vorhaben direkt negativ beeinträchtigt werden. Im Bereich der direkten Eingriffsflächen und des 200 m Puffers wurden insgesamt drei potenzielle Quartierbäume dokumentiert. Diese befinden sich zwar außerhalb der vorgesehenen Rodungsflächen, jedoch innerhalb des engeren Untersuchungsraumes, wodurch deren potenzielle Bedeutung für die Habitatstrukturen berücksichtigt wird. An den geplanten Rodungsflächen befinden sich keine für Fledermäuse potenziell bedeutsame Lebensräume. Entlang der Netzableitung (einerseits in Richtung UW Prottes, andererseits in Richtung UW Untersiebenbrunn) wurden keine potenziellen Quartierbäume oder wertvolle Lebensraumstrukturen gefunden und sind daher nicht von Rodungen, Fällungen oder anderen negativen Eingriffen während des Baus direkt betroffen.

Um die jahreszeitliche Phänologie der Fledermäuse angemessen zu erfassen und vor allem die Artenvielfalt in der Umgebung des gegenständlich geplanten Vorhabens abzuschätzen, wurde 2023 und 2024 ein Bodenmonitoring in der Umgebung der geplanten Anlagen durchgeführt. Bei der Installation der Batcorder für 2024 wurde darauf geachtet, die Standorte so zu legen, dass ein Großteil des Untersuchungsgebiets repräsentativ abgedeckt wird. Der Batcorder im ersten Jahr war von 05.09. bis 10.11.2023 jeweils von 16:00 bis 08:00 Uhr des Folgetags aktiv. Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum 46 Sessions mit 21519 Fledermausrufen (nach manueller Entfernung von Störgeräuschen) erfasst. Der Batcorder am Waldrand an der Weikendorfer Remise war im darauffolgenden Jahr von 10.04. – 18.11.2024 von 17:00 bis 08:00 des Folgetags aktiv. Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum 209 Sessions mit 39772 Fledermausrufen (nach manueller Entfernung von Störgeräuschen) erfasst. Der Batcorder, der am Acker entlang eines Windschutzstreifens installiert wurde, war von 24.04. – 18.11.2024 von 17:00 bis 08:00 des Folgetags aktiv. Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum 218 Sessions mit 85017 Fledermausrufen (nach manueller Entfernung von Störgeräuschen) erfasst.

Art		Nachweis Literatur	Nachweis Batcorder
Hufeisennasen	<i>Rhinolophus sp.</i>	+	+
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	+	+
Große/ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>		(+)
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	+	+
Wimpernfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	+	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+
Langflügelfledermaus	<i>Miniopterus schreibersii</i>		(+)
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	+	+
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		(+)
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+
Bulldoggenfledermaus	<i>Tadarida teniotis</i>		(+)
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	+	+
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	+	+
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		(+)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		(+)
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>		(+)
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>		(+)
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	+	+
Langohren	<i>Plecotus sp.</i>		(+)

Tabelle 20: Darstellung der Artnachweise mittels automatischer Rufauswertung ergänzt mit den Ergebnissen der Literaturrecherche

Quelle: EWS 2025, Einlage D0402

Wie aus der vorangehenden Abbildung (Tabelle 20) ersichtlich, wurden insbesondere Arten der Gruppen „Nyctaloid“, „Pipistrelloid“ und „Myotis“ nachgewiesen. Alle Rufe, die keiner spezifischen Art zugeordnet werden konnten, wurden als „Spec“ klassifiziert. Ein Teil, der mittels Batcorder erfassten Fledermausarten konnte ebenfalls durch Nachweise in der Literatur (vgl. Kapitel 4.2.2.1) bestätigt werden. Einige Arten wiederum, wie die Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Bulldoggenfledermaus (*Tadarida teniotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Langflügelfledermaus (*Miniopterus schreibersii*) und Große oder Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*) sowie die Gattungen der Hufeisennasen (*Rhinolophus sp.*) und Langohren (*Plecotus sp.*) konnten vorerst nur über die Rufbestimmung der Software nachgewiesen werden.

Um die jahreszeitliche Phänologie der Fledermäuse angemessen zu erfassen und vor allem um die Auswirkungen in den kollisionsrelevanten Höhen abzuschätzen, wurden an den bestehenden WEA des Windparks Marchfeld Mitte – Ost von 28.04.2022 bis 08.12.2022 an den WEA USB-1 und USB-4 zwei Batcorder an der Gondel installiert (vgl. Abbildung 25). Es handelt sich dabei um WEA der Type Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135 m und einem Rotordurchmesser von 101 m. Die Standorte liegen maximal 9,8 km zu den nächsten Anlagen des Windparks Weiden (Entfernung WEA USB 01 zur geplanten WEA OW 08) entfernt.

6.7.2 Auswirkungenanalyse

6.7.2.1 Bauphase

Die Standorte der WEA befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen. Rodungen (im Sinne des Forstgesetzes) konnten nicht gänzlich vermieden werden und sind demnach im Rahmen der Bauphase im geringfügigen Ausmaß erforderlich (vgl. Abbildung 5). Im Zuge von Standortbegehungen im Bereich der WEA sowie entlang der Verkabelung, konnte festgestellt werden, dass kaum betroffene Gehölze als Fledermausquartiere geeignet sind.

Auswirkungen durch Emissionen in der Bauphase sind räumlich und zeitlich stark begrenzt und betreffen lediglich lokal potenzielle Fledermausquartiere. In Tabelle 22 sind die voraussichtlichen Wirkintensitäten während der Bauphase aufgelistet. Die Arten, die mit einer () gekennzeichnet sind, werden zwar in die Bewertung einbezogen, da sie mithilfe des Batcorders nachgewiesen werden konnten, allerdings ist ihr tatsächliches Vorkommen in dem Gebiet nicht mit absoluter Sicherheit zu bestätigen.

Die geplante Bauphase der WEA findet in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Pannonische Sanddünen“ statt, sodass insbesondere kurzzeitig mit Störungen während der Bauarbeiten zu rechnen ist. Dies betrifft vor allem den sensiblen Waldrandbereich der „Weikendorfer Remise“, der als bedeutende Randstruktur für Fledermäuse dienen kann. Der Waldrand bietet nicht nur einen wichtigen Rückzugsraum, sondern kann auch als Leitstruktur für die Orientierung und Jagd der Fledermäuse dienen.

Um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken, wurden Maßnahmen etabliert, die darauf abzielen, die Störungen auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu gehört unter anderem eine zeitliche Steuerung der Bauarbeiten und der LKW-Nachtfahrten, um Störungen während der Bauphase gering zu halten.

Da die von der Bauphase ausgehende Störungswirkung der einer landwirtschaftlichen Bearbeitung auf den Feldern gleichgesetzt werden kann, beschränken sich Auswirkungen innerhalb der Bauphase daher auf Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen (Lärm, Licht, etc.) Eine potenzielle Störung durch Lärm und Vibrationen könnte sich vor allem auf Quartiere oder Jagdgebiete in der Nähe von Baustellen auswirken. Fledermäuse nutzen ihren Lebensraum in artspezifisch unterschiedlicher Weise. Dennoch greifen viele Arten auf ähnliche Landschafts- und Strukturmerkmale zurück – etwa lineare Landschaftselemente, Waldränder oder vegetationsreiche Übergangsbereiche – sowohl zur Jagd als auch als Rückzugs- und Orientierungshilfe. Besonders bedeutend sind hierbei auch Tagesquartiere, in denen sich die Tiere tagsüber verstecken. Diese Quartiere können sich in Baumhöhlen, Spalten oder Gebäuden befinden und sind potenziell durch Lärm und Erschütterungen während der Bauphase beeinträchtigt.

Da die vorliegende Erhebungsmethodik die nächtliche Aktivität als Maßstab heranzieht und eine art-spezifische Bestimmung nicht durchgehend für alle Arten fehlerfrei möglich ist, erfolgt die Bewertung unabhängig von der Art. Aufgrund der ähnlichen Raumansprüche in Bezug auf störungssensible Rückzugsorte werden sämtliche Fledermausarten für die Bauphase einheitlich bewertet.

Die Auswirkungen während der Bauphase werden (ohne Berücksichtigung von etwaig geplanten Maßnahmen) daher als mittel eingestuft.

6.7.2.2 Betriebsphase

Mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fledermäuse ist infolge von Kollisionen (und Barotrauma) auf Grund der nachgewiesenen Fledermausarten und der nachgewiesenen Fledermausaktivität sowie auf Basis regionaler Daten zur Aktivität in größeren Höhen zu rechnen. Nach Zahn et al. (2014) zählen Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) zu den regelmäßigen Kollisionsoffern in Deutschland. Im Gegensatz dazu, sind die Gattungen *Myotis*, *Plecotus*, *Miniopterus*, *Barbastella* und *Rhinolophus* kaum von Kollisionen und Barotrauma betroffen.

Die 3 Arten, bei welchen in Europa die höchsten Kollisionsoferzahlen registriert wurden, sind gemäß Dürr (2007) die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*).

Auf Basis von spezifischen Forschungsprojekten und Studien wurden die möglichen negativen Auswirkungen von WEA auf einzelne Fledermausarten besser bekannt (Hötker 2006; Brinkmann et al. 2011; Traxler et al. 2013; Langgemach und Dürr 2015). Das sind insbesondere Kollisionen mit den Rotorblättern und das sogenannte Barotrauma, wobei beide Ursachen oft letale Verletzungen nach sich ziehen und beide häufig unter dem Begriff „Kollisionen“ subsummiert werden. Neben diesen Auswirkungen können Fledermäuse in seltenen Fällen auch in die Gondel gelangen und dort zu Tode kommen. Da WEA immer besser abgedichtet werden, sodass die Tiere kaum mehr in die Gondeln gelangen können spielt dies i.A. keine entscheidende Rolle mehr.

Schall während des Betriebs, insbesondere der von WEA ausgehende Infraschall scheint wenig bis keine Beeinträchtigung darzustellen. Dem Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende GmbH (KNE 2022) liegen keine Erkenntnisse vor, dass Infraschall von WEA Fledermäuse oder ihre Quartiere negativ beeinflusst. Mehrjährige Untersuchungen dazu gibt es bisher nicht. Rückfragen bei Fledermaus-Experten bestätigten, dass nach aktuellem Wissensstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es existieren langjährige Fledermausquartiere an Brücken, die ebenfalls dauerhaft Infraschall vom Verkehr ausgesetzt sind, ohne negative Auswirkungen auf die Populationen oder Quartiere. Zudem ist der Infraschallpegel an diesen Brückenquartieren höher als bei WEA, da diese weiter von den Quartieren entfernt stehen.

Die Ergebnisse der Studien von Ellenbrock. et al. (2022, 2024) kommen zum Schluss, dass Fledermäuse, vor allem „narrow space foragers“ (*Myotis*- und *Plecotus*-arten), also jene, welche im dichten Wald jagen, die Aktivität in Richtung WEA verringern. Der dafür ausschlaggebende Grund, konnte nicht abschließend nachgewiesen werden, jedoch wird aufgrund der Jagdtechniken, welche verstärkt auf das Gehör setzen (z.B. Langohren), von potenziellen Auswirkungen durch Schall (möglicherweise Infraschall) ausgegangen. Die vertikale Vegetationsheterogenität wurde als „random factor“ in den Studien zwar berücksichtigt, auf mögliche Leitstrukturen wie Gewässer und Quartierdichten wurde jedoch nicht näher eingegangen. Mögliche Störquellen sollen „so weit wie möglich“ entfernt gelegen haben, Entfernungen oder eine genaue Darstellung des Designs und der Umgebung wurden aber nicht angegeben. „Narrow-space foraging“ Fledermäuse waren in der Studie nur in 12 % aller Aufnahmen vertreten, und die Abnahme der Aktivität war an allen Messpunkten (80 m, 130 m, 250 m und 450 m) gleich. Entweder die Auswirkungen sind über 450 m hinaus wahrnehmbar, oder aber es gibt keinen direkten Zusammenhang mit den WEA. WEA emittieren zumindest kaum/keinen Ultraschall. Bei 450 m Entfernung und bei der frequenzabhängigen größeren Dämpfung im Ultraschallbereich sind lärmbedingte Vermeidungsreaktionen sehr unrealistisch. Außerdem verringerten „narrow space“ und „edge-space foraging“ Fledermäuse ihre Aktivität unabhängig davon, ob die WEA in Betrieb waren oder nicht. Auch wenn Studien zum besseren Verständnis zu Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse sehr wünschenswert sind, scheint es noch viele offene Fragen zu geben, um abschließende Aussagen treffen zu können. Aus den beiden Studien lässt sich jedenfalls ableiten, dass naturschutzfachlich hochwertige Wälder (Auen, Laubwälder, alte Eichen- oder Buchenwälder) – auch aufgrund vieler anderer Tierarten – eher ungeeignet für den Ausbau von WEA sind und wertvolle Jagdflächen von „narrow space foragers“ gemieden werden sollten. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um einen sehr homogenen Wirtschaftswald mit keinen besonders alten Misch- oder Laubholzbeständen und niedriger ökologischer Wertigkeit, in dem selbst kleinräumige Meidungen von WEA während der Jagd nicht zur Verdrängung in suboptimalere Habitate – sondern in durchschnittlich gleichwertige Habitate – führen und daher auf die lokale Population keine nachhaltig negativen Auswirkungen erwartbar sind.

Für die Wirkintensität während der Betriebsphase wurde neben RVS und dem Kollisionsrisiko nach Bernotat und Dierschke (2021) auch das Vorhandensein von bekannten Quartieren in der Nähe herangezogen. Die Arten, die mit einer () gekennzeichnet sind, werden zwar in die Bewertung einbezogen, da sie mithilfe des Batcorders nachgewiesen werden konnten, allerdings ist ihr tatsächliches Vorkommen in dem Gebiet nicht mit absoluter Sicherheit zu bestätigen.

Wie aus der vorangehenden Tabelle (Tabelle 24) entnommen werden kann, ergeben sich teilweise durch die gegenständliche Planung sehr hohe Eingriffserheblichkeiten auf das Schutzgut Fledermäuse.

6.7.3 Maßnahmen

Folgende Vorhabensbestandteile werden zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten umgesetzt:

Tabelle 22: Maßnahmen Schutzgut Fledermäuse

Maßnahmenummer	Inhalt der Maßnahme																																																																																																										
F1	<p>Kollisionsverminderung durch Abschaltungen WEA sind von April bis Oktober von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe < 6,0 m/sec bzw. bei den vorgegeben Cut-In Windgeschwindigkeiten (gemäß Abbildung 33), einer Temperatur (in Gondelhöhe) $\geq 10^{\circ}\text{C}$ im ersten Betriebsjahr abzuschalten. Sollte ein geeigneter Niederschlagsensor eingebaut werden können, kann optional zusätzlich bei einer Niederschlagsmenge unter 0,2 mm/h abgeschaltet werden.</p> <p>Auf den errichteten Anlagen ist ein Gondelmonitoring für mindestens 2 Jahre durchzuführen. Nach dem 2. Monitoringjahr sind die Abschaltparameter entsprechend den Ergebnissen beider Erhebungssaisonen nachjustieren bzw. für den Rest der Betriebsdauer festzulegen (vgl. <i>Einlage B0101</i> gemäß Einreichoperat).</p> <div style="text-align: center;"> <p>Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s) WEA 1 - 2022</p> <p>Kombinierte Deprobungsdauer = 1 Jahr(e) Geschätzte jährl. Schlaggefahr ohne Abschaltung im Zeitraum 01.04 - 31.10 = 28,0 Pauschale Cut-In-Windgeschwindigkeit = 6,0 m/s</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Nachtzehntel</th> <th colspan="10">Monat</th> </tr> <tr> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> <th>8</th> <th>9</th> <th>10</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-0,15-0</td> <td>3,0</td> <td>4,0</td> <td>4,4</td> <td>4,9</td> <td>4,7</td> <td>4,5</td> <td>4,1</td> </tr> <tr> <td>0-0,1</td> <td>4,6</td> <td>5,5</td> <td>6,1</td> <td>6,4</td> <td>6,4</td> <td>6,1</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>0,1-0,2</td> <td>5,1</td> <td>6,0</td> <td>6,6</td> <td>6,8</td> <td>6,8</td> <td>6,5</td> <td>6,1</td> </tr> <tr> <td>0,2-0,3</td> <td>4,8</td> <td>5,7</td> <td>6,3</td> <td>6,4</td> <td>6,5</td> <td>6,3</td> <td>5,8</td> </tr> <tr> <td>0,3-0,4</td> <td>4,8</td> <td>5,7</td> <td>6,3</td> <td>6,3</td> <td>6,4</td> <td>6,3</td> <td>5,6</td> </tr> <tr> <td>0,4-0,5</td> <td>4,8</td> <td>5,7</td> <td>6,2</td> <td>6,3</td> <td>6,3</td> <td>6,3</td> <td>5,6</td> </tr> <tr> <td>0,5-0,6</td> <td>4,5</td> <td>5,4</td> <td>5,9</td> <td>6,0</td> <td>6,0</td> <td>5,9</td> <td>5,2</td> </tr> <tr> <td>0,6-0,7</td> <td>4,6</td> <td>5,5</td> <td>5,9</td> <td>6,1</td> <td>6,0</td> <td>5,9</td> <td>5,3</td> </tr> <tr> <td>0,7-0,8</td> <td>4,1</td> <td>5,0</td> <td>5,5</td> <td>5,7</td> <td>5,5</td> <td>5,4</td> <td>4,9</td> </tr> <tr> <td>0,8-0,9</td> <td>4,0</td> <td>4,9</td> <td>5,3</td> <td>5,7</td> <td>5,5</td> <td>5,5</td> <td>4,9</td> </tr> <tr> <td>0,9-1</td> <td>2,0</td> <td>3,7</td> <td>4,0</td> <td>4,4</td> <td>4,2</td> <td>4,2</td> <td>3,7</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Abbildung 33: Cut-In Windgeschwindigkeiten für das erste Betriebsjahr</small></p> </div>	Nachtzehntel	Monat										4	5	6	7	8	9	10	-0,15-0	3,0	4,0	4,4	4,9	4,7	4,5	4,1	0-0,1	4,6	5,5	6,1	6,4	6,4	6,1	5,7	0,1-0,2	5,1	6,0	6,6	6,8	6,8	6,5	6,1	0,2-0,3	4,8	5,7	6,3	6,4	6,5	6,3	5,8	0,3-0,4	4,8	5,7	6,3	6,3	6,4	6,3	5,6	0,4-0,5	4,8	5,7	6,2	6,3	6,3	6,3	5,6	0,5-0,6	4,5	5,4	5,9	6,0	6,0	5,9	5,2	0,6-0,7	4,6	5,5	5,9	6,1	6,0	5,9	5,3	0,7-0,8	4,1	5,0	5,5	5,7	5,5	5,4	4,9	0,8-0,9	4,0	4,9	5,3	5,7	5,5	5,5	4,9	0,9-1	2,0	3,7	4,0	4,4	4,2	4,2	3,7
Nachtzehntel	Monat																																																																																																										
	4	5	6	7	8	9	10																																																																																																				
-0,15-0	3,0	4,0	4,4	4,9	4,7	4,5	4,1																																																																																																				
0-0,1	4,6	5,5	6,1	6,4	6,4	6,1	5,7																																																																																																				
0,1-0,2	5,1	6,0	6,6	6,8	6,8	6,5	6,1																																																																																																				
0,2-0,3	4,8	5,7	6,3	6,4	6,5	6,3	5,8																																																																																																				
0,3-0,4	4,8	5,7	6,3	6,3	6,4	6,3	5,6																																																																																																				
0,4-0,5	4,8	5,7	6,2	6,3	6,3	6,3	5,6																																																																																																				
0,5-0,6	4,5	5,4	5,9	6,0	6,0	5,9	5,2																																																																																																				
0,6-0,7	4,6	5,5	5,9	6,1	6,0	5,9	5,3																																																																																																				
0,7-0,8	4,1	5,0	5,5	5,7	5,5	5,4	4,9																																																																																																				
0,8-0,9	4,0	4,9	5,3	5,7	5,5	5,5	4,9																																																																																																				
0,9-1	2,0	3,7	4,0	4,4	4,2	4,2	3,7																																																																																																				
F2	<p>LKW-Nachtfahrverbot während der Bauphase Das Nachtfahrverbot betrifft die Frühjahrsperiode, von 01.04. bis 30.05., die Sommer-Früh-Herbstperiode im Zeitraum von 01.06. bis 30.08. und die Herbstperiode von 01.09. bis 30.11. Damit tritt das Nachtfahrverbot im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis einer Stunde nach Sonnenaufgang von 01.04. bis 30.11. räumlich eingeschränkt auf die Zuwegungen und Logistikrouten der beiden südlich geplanten WEA OW 08 und WEA OW 11 (vgl. <i>Einlage B0101</i> gemäß Einreichoperat) in Kraft.</p> <p>Internationale Sondertransporte und Montagearbeiten für Großkomponenten (beispielsweise die Anlieferung von Maschinenhaus und Rotorblätter, sowie deren Montage mit nur sehr limitiert verfügbaren Großkränen), sind von der Maßnahme ausgenommen, es wird jedoch in der Bauablauf- und Logistikplanung darauf Bedacht genommen, nach Möglichkeit nicht in Nachtzeiten anzuliefern und zu arbeiten. Kann eine Anlieferung und Montage in der Nacht nicht vermieden werden, so wird dies nur sehr punktuell passieren und zu keiner großflächigen Störung führen. Es ist nur mit einer kleinräumigen Vergrämung zu rechnen..</p>																																																																																																										
F3	<p>Bauzeitenbeschränkung Verkabelungs-, Erd- und Fundamentbauarbeiten der beiden südlich geplanten WEA OW 08 und WEA OW 11 werden nur außerhalb der Jungenaufzucht, von 01.06. – 30.08. Die Bauzeitbeschränkung gilt gleichermaßen für die Netzableitung, die das FFH-Gebiet „Pannonische Sanddünen“ durch-quert. Um die sensible Phase der Jungenaufzucht nicht zu beeinträchtigen, dürfen die Arbeiten in diesem Bereich ebenfalls nur außerhalb dieser Zeit stattfinden. Dies hat zur Folge,</p>																																																																																																										

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
	<p>dass die Bauarbeiten in das Frühjahr und den Herbst verlegt werden (vgl. <i>Einlage B0101</i> gemäß Einreichoperat).</p> <p>Um Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden und die Bauphase nicht unnötig zu verlängern, wodurch potenziell eine längere Störung entstehen könnte, sind Sondertransporte und die Montage von Großkomponenten, von dieser Maßnahme ausgenommen. Kommt es zu einer Ausnahme, soll dies im Vorfeld mit der Behörde abgestimmt werden.</p>
F4	<p>Fledermausnistkästen</p> <p>Für Fledermäuse sind 14 Nistkästen (Sommer- und Winterquartiere gemischt) vorzugsweise südlich des FFH-Gebiets „Pannonische Sanddünen“ oder einem Windschutzgürtel aufzuhängen (1 Fledermaus-Nistkasten pro WEA). Dabei soll sichergestellt werden, dass die Ersatzquartiere in einem Mindestabstand von 800 m zu den WEA und 20 m zu Waldwegen angebracht werden. Die Fledermauskästen sollen gruppenweise (etwa 3 – 4 Stück) in einem Umkreis von 20 m verteilt werden. Die Verteilung der Kästen in einem Netzwerk sollte so geplant sein, dass die Quartiere in unterschiedlichen Höhen und Ausrichtungen angebracht werden.</p>

Für weiterführende Informationen und detaillierte Ausführungen zu weiteren Maßnahmen wird auf den Fachbeitrag „Fauna, Flora und biologische Vielfalt“ der *Einlage D0401* gemäß dem Einreichoperat verwiesen. Diese werden in den jeweiligen Kapiteln der Schutzgüter näher beschrieben. Durch die Berücksichtigung der Fachbeiträge lässt sich sicherstellen, dass die gesetzten Maßnahmen Schutzgut-übergreifende Verbesserungen darstellen und somit auch den Fledermäusen zugutekommen.

6.7.4 Gesamtbeurteilung

Unter Berücksichtigung der Abschaltalgorithmen wird das gegenständliche Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Fledermäuse als verträglich im Sinne des UVP-G idGF eingestuft.

6.8 Schutzgut Waldökologie und Forstwirtschaft

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft“ (RURALPLAN 2025L, Einlage D0403) zugrunde.

Es kann zu Beeinträchtigungen von Waldflächen durch die Anlagenstandorte mit den umliegenden Kranstellflächen, dem Wegebau sowie der Windparkverkabelung kommen. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 200 m um die Anlagenmittelpunkte gelegt. Um die Windparkverkabelung, Kranstellflächen und Zuwegungen wird ein Untersuchungsradius von 50 m festgesetzt.

6.8.1 Bestandsanalyse

6.8.1.1 Vegetationsverhältnisse

Der Fachbeitrag „Fauna, Flora und biologische Vielfalt – Revision 1“ (TB RAAB 2025, Einlage D0401) beschreibt das Untersuchungsgebiet folgendermaßen:

*„Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich in den Katastralgemeinden Oberweiden und Zwerndorf in der kontinental geprägten pannonischen Klimaprovinz. Der Windparkbereich befindet sich in ca. 6 km Abstand von der Morava und die Slowakei (östlich), in ca. 10 km Abstand zum Matzner Wald (nördlich), sowie in ca. 20 km Entfernung zur Donau (südlich). Die Matrix des Gebietes ist überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, wobei intensiv-Äcker den größten Teil der Kulturlandschaft ausmachen, vereinzelt finden sich auch Feldgehölze und Windschutzgürtel. Besonders der nördliche und nordöstliche Bereich ist von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, während im Süden und Südwesten des Planungsraums die Nutzung extensiver wird. Dort grenzen die Natura-2000-Gebiete „Sandboden und Praterterrasse“ und „Pannonische Sanddünen“ an den Planungsraum. Zusätzlich gibt es im Planungsraum Energiewälder, die vorwiegend aus Pappeln (*Populus*) und Blauglockenbäumen (*Paulownia tomentosa*) bestehen. Im südöstlichen Bereich des Planungsraums befindet sich außerdem eine größere Apfelbaumplantage. Ein Wildtierkorridor (Marchfeld Remisen Korridor) quert zudem im südöstlichen Teil das Untersuchungsgebiet, wo die Anlage 10 und 14 erbaut werden soll. Der Planungsraum weist abseits der landwirtschaftlich genutzten Bereiche (z. B. Feldwege) überwiegend sandige Böden auf, wie sie für die pannonischen Sanddünen typisch sind. Die Feldwege sind größtenteils gut ausgebaut, jedoch nicht asphaltiert. Im Nordosten durchquert die Landesstraße 3005 den Planungsraum von Oberweiden kommend in nordwestlicher Richtung“ (TB RAAB 2025, Einlage D0401, S. 10).*

Die Biotoptypen und deren Sensibilität (gem. TB RAAB 2025, Einlage D0401) werden in folgender Tabelle 23 zusammengefasst.

Tabelle 23: Sensibilität Vegetationsverhältnisse

Biotoptypen	Rodungen und Fällungen	Sensibilität
Windschutzstreifen	Rodung 1, 2 Fällung 1, 2	gering
Gesamt Da es sich bei den vorliegenden Flächen überwiegend um geringe sensible Biotoptypen handelt, wird die Sensibilität der Vegetationsverhältnisse als gering eingestuft.		gering

Quelle: TB RAAB 2025, Einlage D0401

6.8.1.2 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan (WEP) als bundesweites Instrument der forstlichen Raumplanung trifft Aussagen zur vorausschauenden Planung der Waldverhältnisse. Dargestellt werden die Waldflächen und die Wirkungen des Waldes, welche in die vier Waldfunktionen – Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung – gegliedert sind (FORSTG 1975).

Die Sensibilität der für die Beurteilung relevanten Funktionsflächen, welche durch konkrete Rodungsmaßnahmen betroffen sind, werden in folgender Tabelle 24 zusammengefasst.

Tabelle 24: Sensibilität Waldentwicklungsplan

Funktionsflächen-Nr.	Leitfunktion	Schutzfunktion	Wohlfahrtsfunktion	Erholungsfunktion	Charakterisierung aus WEP	Sensibilität
1	Schutzfunktion	3	3	1	Geschlossener landwirtschaftlich genutzter Teil des Bezirkes / Ackerland, Weingärten, Restwaldflächen.	sehr hoch
Gesamt Da es sich bei den vorliegenden Flächen überwiegend um Funktionsflächen mit sehr hoher Wertigkeit handelt und der Großteil der Flächen mit einer Schutzfunktion ausgewiesen sind, wird die Sensibilität des Kriteriums Waldentwicklungsplan als sehr hoch eingestuft.						sehr hoch

Quelle: LF4 2007

6.8.1.3 Waldausstattungsgrad

Das ggst. Untersuchungsgebiet wird gem. KILIAN ET AL. 1993 dem Hauptwuchsgebiet 8 „Sommerwarmer Osten“, Wuchsgebiet 8.1 „Pannonisches Tief- und Hügelland“ zugeordnet. Die Lage des ggst. Wuchsgebietes wird folgendermaßen beschrieben:

„Weinviertel einschließlich Horner Bucht, Tullner Becken im Westen bis zur Verbreitungsgrenze des Tschernosem, Marchfeld, Wiener Becken und kleine ungarische Tiefebene bis zum

Günser Gebirge, einschließlich Leithagebirge, Hainburger Berge und Becken von Oberpullendorf-Deutschkreutz“ (KILIAN ET AL. 1993, S. 49).

Die Umgrenzung des Wuchsgebietes wird wie folgt beschrieben:

„Im Nordwesten Böhmisches Masse: Oberwölbling -Krems - Schiltern - Zöbing - Maissau - Rosenberg -Brunn/Wild - Maria Dreieichen - Harmannsdorf - Eggenburg - Pulkau - Retz; im Norden und Osten Staatsgrenze“ (KILIAN ET AL. 1993, S. 49).

Gemäß Waldentwicklungsplan (LF4 2007) der Bezirke Gänserndorf und Mistelbach ergibt sich für die Standortgemeinde folgender Waldflächenanteil:

Tabelle 25: Sensibilität – Waldausstattungsgrad

Gemeinde	Waldausstattungsgrad [%]	Charakterisierung aus WEP	Sensibilität
Weiden an der March	19,5	In der Gemeindefläche von 5.578 ha sind 1.090 ha als Waldfläche ausgewiesen.	sehr hoch
Gesamt Da es sich bei der vorliegenden Gemeinde überwiegend um eine Gemeinde mit geringem Waldausstattungsgrad handelt, wird die Gesamtsensibilität als sehr hoch eingestuft.			sehr hoch

Quelle: LF4 2007

6.8.1.4 Zusammenfassende Bestandsanalyse

In Tabelle 26 werden die Sensibilitäten der Kriterien zusammengefasst.

Tabelle 26: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Kriterium		
Vegetationsverhältnisse	Überwiegend Biotoptypen mit geringer Sensibilität durch Rodungen betroffen.	
Waldentwicklungsplan	Überwiegend Funktionsflächen mit hoher Wertigkeit (Schutzfunktion und Wohlfahrtsfunktion mit einer Werteziffer 3 und Erholungsfunktion mit einer Werteziffer 1).	
Waldausstattungsgrad der Standortgemeinden	Waldflächenanteil unter 30 %.	
Gesamtbewertung	Die Sensibilität wird aufgrund der Kriterien als hoch eingestuft.	

6.8.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 27 wird die Eingriffsintensität der Wirkfaktoren zusammengefasst.

Tabelle 27: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität

Waldökologie		
Waldflächenverlust durch Rodungen	befristete kleinflächige Rodungen	
Auswirkungen auf die Waldfunktionen	keine bis geringe Auswirkungen auf die relevanten Funktionen gem. Waldentwicklungsplan	
Schattenwurf	keine bis geringe Auswirkungen möglich (Schattenwurf im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der Sonnenscheindauer)	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit gering eingestuft.	

In Tabelle 28 wird die Eingriffserheblichkeit im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Tabelle 28: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Waldökologie	hoch	gering	gering

6.8.3 Maßnahmen

Tabelle 29: Maßnahme – Bauphase

Maßnahmenummer	Inhalt der Maßnahmen
WÖ_01	Die befristeten Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.

Zusätzlich wird auf die Maßnahmen des Fachbeitrages „Fauna, Flora und biologische Vielfalt – Revision 1“ (TB RAAB 2025, Einlage D0401) verwiesen, denn diese Maßnahmen wirken ebenso auf das Schutzgut Waldökologie und erhöhen zusätzlich die Maßnahmenwirksamkeit.

6.8.4 Gesamtbewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Waldökologie und Forstwirtschaft können als keine bis sehr gering und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Waldökologie und Forstwirtschaft als umweltverträglich beurteilt.

6.9 Schutzgut Boden und Fläche

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Boden und Fläche“ (RURALPLAN 2025G, Einlage D0502) zugrunde.

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Boden und Fläche wird wie folgt abgegrenzt:

- 200 m Puffer um den Anlagenmittelpunkt
- 50 m Puffer um das Wegenetz – Neubau
- 50 m Puffer um Logistik- und Lagerflächen

6.9.1 Bestandsanalyse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich gem. der österreichischen Bodenkartierung im Kartierungsbe-
reich 27 „Gänserndorf“.

Folgende Bodentypen weist das Untersuchungsgebiet auf:

- Schwarzerden
 - Tschernosem
 - Paratschernosem

Die Anlagenstandorte befinden sich allesamt auf nicht bewaldeten Flächen. Im Untersuchungsgebiet ist der Bodentyp Tschernosem am meisten verbreitet (rund 97,24 % Anteil am Untersuchungsgebiet Boden). Es handelt sich hierbei überwiegend um Tschernosem aus Löß und Feinsedimenten. Der Bodentyp Paratschernosem, welcher ebenso wie der Bodentyp Tschernosem zu den Schwarzerden zählt, nimmt rund 2,76 % des Untersuchungsgebietes ein.

6.9.1.1 Zusammenfassung Sensibilität

Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes (RURALPLAN 2025A, Einlage D0501) wurden eine detaillierte Bodenfunktionsbewertung gem. dem Leitfaden „Die Schutzgüter Boden und Fläche in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (BMK 2023) sowie eine Ermittlung des Funktionserfüllungsgrades (FEG) durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Folge zusammenfassend dargestellt.

In der folgenden Tabelle 30 wird die Sensibilität, der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Bodentypen, dargestellt.

Tabelle 30: Sensibilität Schutzgüter Boden & Fläche

Bodentyp	Bodenfunktion	FEG	Sensibilität	Gesamt-sensibilität
Tschernosem	Produktionsfunktion	4	hoch	hoch
	Abflussregulierung	4	hoch	
	Lebensraumfunktion	4	hoch	
	Kriterium Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften	1-2	gering	

Bodentyp	Bodenfunktion	FEG	Sensibilität	Gesamt-sensibilität
	Filter-, Puffer-, Transformationsfunktion	4	hoch	hoch
Paratschernosem	Produktionsfunktion	4	hoch	
	Abflussregulierung	4	hoch	
	Lebensraumfunktion	4	hoch	
	Kriterium Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften	1-2	gering	
	Filter-, Puffer-, Transformationsfunktion	4	hoch	

6.9.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 31 und Tabelle 32 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten ermittelt.

Tabelle 31: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Bauphase

Kriterium	Bodentyp	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Flächenbedarf	Ts Chernosem	hoch	gering	gering
	Paratschernosem	hoch	gering	gering

Tabelle 32: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Betriebsphase

Kriterium	Bodentyp	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Flächenbedarf	Ts Chernosem	hoch	gering	gering
	Paratschernosem	hoch	gering	gering
Belastungen des Bodens durch flüssige Schadstoffe	Ts Chernosem	hoch	gering	gering
	Paratschernosem	hoch	gering	gering
Schattenwurf	Ts Chernosem	hoch	gering	gering
	Paratschernosem	hoch	gering	gering

6.9.3 Maßnahmen

Die Wirkungsintensität der im Rahmen der Planung des Windpark-Layouts, der Errichtungsphase und der Konstruktion der Anlagenteile vorgesehenen Maßnahmen führt dazu, dass die Prüfung auf mögliche, erhebliche nachteilige bzw. vorteilhafte Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geringe Eingriffserheblichkeiten feststellen lässt.

Aufbauend auf dieser Bewertung sind grundsätzlich keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich.

Dennoch werden folgende grundlegende Maßnahmen für die Bau- und Betriebsphase getroffen:

6.9.3.1 Bauphase

Tabelle 33: Maßnahmen – Bauphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_01	Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrehabilitation“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrehabilitation entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.
B_02	Bodenarbeiten nur bei entsprechender Witterung und geeigneter Bodenfeuchte durchführen. Die Auswahl der Maschinen ist an Bodenfeuchte und Bodenart anzupassen. Der Einsatz von Baggermatten (auf häufig befahrbaren Strecken, bei Einsatz schwerer Maschinen) soll bei Bedarf berücksichtigt werden. Bei schlechter Witterung werden nur unbedingt notwendige Tätigkeiten durchgeführt.
B_03	Auf neu zu errichtenden Wegen werden soweit technisch möglich versickerungsfähige Beläge ausgeführt.
B_04	Sollten während der Bauphase durch Störfälle, Unfälle oder unsachgemäßen Umgang schädliche Stoffe freigesetzt und der Boden in weiterer Folge kontaminiert werden, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

6.9.3.2 Betriebsphase

Tabelle 34: Maßnahmen – Betriebsphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_05	Sollte während der Betriebsphase eine Kontamination des Bodens auftreten, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

6.9.4 Gesamtbeurteilung

Die Schutzgüter Boden und Fläche wurden im konkreten Untersuchungsgebiet als **hoch bzw. sehr hoch** sensibel bewertet. Die Eingriffsintensitäten in der Bau- und Betriebsphase werden als **gering** eingestuft. Folglich werden die Eingriffserheblichkeiten des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche als **gering** bewertet. Es wurden zusätzliche Vorsorgemaßnahmen mit geringer Wirkung gesetzt.

Zum Bodenschutzkonzept kann auf die Einlage (RURALPLAN 2025A, Einlage D0501) verwiesen werden.

Die verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche können als gering und somit als nicht erheblich eingestuft werden. Die dabei entstehenden Auswirkungen des Vorhabens sind daher als geringfügig zu werten.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Boden als umweltverträglich beurteilt.

6.10 Schutzgut Wasser

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Wasser – Revision 3“ (RURALPLAN 2026c, Einlage D0601) zugrunde.

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Oberflächengewässer und Schutzgut Grundwasser werden wie folgt abgegrenzt.

- 600 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte
- 15 m Puffer um das Wegenetz
- 15 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung

6.10.1 Bestandsanalyse - Oberflächengewässer

6.10.1.1 Oberflächengewässer – Zustand fließender Oberflächengewässer

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (BMLRT 2022) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus stellt eine flussgebietsbezogene Planung gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WR-RICHTLINIE 2000/60/EG) dar.

Der NGP ist von der Bundesministerin in Zusammenarbeit mit den wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder alle sechs Jahre zu erstellen. Der NGP 2021 (BMLRT 2022) schreibt die Maßnahmenplanung des ersten NGP 2015 (BMLFUW 2017) fort und ersetzt diesen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung basiert auf einem integrierten Ansatz zum Schutz, zur Verbesserung und zur nachhaltigen Nutzung der Gewässer und erstreckt sich über die Planungsperiode 2022 bis 2027 (BMLRT 2022).

Gem. Niederösterreich-Atlas des Amtes der NÖ Landesregierung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024A) befinden sich folgende fließende Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet:

- Ruster Graben, Feilbach
- Weidenbach [March, bei Zwerndorf]

6.10.1.2 Oberflächengewässer – Zustand stehender Oberflächengewässer

Im definierten Untersuchungsgebiet des ggst. Windparkprojektes befinden sich gem. Zustandsbewertung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (BML 2021) keine stehenden Oberflächengewässer.

6.10.1.3 Drainagen und Entwässerungsgenossenschaften

Laut AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024B befinden sich im ggst. Untersuchungsgebiet keine Entwässerungsgenossenschaften und Drainagen.

6.10.1.4 Hochwasserabflussbereiche

Nach Angaben der abrufbaren Daten des Niederösterreich-Atlas (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024B) und der eHORA-Plattform (BML 2024) kommen die Anlagenstandorte in keinem Hochwasserabflussbereich zu liegen.

6.10.1.5 Relevante Nutzungsrechte

Die Abfrage des NÖ Wasserdatenverbundes (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024B) ergab, dass im definierten Untersuchungsgebiet keine eingetragenen, relevanten Nutzungsrechte vorzufinden sind.

6.10.1.6 Zusammenfassung Sensibilität Oberflächengewässer

In Tabelle 35 wird die Sensibilität des untersuchten Schutzgutes zusammengefasst.

Tabelle 35: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Oberflächengewässer

Schutzgut Oberflächengewässer		
Ökologischer / Chemischer Zustand fließende Oberflächengewässer	Die fließenden Oberflächengewässer befinden sich in einem mäßigen Zustand.	
Ökologischer / Chemischer Zustand stehende Oberflächengewässer	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine relevanten stehenden Oberflächengewässer.	
Drainagen und Entwässerungsgenossenschaften	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine Entwässerungsgenossenschaften und Drainagen.	
Hochwasserabflussbereich	Die Anlagenstandorte kommen in keinem Hochwasserabflussbereich zu liegen.	
Relevante Nutzungsrechte	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine relevanten Nutzungsrechte.	
Gesamtbewertung Schutzgut Oberflächengewässer	Die Sensibilität des Oberflächengewässers wird aufgrund der Kriterien als gering eingestuft.	

6.10.2 Bestandsanalyse – Grundwasser

6.10.2.1 Grundwasserleittyp

Die Anlagenstandorte befinden sich im Bereich des Grundwasserleittyps Porengrundwasser.

6.10.2.2 Grundwasserkörpergruppe

Das Untersuchungsgebiet Grundwasser liegt im Bereich der Grundwasserkörpergruppe GK 100020 Marchfeld [DUJ] (Porengrundwasser) (UBA & BMLUK 2024A) sowie im Bereich der Grundwasserkörpergruppe GK 100095 - Weinviertel [MAR] (Porengrundwasser) (UBA & BMLUK 2024B)

Grundwasserkörpergruppe Marchfeld [DUJ]

Als Porengrundwasser bezeichnet man Grundwasser in Locker- oder Festgesteinen, deren durchflusswirksame Hohlräume überwiegend aus Poren gebildet werden. Die Gewinnung erfolgt vor allem aus Brunnen. Typische Porengrundwasserleiter in Österreich finden sich insbesondere in großen Tal- und Beckenlandschaften wie beispielsweise dem Rheintal, Inntal, Jaunfeld, Leibnitzer Feld, Eferdinger Becken, Südliches Wiener Becken oder Seewinkel. Diese Grundwasservorkommen finden sich einerseits

in den mehrschichtig aufgebauten Ablagerungsschutt (Schotter, Kiese, Sande) der Alpen und andererseits auch in den ehemaligen Meeressedimentablagerungen. Dabei sind Tiefen des gesamten Gesteinsverbandes von bis zu mehreren hundert Metern keine Seltenheit. Das Grundwasser kann wenige Jahre bis mehrere Tausend Jahre alt sein (BML 2022).

Um einen Überblick über den im Untersuchungsgebiet befindlichen Grundwasserkörper zu erhalten, wird dieser in Folge näher beschrieben.

Bei der Grundwasserkörpergruppe Marchfeld [DUJ] handelt es sich um eine oberflächennahe Grundwasserkörpergruppe vom Typ Porengrundwasser mit vorwiegend gespannten Druckverhältnissen. Die Grundwasserkörpergruppe Marchfeld [DUJ] befindet sich im nordöstlichsten Teil Österreichs. Der Einzelgrundwasserkörper Marchfeld erstreckt sich über eine Länge von 50 km östlich von Korneuburg über Gänserndorf bis an die March im Osten und wird im Süden durch die Donau begrenzt. Die Gesamtfläche umfasst 942 km², bei einer maximalen Breite vom 30 km. Die Aquifermächtigkeit variiert von 3 bis 80 m bei einem Flurabstand von 0 bis 16 m. Weniger als 25 % der Fläche werden von Deckschichten eingenommen, die zwischen 1 und 10 m mächtig sind. Die hydraulische Durchlässigkeit beträgt 0,005 l/s und wird somit als stark durchlässig eingestuft. Niederschlagsversickerung (zu etwa 61,5 %) bildet den Hauptanteil der mittleren jährlichen Grundwasserneubildung. Beim Grundwasserleiter (Aquifer Typ) handelt es sich vorwiegend um Porengrundwasser, welches seinen Ursprung im Quartär hat. 0 % bis 25 % der Fläche der Grundwasserkörpergruppe sind von Deckschichten überlagert (UBA & BMLUK 2024A).

Gem. NGP 2021 (BMLRT 2022) befindet sich der Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand. Außerdem wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als gut bewertet.

Mögliche Belastungen für das Grundwasser können sich durch Wasserentnahmen und die Landwirtschaft sowie durch die ausgewiesenen Altlasten ergeben (UBA & BMLUK 2024A).

Gem. der Landnutzung nach CORINE überwiegen im Bereich des Marchfelds [DUJ] landwirtschaftliche Flächen (68,16 %). Bebaute Flächen machen rund 17,13 % aus. Wälder und naturnahe Flächen sind zu 12,61 % im Marchfeld [DUJ] vorhanden. Wasserflächen nehmen hingegen nur 2,1 % der Fläche in der ggst. Grundwasserkörpergruppe ein. Rund 0,1 % der Flächen gelten in dem Gebiet der GWK-Gruppe Marchfeld [DUJ] als Feuchtfäche (UBA & BMLUK 2024A).

Grundwasserkörpergruppe Weinviertel [MAR]

Als Porengrundwasser bezeichnet man Grundwasser in Locker- oder Festgesteinen, deren durchflusswirksame Hohlräume überwiegend aus Poren gebildet werden. Die Gewinnung erfolgt vor allem aus Brunnen. Typische Porengrundwasserleiter in Österreich finden sich insbesondere in großen Tal- und Beckenlandschaften wie beispielsweise dem Rheintal, Inntal, Jaunfeld, Leibnitzer Feld, Eferdinger Becken, Südliches Wiener Becken oder Seewinkel. Diese Grundwasservorkommen finden sich einerseits in den mehrschichtig aufgebauten Ablagerungsschutt (Schotter, Kiese, Sande) der Alpen und andererseits auch in den ehemaligen Meeressedimentablagerungen. Dabei sind Tiefen des gesamten Gesteinsverbandes von bis zu mehreren hundert Metern keine Seltenheit. Das Grundwasser kann wenige Jahre bis mehrere Tausend Jahre alt sein (BML 2022).

Um einen Überblick über den im Untersuchungsgebiet befindlichen Grundwasserkörper zu erhalten, wird dieser in Folge näher beschrieben.

Bei der Grundwasserkörpergruppe Weinviertel [MAR] handelt es sich um eine oberflächennahe Grundwasserkörpergruppe vom Typ Porengrundwasser mit vorwiegend gespannten Druckverhältnissen. Die Grundwasserkörpergruppe Weinviertel [MAR] befindet sich im nordöstlichsten Teil Österreichs. Die Begrenzung im Süden bilden das Marchfeld und die Grundwasserkörpergruppe Weinviertel Donau

unterhalb Jochenstein. Im Westen grenzt die Böhmisches Masse an. Die Gesamtfläche umfasst 2008 km², bei einer Längserstreckung von 82 km und einer maximalen Breite von 43 km. Die Aquifermächtigkeit erstreckt sich von 4 bis 20 m bei einem Flurabstand von 1 bis 25 m. Die Deckschichten erstrecken sich mit einer mittleren Mächtigkeit von 4 m über einen Flächenanteil von 25-50 %. Die hydraulische Durchlässigkeit liegt im mittleren Bereich. Niederschlagsversickerung bildet den Hauptanteil der mittleren jährlichen Grundwasserneubildung. Beim Grundwasserleiter (Aquifer Typ) handelt es sich vorwiegend um Porengrundwasser. Sowohl der Hauptanteil als auch der Nebenanteil hat seinen Ursprung im Tertiär – Neogen. 25 % bis 50 % der Fläche der Grundwasserkörpergruppe sind von Deckschichten überlagert (UBA & BMLUK 2024B).

Gem. NGP 2021 (BMLRT 2022) befindet sich der Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand. Außerdem wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als gut bewertet.

Mögliche Belastungen für das Grundwasser können sich durch Wasserentnahmen, ausgewiesene Altlasten und die Landwirtschaft ergeben (UBA & BMLUK 2024B).

Gem. der Landnutzung nach CORINE überwiegen im Bereich des Weinviertels [MAR] landwirtschaftliche Flächen (80,91 %). Wälder und naturnahe Flächen machen rund 12,26 % aus. Wasserflächen nehmen hingegen nur 0,05 % der Fläche in der ggst. Grundwasserkörpergruppe ein. Rund 6,73 % der Flächen gelten in dem Gebiet der GWK-Gruppe Weinviertel [MAR] als bebaut (UBA & BMLUK 2024B).

6.10.2.3 Flurabstand

Gemäß geotechnischem Gutachten (BGG 2025, Einlage C0202) wurde folgendes zu den Grundwasserhältnissen bei den Anlagenstandorten festgestellt.

„Grundwasser wurde im Zuge der Schurfherstellung nicht angetroffen.

Anhand mehrerer Abstichmessungen in Bewässerungsbrunnen, die im Projektgebiet situiert sind, wurden am 28. Nov. 2024 Grundwasserniveaus zwischen ca. Kote 145,3 m ü.A. und ca. Kote 146,0 m ü.A. festgestellt.

Auf der Basis der verfügbaren Informationen in der Karte "Flurabstand bei maximalem Grundwasserhochstand der Variante HGW100 und der Variante HGW 65-67" (s. Pkt. 1) können im Projektareal Bemessungsniveaus zum Grundwasser (ca. HGW100) zwischen ca. Kote 147,0 m ü.A. und ca. Kote 148,5 m ü.A. abgeleitet werden.

Das Grundwasser verbleibt somit nennenswert unterhalb der Fundamentunterkanten“ (BGG 2025, Einlage C0202, S. 10).

Wie dargestellt, konnte im Zuge der Schurfkampagne kein Untergrundwasser (Hang, Schicht- bzw. Grundwasser) angetroffen werden. Das Grundwasser verbleibt gem. geotechnischem Gutachten – Revision 1 (BGG 2025, Einlage C0202) somit nennenswert unterhalb der Fundamentunterkanten.

Hinsichtlich des Untersuchungsraumes im Bereich der Verkabelung und der Wegebaumaßnahmen ist erfahrungsgemäß auf Grundlage der örtlichen topografischen Gegebenheiten ein HGW auf maximal 1,5 m unter GOK zu erwarten, wodurch keine Beeinflussungen im Zuge der Baumaßnahmen zu erwarten sind.

Lediglich im Bereich der erforderlichen Gewässer- und Grabenquerungen können höhere Grundwasserstände vorliegen, welche jedoch auf Grund der Querungsmethode mittels Spülbohrungen nicht wesentlich berührt werden.

Gleiches gilt für die Querungen der bestehenden Verkehrsinfrastruktur, insbesondere der Bahnlinie Wien Nord (Einfahrt) - Bernhardsthal - Breclav, welche ebenfalls mittels Spülbohrungen gequert wird. Aufgrund der vorhandenen Grundwasserhältnisse (HGW-Spiegel im Bereich der Querungen, bei der

Bahnquerung > 4 m unter GOK) sowie der gewählten Querungsmethode mittels Spülbohrung ist sichergestellt, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Grundwassers kommt.

6.10.2.4 Wasserschutz- und -schongebiete

Im ggst. Untersuchungsgebiet sind keine wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete gem. WRG 1959 festgelegt.

6.10.2.5 Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm

Das ggst. Untersuchungsgebiet liegt gem. WRG 1959 im wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm „Regionalprogramm Marchfeld“.

6.10.2.6 Relevante Nutzungsrechte

In Tabelle 36 sind alle eingetragenen Wasserrechte des NÖ Wasserdatenverbundes (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2025) sowie jenes Nutzungsrecht, welches im ggst. Untersuchungsgebiet liegt und anhand des aktuellen Orthofotos visuell verortet wurde, angeführt.

Tabelle 36: Sensibilitätsbewertung relevante Nutzungsrechte des Schutzgutes Grundwasser

Eingetragene Nutzungsrechte	Position genauigkeit	Entfernung zum nächs- ten Anlagenmittelpunkt [m]	Sensibilität
BEWÄSSERUNG Brandhuber Ing. Christoph GF-2214	exakt lokalisiert	524 m	mäßig
BEWÄSSERUNG Denk Catherine GF-558	exakt lokalisiert	109 m	hoch
BEWÄSSERUNG Denk Hermann GF-2738	exakt lokalisiert	125 m	hoch
BEWÄSSERUNG Denk Siegfried GF-1564	exakt lokalisiert	71 m	sehr hoch
BEWÄSSERUNG HANSI Ernst GF-1485	exakt lokalisiert	27 m	sehr hoch
BEWÄSSERUNG HANSI Ernst GF-1485	exakt lokalisiert	81 m	sehr hoch
BEWÄSSERUNG HANSI Ernst GF-630	exakt lokalisiert	211 m	hoch
BEWÄSSERUNG HANSI Rudolf GF-2417	exakt lokalisiert	499 m	mäßig
BEWÄSSERUNG Moring Regina GF-1465	exakt lokalisiert	386 m	mäßig
BEWÄSSERUNG Nikendey Christoph GF-5079	exakt lokalisiert	169 m	hoch
BEWÄSSERUNG Waraschitz Ilse GF-2698	exakt lokalisiert	190 m	hoch
BEWÄSSERUNG Zimmermann Adelheid GF-5856	exakt lokalisiert	116 m	hoch
BEWÄSSERUNG Zimmermann Rudolf GF-1752	exakt lokalisiert	405 m	mäßig
BEWÄSSERUNG Zimmermann Thomas_Bauer Leopold_Zimmermann Adelheid_Hansi Ernst_Hansi Petra GF-5528	exakt lokalisiert	302 m	mäßig
Unbekannt (KG Oberweiden GST 831/9)	exakt lokalisiert	319 m	mäßig
BEWÄSSERUNG Bauer Leopold, KG Oberweiden und Zwerndorf GF-1188)	exakt lokalisiert	301 m	mäßig
Unbekannt (KG Oberweiden GST 834)	exakt lokalisiert	182 m	hoch
Unbekannt (KG Oberweiden GST 838/1)	exakt lokalisiert	340 m	mäßig

Eingetragene Nutzungsrechte	Position genauigkeit	Entfernung zum näch- sten Anlagenmittelpunkt [m]	Sensibilität
Unbekannt (KG Oberweiden GST 838/2)	exakt lokalisiert	260 m	hoch
Unbekannt (KG Oberweiden GST 838/2)	exakt lokalisiert	314 m	mäßig
Unbekannt (KG Oberweiden GST 845/2)	exakt lokalisiert	442 m	mäßig
Unbekannt (KG Oberweiden GST 859/2)	exakt lokalisiert	349 m	mäßig
Unbekannt (KG Oberweiden GST 908)	exakt lokalisiert	533 m	mäßig
Unbekannt (KG Weikendorf, GST 1105/2)	exakt lokalisiert	461 m	mäßig
BEWÄSSERUNG Bauer Andreas GF-5379	exakt lokalisiert	im Nahbereich der Verkabelungstrasse	hoch
BEWÄSSERUNG Heymann Josef GF-5201	exakt lokalisiert		hoch
BEWÄSSERUNG Mayer Johannes Zimmermann, Martin Zimmermann, Herbert Lang, Johann Zimmer- mann GF-1873	exakt lokalisiert		hoch
BEWÄSSERUNG Neduchal Franz GF-3847	exakt lokalisiert		hoch
BEWÄSSERUNG Neuner Johann und Eva GF-5500	exakt lokalisiert		hoch
BEWÄSSERUNG Palme Josef GF-788	exakt lokalisiert		hoch
BEWÄSSERUNG Staudigl Waltraud GF-4353	exakt lokalisiert		hoch
BEWÄSSERUNG Vasicek Alois GF-2861	exakt lokalisiert		hoch
BEWÄSSERUNG Brandhuber Franz GF-3302	exakt lokalisiert		hoch
Gesamt			hoch
* gemessen vom nächsten Anlagenmittelpunkt zur betroffenen Grundstücksgrenze			

Der zugehörige Auszug aus dem Wasserbuchsatzung – Revision 2 (RURALPLAN 2026E, Einlage D0602) findet sich in den Einreichunterlagen.

6.10.2.7 Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen

Gemäß Altlasten-GIS (BMK 2025) sind im ggst. Untersuchungsgebiet keine Altlasten gem. ALSAG 1989: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.g.F. dokumentiert. Weiters sind gem. aktueller Abfrage des Cadanza Web (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2026) im definierten Untersuchungsgebiet zwei „Altablagerungen“ erfasst. Altstandorte konnten keine verortet werden.

6.10.2.8 Zusammenfassung Sensibilität Grundwasser

In Tabelle 37 wird die Sensibilität des untersuchten Schutzgutes zusammengefasst.

Tabelle 37: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Grundwasser

Schutzgut Grundwasser		
Grundwasserleitertyp	Im definierten Untersuchungsgebiet befindet sich der Grundwasserleitertyp Porengrundwasser.	
Zustandsbewertung Grundwasserkörpergruppe	Die Grundwasserkörpergruppen befindet sich in einem guten Zustand.	
Flurabstand	Die Sensibilität des Flurabstands wird als gering bewertet.	
Wasserschutzgebiet / Wasserschongebiet	Das ggst. Untersuchungsgebiet kommt in keinem wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiet zu liegen.	
Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm	Das ggst. Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Marchfeld.	
Relevante Nutzungsrechte	Relevante Nutzungsrechte mit hoher Sensibilität.	
Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen	Altablagerung gem. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2026 befinden sich im Nahbereich der Verkabelung.	
Gesamtbewertung Schutzgut Grundwasser	Die Sensibilität des Grundwassers wird aufgrund der Kriterien als mäßig eingestuft.	

6.10.3 Zusammenfassung der Auswirkungsanalyse

In Tabelle 38 und Tabelle 39 werden die Eingriffsintensitäten der Bau – und Betriebsphase der Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser zusammengefasst.

Tabelle 38: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Oberflächengewässer

Bauphase		
Beeinträchtigung im Zuge von Verkabelungsarbeiten	<p>Im Zuge der geplanten Verkabelung kommt es zu zwei Querungen von Gewässern (Ruster Graben, Feilbach und Weidenbach) mittels Spülbohrung.</p> <p>Gewässer- und Grabenquerungen werden mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) und einem Kabelschutzrohr ausgeführt. Unabhängig der Ausführungsmethode wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und der Gerinne- bzw. Gewässersohle eingehalten.</p> <p>Weiterführend wird auf den Fachbeitrag Wasser – Revision 3 (RURALPLAN 2026c, Einlage D0601) Kapitel 4.1.1.1 verwiesen.</p>	
Beeinträchtigung im Zuge der Fundamentierungsarbeiten	Es kommt zu keinen Wasserhaltungsmaßnahmen mit Einleitung in Oberflächengewässer.	
Beeinträchtigung von Drainagen und Entwässerungsgenossenschaften	Es sind keine Drainagen bzw. Entwässerungsgenossenschaften durch das Vorhaben betroffen.	
Hochwasserabflussbereich	Es kommt zu keinen Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich.	
Beanspruchung von Oberflächengewässern	Es kommt zu keinen Baumaßnahmen mit Einfluss auf Oberflächengewässern.	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit gering eingestuft.	
Betriebsphase		
Hochwasserabflussbereich	Es liegen keine permanenten Projektflächen im Hochwasserabflussbereich.	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit gering eingestuft.	

Tabelle 39: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Grundwasser

Bauphase		
Flächeninanspruchnahme	Es werden im Zuge des Vorhabens in der Bauphase permanente und temporäre Flächen im Ausmaß von 21,6 ha in Anspruch genommen.	

<p>Beeinträchtigung im Zuge der Fundamentierungsarbeiten</p>	<p>Für das ggst. Windparkprojekt wurde ein geotechnisches Gutachten (BGG 2025, Einlage C0202) erstellt, welches dem Einreichoperat zu entnehmen ist. Bzgl. Gründungsempfehlung wird folgendes ausgeführt:</p> <p><i>„Wie den Ausführungen unter Pkt. 4 entnommen werden kann, weist die Deckschicht, die abgesehen von der Anlage OW 04 bei allen Standorten oberflächlich angetroffen wurde, ungünstige Tragfähigkeitseigenschaften auf. Die Materialien sind durch eine hohe Verformbarkeit gekennzeichnet. [...] Daher kann eine Flachfundierung lediglich in Kombination mit bodenverbessernden Maßnahmen erfolgen. Bei Windkraftstandorten mit eher geringen aufgeschlossenen Mächtigkeiten der Deckschichtmaterialien kann eine Bodenauswechslung bis in die tragfähigen Kiesbodenzone durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Bei größeren Deckschichtmächtigkeiten ist eine Bodenauswechslung nicht mehr als zielführend zu erachten. Hier kann eine Rüttelstopfverdichtung als wirtschaftlich sinnvolle Variante in Betracht gezogen werden.</i></p> <p><i>Alternativ besteht generell die Möglichkeit einer Tieffundierung z.B. mittels bewehrten oder unbewehrten Bohrpfählen bzw. vermörtelten Rüttelstopfsäulen.</i></p> <p><i>Auf der Basis der unter Pkt. 3 dargelegten Grundwassersituation kann als Fundamenttyp bei allen Standorten eine „Gründung ohne Auftrieb“ gewählt werden.</i></p> <p><i>[...] Aufgrund der hohen Lagerungsdichte der quartären Kiese und Sande erscheint bei den Standorten OW 04, OW 05, OW 06 und OW 07 eine Flachfundierung realisierbar. Dies setzt allerdings voraus, dass die obersten, gering tragfähigen Zonen bis zum gut tragfähigen quartären Kies und Sand vollständig entfernt werden“ (BGG 2025, Einlage C0202, S. 14 ff.).</i></p> <p>Gem. geotechnischem Gutachten (BGG 2025, Einlage C0202) sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Fundamentierungsarbeiten vorgesehen. Für den Fall eines unerwartetem Grundwasserzutritt bzw. Oberflächenwasserzufluss, etwa durch Starkregenereignisse, können erforderliche Wasserhaltungen als offene Wasserhaltungen ausgeführt werden. Etwaige auftragende Wassermengen werden im direkten Anlagenumfeld wieder zur Versickerung gebracht. Aufgrund der voraussichtlich geringen Sickerwassermengen ist nicht von einer Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 auszugehen.</p> <p>Weiterführend wird auf den Fachbeitrag Wasser – Revision 3 (RURALPLAN 2026c, Einlage D0601) sowie auf die geotechnische Stellungnahme – Revision 1 (BGG 2025, Einlage C0202) verwiesen.</p>	
<p>Abfälle und Abwasser</p>	<p>Es sind keine bis geringe Auswirkungen möglich.</p>	
<p>Beanspruchung von Nutzungsrechten</p>	<p>Keine Beanspruchung der Nutzungsrechte durch Projektflächen.</p> <p>Dahingehend kann auf die Abbildungen im den Fachbeitrag Wasser – Revision 3 (RURALPLAN 2026c, Einlage D0601) verwiesen.</p>	

Beanspruchung von Altlasten, Altstandorten und Alt-ablagerungen	<p>Im Bereich der Verkabelungstrasse liegen zwei Altablagerung (VFNÖABL Magyer Wilhelm GF-3696 und VFNÖABL 40443-4210 KG Tallesbrunn) vor.</p> <p><u>Altablagerung VFNÖABL Magyer Wilhelm GF-3696</u> Die Altablagerung VFNÖABL Magyer Wilhelm GF-3696 befindet sich gem. aktueller Abfrage des Cadenza Web (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2026) auf dem benachbarten Grundstück und ist somit durch die Verkabelungstrasse nicht betroffen.</p> <p><u>Altablagerung VFNÖABL 40443-4210 KG Tallesbrunn</u> Die Altablagerung VFNÖABL 40443-4210 KG Tallesbrunn ist gem. aktueller Abfrage des Cadenza Web (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2026) auf dem Weggrundstück der Verkabelungstrasse ausgewiesen.</p> <p>Gemäß der „Stellungnahme WA2 - Altablagerung VFNÖABL 40443-4210 KG Tallesbrunn“ wird folgender Sachverhalt zu der Altablagerung beschrieben:</p> <p><i>„Da die Ablagerungen ein Alter von mehr als 25 Jahren besitzen, ist davon auszugehen, dass hausmüllähnliche Bestandteile im Ablagerungskörper durch die jahrelange Durchsickerung von Niederschlagswässern längst ausgelaugt bzw. biologisch abgebaut sind. Dies wird auch durch das Forschungsprojekt EVAPASSOLD untermauert, bei dem in den Jahren 2001-2005 in Oberösterreich und in Niederösterreich 30 Ablagerungskörper eingehend wissenschaftlich untersucht wurden.</i></p> <p><i>Aufgrund des Alters der Altablagerung sowie der Zusammensetzung des Ablagerungsmaterials ist mit keiner mehr als geringfügigen Einwirkung auf den Grundwasserkörper zu rechnen.</i></p> <p><i>Für die gegenständliche Fläche sind daher aus wasserfachlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erforderlich“.</i></p> <p>Im Zuge der Bauarbeiten ist auf diesen Sachverhalt Rücksicht zu nehmen und die Verkabelung in diesem Bereich in offener Bauweise zu verlegen. Die Aushubarbeiten sind fachgerecht auszuführen und etwaige Abfälle fachgerecht zu entsorgen. Weiterführend kann hier auf die definierten Maßnahmen WA_01 - WA_03 (siehe Kapitel 5) verwiesen werden.</p> <p>Dahingehend kann auf die Abbildungen im Fachbeitrag Wasser – Revision 3 (RURALPLAN 2026C, Einlage D0601) verwiesen werden.</p>	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit mäßig eingestuft.	
Betriebsphase		
Flächeninanspruchnahme	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich in der Betriebsphase eine mäßig permanente Flächeninanspruchnahme.	
Austritt wassergefährdender Stoffe	Es sind keine bis geringe Auswirkungen möglich.	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit gering eingestuft.	

In Tabelle 40 und Tabelle 41 wird die Eingriffserheblichkeit der Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser ermittelt.

Tabelle 40: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Oberflächengewässer

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Bauphase	gering	gering	keine / sehr gering
Betriebsphase		gering	keine / sehr gering

Tabelle 41: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Grundwasser

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Bauphase	mäßig	mäßig	mittel
Betriebsphase		gering	gering

6.10.4 Maßnahmen

Für das Schutzgut Oberflächengewässer wurden keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt.

Folgende Maßnahmen, zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, lassen sich für das Schutzgut Grundwasser für die Bauphase definieren.

Unabhängig davon werden die im Umweltmerkblattes Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen (ÖWAV & WKO 2008) angeführten Maßnahmen berücksichtigt. Aufgrund der im Fachbeitrag Wasser vorgenommenen Beurteilung, der nur geringen Eingriffserheblichkeit durch das gegenständliche Vorhaben, sind über die im Merkblatt enthaltenen Maßnahmen hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6.10.4.1 Bauphase

Tabelle 42: Maßnahmen Schutzgut Oberflächengewässer (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
WA_01	Die Verkabelung ist im Bereich der betroffenen Altablagerung (VFNÖABL 40443-4210 KG Tallesbrunn / Grundstück 702/3, 774) in offener Bauweise zu verlegen.
WA_02	Sollten bei den Grabungsarbeiten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Wasserrechtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
WA_03	Das Aushubmaterial muss entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorsorglich untersucht und fachgerecht entsorgt werden.

6.10.5 Gesamtbeurteilung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser können als keine / sehr gering bis gering und somit als nicht erheblich eingestuft werden. Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser als umweltverträglich beurteilt.

6.11 Schutzgut Luft und Klima

Der Fachbeitrag „Luft und Klima“ (RURALPLAN 2025H, Einlage D0701) verweist auf andere Fachbeiträge. Außerhalb der Systemgrenzen des ggst. Fachbeitrages liegen vorgelagerte Produktionsketten sowie der Energieverbrauch, der durch andere Vorhaben bereitgestellt wird.

6.11.1 Bestandsanalyse

6.11.1.1 Luftschadstoffe

Zahlreiche Maßnahmen in Österreich und Europa haben die Belastung durch einige Luftschadstoffe drastisch reduziert. Bei manchen Schadstoffen ist die Belastung für die Umwelt allerdings weiterhin zu hoch. Besonders Feinstaub (PM10), Ozon und Stickstoffoxide (NO_x, also NO und NO₂) können in Konzentrationen auftreten, die zu Beeinträchtigungen der Gesundheit sowie zu negativen Auswirkungen beispielhaft auf empfindliche Ökosysteme führen (UBA 2018).

Die Beschreibung des Schutzgutes Luft erfolgt auf Basis der Jahresberichte der Luftgütemessungen in Niederösterreich. Die nächstgelegene dauerhafte Luftgütemessstation befindet sich westlich des ggst. Projektgebietes in Gänserndorf (7). Es werden die Werte für Schwefeldioxide, Stickstoffoxide, Ozon, Feinstaub und Deposition aus dieser Luftgütemessstation für die Beschreibung des Schutzgutes Luft näher betrachtet.

Die Beurteilung möglicher, nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft erfolgt auf Grund der Berücksichtigung einer möglichen Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch (mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung) für den identischen Untersuchungsraum des Fachbeitrages „Mensch“ (RURALPLAN 2025I, Einlage D0301). Dieser wird aus der Verbindung der Siedlungsränder der benachbarten Ortschaften gebildet.

6.11.1.2 Klima – Mikroklima

Zur Beschreibung des Klimas werden die Klimadaten der nächstgelegenen, meteorologischen Station der Geosphere Austria Gänserndorf-Stadt herangezogen, die Angaben über den Untersuchungszeitraum 1991-2020 liefert. Diese ist nicht nur die dem Projektgebiet nächstgelegene meteorologische Station, sondern sie repräsentiert auch den geographischen Raum des Projektgebietes am besten. Gänserndorf-Stadt befindet sich ca. 6 km westlich des geplanten Windparks auf einer Seehöhe von 163 m (GEOSPHERE AUSTRIA 2024).

6.11.1.3 Klima – Makroklima

Das gegenständliche Projektgebiet befindet sich geographisch gesehen im östlichen Niederösterreich, was makroklimatisch betrachtet zur Pannonischen Klimaregion zählt.

6.11.1.4 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 43 werden die Sensibilitäten der untersuchten Schutzgüter zusammengefasst.

Tabelle 43: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilitäten

Schutzgut	Kriterium	Sensibilität
Luft	Stickstoffdioxid	mäßig
	Schwefeldioxid	gering
	Ozon	sehr hoch
	Feinstaub	mäßig
	Staubniederschlag	gering
Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Luft		mäßig-hoch
Klima - Mikroklima	Lufttemperatur	hoch
	Hitzetage	sehr hoch
	Niederschlag	mäßig
Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Klima - Mikroklima		hoch
Klima - Makroklima		sehr hoch
Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Klima - Makroklima		sehr hoch

6.11.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 44 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Schutzgüter ermittelt.

Tabelle 44: Zusammenfassung Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Luft	mäßig-hoch	gering	gering
Klima - Mikroklima	hoch	gering	gering
Klima - Makroklima	sehr hoch	gering	gering

Die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Die Studie „Wirtschaftsfaktor Windenergie“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zeigt auf, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Die Nutzung der Windenergie für die Erzeugung elektrischen Stroms spart fossile Energieträger wie z. B. Kohle, Öl oder Gas und gleichzeitig die damit verbundenen Emissionen von Treibhausgasen – vor allem von CO₂.

Die Berechnung der Treibhausgaseinsparungen basiert dabei auf der Kalkulation der umgesetzten erneuerbaren Energien, wobei angenommen wird, dass diese erneuerbaren Energiemengen jeweils den aktuellen energiedienstleistungsspezifischen Mix an Energieträgern substituiert (BMK 2021, S. 44).

Bei der Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird angenommen, dass eine Substitution von österreichischen Stromimporten erfolgt. Daher wurden für das Datenjahr 2020 der nukleare und fossile Anteil des ENTSO-E (Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber) Mix 2018 auf Monatsbasis herangezogen (BMK 2021). Demnach ist der Emissionskoeffizient für das Datenjahr 2020 auf Basis der Endenergie (gemäß ENTSO-E 2021 und E-CONTROL 2020) auf rund 435 gCO_{2äqu}/kW_{Hei} festgelegt (BMK 2021, S. 44).

Gemäß Standortnachweis (VESTAS 2025c, Einlage C0202) wird der Jahresenergieertrag des ggst. Vorhabens rund 298 GWh betragen.

Tabelle 45: Die CO₂-Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Weiden

Prognostizierter Jahresenergieertrag	Eingesparte CO ₂ -Emissionen
298 GWh	129.630 t / Jahr

Stellt man, die mit dem geplanten Windpark verbundenen Emissionen an ausgewählten Treibhausgasen (= 1.876 t CO₂ – Äquivalente in 25 Jahren) der voraussichtlich einsparbaren CO₂-Emission (= 3.240.750 t CO₂ in 25 Jahren) gegenüber, wird deutlich, dass das Vorhaben eine bedeutende Resource ist, um CO₂-Emissionen zu vermeiden.

Daher stellt das geplante Windparkprojekt WP Weiden eine deutlich vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Klima dar.

6.11.3 Maßnahmen

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben auf das Schutzgut Luft und Klima wurden keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt.

Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von erheblichen, negativen Auswirkungen vorzusehen.

Dessen ungeachtet wird ein wirtschaftlicher und damit umweltschonender Einsatz von Kraftfahrzeugen angestrebt. Folglich sollen soweit als möglich Leerfahrten vermieden werden und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, Unternehmen aus der Region für die Bauausführung beauftragt werden.

6.11.4 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend kann für das geplante Windparkprojekt festgehalten werden, dass hinsichtlich des Schutzgutes Luft keine Restbelastungen zu erwarten sind und das ggst. Projekt somit als umweltverträglich beurteilt werden kann.

6.12 Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft – Revision 1“ (RURALPLAN 2025M, Einlage D0803) zugrunde.

Für die fachliche Beurteilung, der durch die Errichtung des ggst. Windparks betroffenen Schutzgüter Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) und Ortsbild wurde der Untersuchungsraum wie folgt definiert.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus den landschaftlichen Gegebenheiten (z.B. Topografie, zusammenhängende Landschaftseinheiten, Landnutzung, Einsehbarkeit des Standortes) und den absehbaren Auswirkungen des Vorhabens (KNOLLCONSULT & REVITAL 2022, S. 19).

In Anlehnung an die aktuelle Genehmigungspraxis und die Mindestabstandsregeln des NÖ ROG 2014 sowie unter Berücksichtigung der oben angeführten Beurteilungsmethodik zur Genehmigung von Windparkprojekten in Niederösterreich (NÖ ROG 2014) wurden die Zonen als Radien um die geplanten Windkraftanlagen wie folgt definiert:

- Nahwirkzone: 0,0 – 1,2 km
- Mittelwirkzone: 1,2 – 5,0 km
- Fernwirkzone: 5,0 – 10,0 km

Die erläuterten Wirkzonen sind nicht als absolute Grenze, sondern als Hilfestellung zur Bewertung eines Untersuchungsgebietes zu sehen. Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren, zudem kann die Entfernung zwischen Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden (KNOLLCONSULT & REVITAL 2022, S. 21f.).

Teilraumgliederung

Zur Sensibilitätseinstufung des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) erfolgt ergänzend die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen im Untersuchungsgebiet.

Somit erfolgt ergänzend zum bereits definierten Untersuchungsgebiet (Nah-, Mittel- und Fernwirkzone) eine Betrachtung auf Teilraumbene. Hierfür werden folgende fachliche Grundlagen herangezogen:

- Naturschutzkonzept NÖ (RU5 2015)
- Naturschutzkonzept NÖ (RU5 1998)

Untersuchungsgebiete der Schutzgüter

In der Folge werden die oben definierten Abgrenzungen des Untersuchungsgebietes nun je Schutzgut angeführt:

- Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)
 - Wirkzonen (Nah-, Mittel- und Fernwirkzone – besonders sensible Gebiete darüber hinaus)
 - Teilraumgliederung
- Ortsbild

- Wirkzonen (Nah- und Mittelwirkzone) – Ortskerne der Katastralgemeinden innerhalb 5 km (KNOLL ZT 2015, S. 19)

6.12.1 Bestandsanalyse

6.12.1.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Die Bewertung und Beschreibung des Ist-Zustandes für das Schutzgut Landschaft erfolgt auf Teilraumbene. Hier werden das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft berücksichtigt.

Laut niederösterreichischem Naturschutzkonzept (RU5 2015) kommen die geplanten Windkraftanlagen des Windparks Weiden in der Region 10 „Südöstliches Weinviertel“ zu liegen. Folgende Teilräume befinden sich im Untersuchungsgebiet:

- Matzener Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Marchniederung (MWZ, FWZ)
- Slowakei (MWZ, FWZ)
- Marchfeld (FWZ)

6.12.1.2 Schutzgut Ortsbild

In der Nahwirkzone (1,2 km) finden sich keine Siedlungsräume. Ein Einsiedlerhof (Neuhof) liegt südwestlich des ggst. Vorhabens in der Mittelwirkzone. Dieser wird aufgrund der Nähe zum ggst. Vorhaben (Verkabelung) in der Auswirkungsanalyse (Bau- und Betriebsphase) entsprechend berücksichtigt.

Tabelle 46: Ortschaften – Mittelwirkzone

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Oberweiden	Weiden an der March	Gänserndorf
Zwerndorf		
Baumgarten an der March		
Schönfeld im Marchfeld	Lasse	
Weikendorf	Weikendorf	
Stripfing		
Tallesbrunn		

6.12.1.3 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 47 werden die Sensibilitäten der Untersuchungsgebiete zusammengefasst.

Tabelle 47: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	NWZ	MWZ	FWZ	Sensibilität
Landschaftsbild	Teilraum Matzener Hügelland	x	x	x	gering
	Teilraum Sandbodenzone	x	x	x	mäßig
	Teilraum Marchniederung		x	x	hoch
	Teilraum Slowakei		x	x	mäßig
	Teilraum Marchfeld			x	gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Matzener Hügelland	x	x	x	gering-mäßig
	Teilraum Sandbodenzone	x	x	x	mäßig
	Teilraum Marchniederung		x	x	hoch
	Teilraum Slowakei		x	x	mäßig
	Teilraum Marchfeld			x	gering
Ortsbild	Nahwirkzone				keine / gering
	Mittelwirkzone		x		mäßig

6.12.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 48 und Tabelle 49 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Untersuchungsgebiete ermittelt.

Tabelle 48: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit (Bauphase)

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Landschaftsbild	Teilraum Matzener Hügelland	gering	gering	keine / sehr gering
	Teilraum Sandbodenzone	mäßig	gering	gering
	Teilraum Marchniederung	hoch	gering	gering
	Teilraum Slowakei	mäßig	gering	gering
	Teilraum Marchfeld	gering	gering	keine / sehr gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Matzener Hügelland	gering-mäßig	gering	gering
	Teilraum Sandbodenzone	mäßig	gering	gering
	Teilraum Marchniederung	hoch	gering	gering
	Teilraum Slowakei	mäßig	gering	gering
	Teilraum Marchfeld	gering	gering	keine / sehr gering
Ortsbild	Nahwirkzone	keine / gering	gering	keine / sehr gering

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
	Mittelwirkzone	mäßig	gering	gering

Tabelle 49: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit (Betriebsphase)

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Landschaftsbild	Teilraum Matzener Hügelland	gering	mäßig	gering
	Teilraum Sandbodenzone	mäßig	mäßig	mittel
	Teilraum Marchniederung	hoch	gering	gering
	Teilraum Slowakei	mäßig	gering	gering
	Teilraum Marchfeld	gering	gering	keine / sehr gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Matzener Hügelland	gering-mäßig	gering	gering
	Teilraum Sandbodenzone	mäßig	gering	gering
	Teilraum Marchniederung	hoch	gering	gering
	Teilraum Slowakei	mäßig	gering	gering
	Teilraum Marchfeld	gering	gering	keine / sehr gering
Ortsbild	Nahwirkzone	keine / gering	gering	keine / sehr gering
	Mittelwirkzone	mäßig	gering	gering

6.12.3 Maßnahmen

6.12.3.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Tabelle 50: Maßnahmen – Landschaftsbild (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
LB_01	Durch das Höherstellen der Windkraftanlagen ergeben sich Schüttkegel, die das Landschaftsbild beeinflussen. Diese Schüttkegel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten.
LB_02	Um die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen zu reduzieren, sind Turm und Rotor in einem unreflektierendem Grauton auszuführen und Werbeaufschriften oder ähnlich auffallende Muster, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind, zu unterlassen.

Tabelle 51: Maßnahmen – Landschaftsbild (Betriebsphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
LB_03	Die geplanten Windkraftanlagen sind nach Ablauf der Nutzungsphase abzubauen und die Fundamente, Kranstellplätze sowie die Zufahrten auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen soweit zurückzubauen, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

6.12.3.2 Schutzgut Ortsbild

Für das Schutzgut Ortsbild sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.12.4 Gesamtbewertung

6.12.4.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden. Dementsprechend sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft im Sinne des NÖ NSCHG 2000: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F. abzuleiten.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch zusammenfassend aufgrund folgender Faktoren als nicht erheblich eingestuft werden können:

- Das geplante Vorhaben liegt in keinem für das Landschaftsbild relevantem Schutzgebiet. Das Untersuchungsgebiet der Teilräume entspricht vorwiegend einer anthropogen geprägten Kulturlandschaft mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und merkbaren technogenen Vorbelastungen. Das geplante Vorhaben befindet sich ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Untersuchungsgebiet der Teilräume wird vorwiegend durch Acker- sowie zusammenhängende Waldflächen charakterisiert und von Windschutzanlagen strukturiert.
- Im östlichen Abschnitt des Untersuchungsgebietes der Teilräume (TLR Marchniederung, TLR Slowakei) sowie südlich des ggst. Vorhabens (TLR Sandbodenzone) finden sich u.a. landschaftsbildrelevante Schutzgebiete (LSG Schloßpark Obersiebenbrunn, LSG Wacholderheide Obersiebenbrunn, LSG Weikendorfer Remise, LSG Sandberge Oberweiden, LSG Donau-March-Thaya-Auen, NSG Kleiner Breitensee, NSG Salzsteppe Baumgarten an der March, NSG Untere Marchauen, NSG Donly Les, NSG Smolzie, NSG Horný Les, LSG Zahorie), Natura 2000 Vogelschutzgebiete, Natura 2000 FFH-Gebiete sowie ein NÖ Ramsargebiet. Da die ggst. Schutzgebiete vorwiegend geschlossenen Waldflächen entsprechen bzw. in ausreichender Distanz (MWZ, FWZ) zum ggst. Vorhaben liegen, ist im Bereich der Schutzgebietsflächen mit keinen erheblichen Auswirkungen bzw. Sichtbeziehungen zu rechnen.
- In der **Bauphase** kommt es durch die Herstellung der Bauflächen als auch durch die Kranarbeiten und den Anlagenaufbau zu temporär eingeschränkten Auswirkungen, welche geringen Einfluss auf die umgebende Landschaft sowie den Erholungswert nehmen. Kurzfristige Einschränkungen durch den Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb können bei Freizeit- und Naherholungsnutzungen im unmittelbaren Windparkbereich (Nahwirkzone) auftreten.
- Die Fremdkörperwirkung des geplanten Vorhabens wird in der **Betriebsphase** im Vergleich zur Bestandssituation bereichsweise erhöht. Des Weiteren wird das Landschaftsbild durch weitere

technogene Strukturen wie Landesstraßen, Bahntrassen und Freileitungen geprägt. Das Raum-
muster wird sich gegenüber dem Bestand, trotz der bereits ggst. technologischen Vorbelastungen
in einer bereits überprägten Kulturlandschaft, nur geringfügig verändern. Eine Horizontbeein-
flussung durch das geplante Vorhaben ist vorwiegend in dessen Nahbereich bzw. bis zu einer
Distanz von rund 3 km (vom geplanten Vorhaben aus – MWZ) bereichsweise erkennbar gege-
ben. Neue Sichtbarkeiten durch das ggst. Vorhaben entstehen vorwiegend im Bereich von Ag-
rarflächen bzw. Verkehrsanlagen.

- Bei einer Sichtbarkeit der geplanten Windkraftanlagen von Wirtschafts-, Rad- oder Wanderwe-
gen aus, sind die visuellen Störungen aufgrund der kurzen Verweildauer der Erholungssuchen-
den und die laufende Änderung des Blickwinkels beschränkt. Trotz der im Nahbereich befindli-
chen Freizeitwege bzw. landschaftsgebundenen Erholungsinfrastrukturen (Waldflächen) wird
das geplante Vorhaben auf Erholungssuchende keinen wesentlichen Einfluss im Vergleich zur
Bestandssituation nehmen.
- Durch das ggst. Vorhaben kommt es zur Errichtung von insgesamt 14 Windkraftanlagen, in
deren Nahbereich bzw. bis zu einer Distanz von rund 3 km (vom ggst. Vorhaben aus) mit be-
reichsweise merkbaren, jedoch kaum neuen Sichtbeziehungen bzw. Einschränkungen von be-
stehenden Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert zu
rechnen ist.

6.12.4.2 Schutzgut Ortsbild

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Ortsbild können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich**
eingestuft werden. Dementsprechend sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Ortsbild
der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BO 2014: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. abzu-
leiten.

Optische Veränderungen sind zu vermerken, die jedoch zusammenfassend aufgrund folgender Fakto-
ren als nicht erheblich eingestuft werden können:

- Bei den Ortschaften handelt es sich um regionaltypische Siedlungsräume mit z.T. bereits gut
erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Historisch gewachsene
Kernbereiche sind teilweise noch vorhanden, die gewachsenen Siedlungsstrukturen sind je-
doch durch abschnittsweise Erweiterungsgebiete überprägt. Zum Teil ist eine Zersiedelungs-
tendenz spürbar.
- In der **Bauphase** kommt es durch die Herstellung der Bauflächen als auch durch die Kranar-
beiten und den Anlagenaufbau zu temporär deutlich eingeschränkten Auswirkungen, welche im
Bereich der untersuchten Ortsgebiete in Summe jedoch kaum in Erscheinung treten werden.
- Durch das geplante Vorhaben ist in der **Betriebsphase** vorwiegend im Umkreis von rund 3 km
und aufgrund der Sichtachsen mit merkbaren Sichtbeziehungen innerhalb einzelner Ortschaft-
ten (KG Oberweiden, KG Weikendorf, KG Stripfing) zu rechnen. Zusätzliche Sichtbeziehungen
zum ggst. Vorhaben sind vereinzelt im Bereich von Ortschaften der Mittel- und Fernwirkzone
(KG Weikendorf, KG Oberweiden, KG Marchegg) zu erwarten, die jedoch mit zunehmender
Distanz (FWZ) als wenig dominant wahrgenommen werden.
- Mit zunehmender Distanz wird die Dominanzwirkung der geplanten Windkraftanlagen verrin-
gert. Zudem werden Sichtbeziehungen teilweise durch Bebauung und Gehölzstrukturen einge-
schränkt. Des Weiteren werden die Ortschaften bereits von bestehenden Windkraftanlagen be-
einflusst.

- Im Vergleich zur Bestandssituation sind keine wesentlichen raumverändernden Wirkungen zu erwarten. Zudem sind keine wesentlichen Änderungen bzw. Auswirkungen auf die bildhafte Wirkung sowie auf die bauliche Ansicht der Ortschaften zu erwarten.

6.13 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2025k, Einlage D0901) zugrunde.

Neben der Prüfung auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen im Bereich der geplanten Standorte der Windkraftanlagen, der geplanten Zufahrten und der Windparkkabeltrasse werden die Schutzgüter Sach- und Kulturgüter um die geplanten Standorte detailliert untersucht. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 800 m um die Anlagenstandorte und 50 m um die Windparkverkabelung sowie die Zuwegung gelegt.

6.13.1 Bestandsanalyse

6.13.1.1 Sachgüter

Als Sachgüter können folgende Einbauten (siehe Tabelle 52) angeführt werden, welche durch das definierte Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Sach- und Kulturgüter verlaufen und durch die geplante Verkabelung gequert werden.

Tabelle 52: Einbauten im Untersuchungsgebiet

technische Einbauten	Einbautenträger
Nachrichtenleitung	A1 Telekom Austria AG
Hochspannung-Freileitung	Austrian Power Grid AG
Nachrichtenleitung	Colt Technology Services GmbH
Wasserleitung	EVN Wasser GmbH
Gas-Hochdruckleitung	Gas Connect Austria GmbH
Gasleitung	
Kabelleitung	
Nachrichtenleitung	KEM Bau GmbH
Gas-Hochdruckleitung	Netz NÖ GmbH
Gas-Mitteldruckleitung	
Gas-Niederdruckleitung	
Hochspannung-Freileitung	
Mittelspannung-Freileitung	
Mittelspannung-Kabelleitung	
Nachrichtenleitung	
Niederspannung-Kabelleitung	
Hochspannung-Freileitung	ÖBB-Infrastruktur AG

technische Einbauten	Einbautenträger
Bauwerk, Schieberschacht	OMV Austria Exploration & Production GmbH
Gasleitung	
Kabelleitung	
Mittelspannung-Kabelleitung	
Nachrichtenleitung	
Niederspannung-Kabelleitung	
Sonde	
Trockengasleitung	Wassergenossenschaft Stripfing - Zwern-dorf
Wasserleitung	

6.13.1.2 Kulturgüter

Baudenkmale im Untersuchungsgebiet

Laut BDA 2006 befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes gem. § 2 Denkmalschutzgesetz 1923 [DMSG 1923]: StF. BGBl. Nr. 533/1923, i.d.g.F. keine denkmalgeschützten Baudenkmale.

Laut weiterer Internetrecherche (KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GMBH 2025) konnten keine Baudenkmale im Untersuchungsgebiet verortet werden.

Gemäß DEHIO Handbuch (BDA 2010) werden Baudenkmale (Kleindenkmale) innerhalb der Ortschaft Weiden beschrieben.

Die Abfrage des digitalen Landschaftsmodelles (DLM) gemäß BEV WIEN 2019-2021 ergab, dass sich einzelne Baudenkmale (Kleindenkmale) im Untersuchungsgebiet befinden.

Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine archäologische Prospektion im ggst. Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Gemäß ARGIS 2025, Einlage C0207 wurden im Bereich der Baufelder der Windkraftanlagen des geplanten Windparks Weiden Oberflächenbegehungen durchgeführt. Dabei konnte im Bereich der Baufelder der Anlagenstandorte OW 08, OW 09 und OW 11 archäologisch relevantes Fundmaterial aufgesammelt werden. Es ist eine mäßige Dichte an Fundstellen im Untersuchungsgebiet vorhanden.

6.13.1.3 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 53 werden die Sensibilitäten der Kriterien zusammengefasst.

Tabelle 53: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Schutzgut	Kriterien	Sensibilität
Sachgüter	Einbauten	sehr hoch
Kulturgüter	Bau- und Bodendenkmale	mäßig

6.13.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 54 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Untersuchungsgebiete ermittelt.

Tabelle 54: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Sachgüter	sehr hoch	hoch	sehr hoch
Kulturgüter	mäßig	hoch	mittel

6.13.3 Maßnahmen

Im voranstehenden Abschnitt wurden mögliche, nachteilige und erhebliche Auswirkungen ausgearbeitet. Die Maßnahmen zu deren Vermeidung, zur Einschränkung bzw. zum Ausgleich werden im Folgenden beschrieben.

Tabelle 55: Maßnahmen Schutzgüter Sach- und Kulturgüter

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
SK_01	Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten.
SK_02	Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.
SK_03	Die OVE E 8120 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.

SK_04	Bei Querungen von Gasleitungen ist die Richtlinie ÖVGW G B430 2023-06 anzuwenden. Diese Querungen sind vorab mit dem jeweiligen Einbauträger abzustimmen.
SK_05	Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM B 2533 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.
SK_06	Die Konkretisierung der schwingungsdämpfenden Maßnahmen an der Hochspannungs-Freileitung der ÖBB Infrastruktur AG ist vor Baubeginn durch den Projektwerber mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.
SK_07	Im Bereich der Zufahrt zu den Anlagenstandorten OW 03 bis OW 10 verläuft eine Wasserleitung der Wassergenossenschaft Stripfing-Zwerndorf im Nahbereich der Baumaßnahmen. Um etwaige Beschädigungen auszuschließen wurde mit der Wassergenossenschaft Stripfing-Zwerndorf vereinbart, die Wasserleitung im Zuge der Projektumsetzung zu erneuern.
SK_08	Die Kabelleitung ist in einem ausreichenden Mindestabstand zu bestehenden Baudenkmalen zu verlegen. Die Verkabelungstrasse ist vor Baubeginn entsprechend in der Natur festzulegen. Um Beschädigungen an Baudenkmalen zu vermeiden sind diese bei Bedarf mittels eines Bauzauns abzusichern (betrifft je nach Bauausführung das Baudenkmal M1).
SK_09	Gemäß archäologischer Beurteilung (ARGIS 2025, Einlage C0207) muss im Bereich der definierten Verdachtsflächen ein archäologisch begleitender Oberbodenabtrag stattfinden. Sollten archäologische Befunde entdeckt werden, die nach Angabe des Bundesdenkmalamtes eine Ausgrabung erforderlich machen, ist dem eine zeit- und fachgerechte archäologische Grabung nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes anzuschließen. Die Ergebnisse sind lt. BDA-Richtlinien in einem umfassenden Endbericht in den „Fundberichten aus Österreich“ zu veröffentlichen.

6.13.4 Gesamtbeurteilung

6.13.4.1 Schutzgut Sachgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter können sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Sachgüter als umweltverträglich beurteilt.

6.13.4.2 Schutz Kulturgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter können sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Kulturgüter als umweltverträglich beurteilt.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Allgemeine Literatur

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2019): NÖ Klima- und Energiefahrplan, 2020 bis 2030 mit einem Ausblick auf 2050. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2024A): NÖ Atlas, Wasserbuch. Online verfügbar unter: [https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/\(S\(gihnsnirogswd0anlvsvf2bhf\)\)/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser](https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/(S(gihnsnirogswd0anlvsvf2bhf))/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser), Stand: 03.05.2024.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2024B): NÖ Atlas, Wasserbuch. Online verfügbar unter: [https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/\(S\(gihnsnirogswd0anlvsvf2bhf\)\)/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser](https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/(S(gihnsnirogswd0anlvsvf2bhf))/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser), Stand: 05.11.2024.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2025): NÖ Atlas, Wasserbuch. Online verfügbar unter: [https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/\(S\(gihnsnirogswd0anlvsvf2bhf\)\)/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser](https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/(S(gihnsnirogswd0anlvsvf2bhf))/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser), Stand: 17.02.2025.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2026): Cadenza Web - Altstandorte und Altablagerungen. Onlineabfragen von ausgewählten Wasserinformationen, Stand: 15.01.2026.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT - LF4 (2007): Waldentwicklungsplan, Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Gänserndorf - Mistelbach. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ - RU5 (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ - RU5 (2015): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

ARCHÄOLOGIE SERVICE GMBH - ARGIS (2025): Archäologie - Archäologische Beurteilung, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Soboth.

BGG CONSULT DR. PETER WAIBEL ZT-GMBH - BGG (2025): Boden - Geotechnisches Gutachten - Revision 1, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Wien.

BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN - BEV WIEN (2019-2021): Digitales Landschaftsmodell (Stand 2019-2021). Wien.

BUNDESDENMALAMT - BDA (2006): Verordnungen gemäß § 2a DMSG über Denkmale im öffentlichen Eigentum. Denkmalschutzverzeichnis. Online verfügbar unter: <https://www.bda.gv.at/service/unterschutzzstellung/denkmalverzeichnis/verordnungen-gemaess--2a-dmsg-ueber-denkmale-im-oeffentlichen-eigentum.html>, Stand: 14.12.2023.

BUNDESDENMALAMT - BDA (2010): DEHIO-Handbuch, Die Kunstdenkmäler Österreichs, Niederösterreich - nördlich der Donau: Topographisches Denkmälerinventar. Horn, Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE - BMK (2021): Innovative Energietechnologien in Österreich Marktentwicklung 2020, Berichte aus Energie- und Umweltforschung 18/2021. Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE - BMK (2023): Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE - BMK (2025): Altlasten-GIS. Online verfügbar unter: <https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten/?servicehandler=publicgis>, Stand: 17.02.2025.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT - BML (2021): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan See [NGP 2021], Wasserkörpertabelle - See: SEE-Zustand: See - Chemischer und ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potential der Wasserkörper - inklusive Teilzuständen und Bewertungstyp der Zustandsbewertung.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT - BML (2022): Grundwasser, Poren-, Karst-, und Kluftgrundwasserleiter. Online verfügbar unter: [https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/grundwasser/Grundwasser.html#:~:text=Karstgrundwasser,%2D%20und%20Dolomitgesteinen%20\(Karbonatgesteine\).](https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/grundwasser/Grundwasser.html#:~:text=Karstgrundwasser,%2D%20und%20Dolomitgesteinen%20(Karbonatgesteine).), Stand: 11.10.2022.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT - BML (2024): HORA - Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria. Online verfügbar unter: <https://hora.gv.at/>, Stand: 05.11.2024.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT - BMLFUW (2017): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 [NGP 2015]. Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, REGIONEN UND TOURISMUS - BMLRT (2022): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 [NGP 2021]. Wien.

DI MANFRED WURZINGER ZIVILTECHNIKER FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT - ZT WURZINGER (2025): Schall - Schalltechnische Untersuchung - Revision 1, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Ebreichsdorf.

ENERGIEWERKSTATT VEREIN & TECHNISCHES BÜRO FÜR ERNEUERBARE ENERGIE - EWV (2019): R.Ice: Risikoanalysen für Folgen der Eisbildung an Windkraftanlagen, Energieforschungsprogramm - Endbericht 853-629.

EWS CONSULTING GMBH - EWS (2025): Fachbeitrag Fledermäuse - Revision 1, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Munderfing.

GEMEINDE WEIDEN AN DER MARCH (2020): Örtliches Entwicklungskonzept der Standortgemeinde Weiden an der March, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Stillfried.

GEOSPHERE AUSTRIA – BUNDESANSTALT FÜR GEOLOGIE, GEOPHYSIK, KLIMATOLOGIE UND METEOROLOGIE - GEOSPHERE AUSTRIA (2024): Messdaten der Klimanormalperiode 1991-2020 in Österreich. Online verfügbar unter: https://klimaportal.geosphere.at/klimamittelwerte_1991_2020.html.

KILIAN, W.; MÜLLER, F. & STARLINGER, F. (1993): Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs, Eine Naturraumgliederung nach waldökologischen Gesichtspunkten 82/1994. Wien.

KNOLL PLANUNG & BERATUNG DI THOMAS KNOLL - ZIVILTECHNIKER - KNOLL ZT (2015): UVP-Genehmigung von Windparkprojekten in NÖ: Beurteilungsmethodik Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr. Wien.

KNOLLCONSULT UMWELTPLANUNG ZT GMBH - KNOLLCONSULT & REVITAL INTEGRATIVE NATURRAUMPLANUNG GMBH - REVITAL (2022): Beurteilungsmethodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren, Fachbereiche Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft. Wien.

KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GMBH (2025): Niederösterreichs Klein-und Flurdenkmäler.

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND - ÖWAV & WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH - WKO (2008): Umweltmerkblatt - Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen. Wien.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025A): Bodenschutzkonzept, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025B): Detailplan - Rodungsflächen, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025C): Detailpläne - Anlagenstandorte, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025D): Detailpläne - Einfahrtstropfen, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025E): Einbautenverzeichnis, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025F): Einlagen- und Ergänzungsverzeichnis, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025G): Fachbeitrag Boden und Fläche, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025H): Fachbeitrag Luft und Klima (einschl. Energiekonzept), Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025I): Fachbeitrag Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025J): Fachbeitrag Raumordnung und Standortwahl - Revision 1, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025K): Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025L): Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025M): FB Landschaftsbild - Plan Sichtbarkeitsanalyse (Untersuchungsgebiet 10 km) und Visualisierungspunkte - Revision 1, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025N): FB Mensch - Plan Immissionspunkte, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025O): FB Raumordnung - Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025P): Flächenverzeichnis, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025Q): Grundstücksverzeichnis, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025R): Koordinaten und Höhenangaben WP Weiden, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025s): Lageplan - Netzableitung - Revision 1, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025t): Lageplan - Windpark, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025u): Querungsverzeichnis, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025v): Rodungen - Eigentümerverzeichnis, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025w): Rodungen - Grundbuchauszüge, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025x): Rodungen - Grundstücksverzeichnis, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025y): Schatten - Schattenwurfgutachten - Revision 1, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025z): Übersichtsplan - Einbauten (Windpark), Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025aa): Übersichtsplan - Siedlungsräume, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026a): Einlagen- und Ergänzungsverzeichnis - Revision 2, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026b): Einlagen- und Ergänzungsverzeichnis - Revision 3, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026c): Fachbeitrag Wasser - Revision 3, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026d): Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 2, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026e): Wasserbuchauszüge - Revision 2, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

SCHÖNHERR RECHTSANWÄLTE GMBH (2025): Einreichoperat gem. UVP-G 2000 vom 2025; Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Anlagenrecht (WST1): Genehmigungsantrag gemäß § 5 UVP-G 2000, erstellt von Jirak, C.

TECHNISCHES BÜRO FÜR BIOLOGIE RAAB - TB RAAB (2025): Fachbeitrag Flora, Fauna und biologische Vielfalt - Revision 1, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Deutsch-Wagram.

UMWELTBUNDESAMT GMBH - UBA (2018): Luftschadstoffe. Online verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftschadstoffe/>.

UMWELTBUNDESAMT GMBH - UBA & BUNDESMINISTERIUM LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT - BMLUK (2024a): Grundwasserkörper-Stammdatentblatt, GK100020 - Marchfeld [DUJ]: Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung. Wien.

UMWELTBUNDESAMT GMBH - UBA & BUNDESMINISTERIUM LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT - BMLUK (2024B): Grundwasserkörper-Stammdatensblatt, GK100095 Weinviertel [MAR]. Wien.

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN - BOKU (2025): Eis - Gutachten Eisabfallrisiko, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Wien.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2021): Angaben zum Abfall (V150): Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0090-1757 V08. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2022A): Angaben wassergefährdende Stoffe (V150): Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0085-9683 V07. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2022B): Übersichtszeichnung V126: Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0061-7046 V01. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2022C): Übersichtszeichnung V150: Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0089-4870 V03. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2022D): Übersichtszeichnung V162: Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0110-5620 V03. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2022E): Umgang wassergefährdende Stoffe (V150): Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0085-9806 V05. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2023A): Übersichtszeichnung V117: Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0062-1355 V01. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2023B): Übersichtszeichnung V172: Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0134-0468 V03. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2023C): Umgang wassergefährdende Stoffe (V126, V117): Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0057-3199 V05. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2023D): Umgang wassergefährdende Stoffe (V172, V162): Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0120-9360 V04. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2024A): Angaben wassergefährdende Stoffe (V126, V117): Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0057-4804 V09. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2024B): Angaben zum Abfall (V126, V117): Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0057-3206 V07. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2025A): Angaben wassergefährdende Stoffe (V172, V162): Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0120-9359 V07. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2025B): Angaben zum Abfall (V172, V162): Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0120-9342 V05. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2025C): Standort - Standortnachweis WP Weiden, Windpark Weiden: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Aarhus.

Gesetze und Verordnungen

ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ 1989 [ALSAG 1989]: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.g.F.

DENKMALSCHUTZGESETZ 1923 [DMSG 1923]: StF. BGBl. Nr. 533/1923, i.d.g.F.

EISENBAHNGESETZ 1957 [EISBG 1957]: StF. BGBl. Nr. 60/1957, i.d.g.F.

ELEKTROTECHNIKGESETZ 1992 [ETG 1992]: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F.

ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZ [EAG 2021]: StF. BGBl. I Nr. 150/2021, i.d.g.F.

FORSTGESETZ 1975 [FORSTG 1975]: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F.

NÖ BAUORDNUNG 2014 [NÖ BO 2014]: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F.

NÖ ELEKTRIZITÄTSWESENESSETZ 2005 [NÖ ELWG 2005]: StF. LGBl. 7800-0, i.d.g.F.

NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F.

NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

VERORDNUNG ÜBER EIN REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM WIEN UMLAND NORDOST [NÖ REGROP WIEN UMLAND NORDOST 2015]: StF. LGBl. Nr. 66/2015, i.d.g.F.

VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WIND 2024]: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F.

WASSERRAHMENRICHTLINIE (RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES VOM 23.10.2000 ZUR SCHAFFUNG EINES ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BE- REICH DER WASSERPOLITIK) [WR-RICHTLINIE 2000/60/EG].

WASSERRECHTSGESETZ 1959 [WRG 1959]: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.

Normen und Richtlinien

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT - BMLFUW (2012): Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Wien.

ÖNORM B 2533:2021-04 - Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien.

ÖVGW G B430:2023-06 - Richtlinie - Abstände und Beeinflussungsbereiche zwischen Gasleitungsanlagen und elektrischen Anlagen sowie Stromerzeugungsanlagen.

OVE E 8120:2017-07 - Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln.